



Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Errichtung und Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA)  
in 03238 Massen-Niederlausitz“

Cottbus, 21. Februar 2025

---

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd  
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 40.049.00/23/1.6.2V/T12



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

- mit PZU -

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.  
KG  
Herr Wieland Zeller  
Dr. Eberle-Platz 1  
01662 Meißen

Bearb.: Frau Melanie Theinert  
Gesch.-Z.: 105-T12-  
3421/2931+6#26712/2025  
Hausruf: +49 355 4991-1417  
Fax: +49 33201 442-662  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[Melanie.Theinert@LfU.Brandenburg.de](mailto:Melanie.Theinert@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 21.02.2025

**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Genehmigungsbescheid Nr. 40.049.00/23/1.6.2V/T12**

Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG vom 30.11.2023 (Eingang: 14.12.2023), zuletzt ergänzt am 27.01.2025, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA) in 03238 Massen-Niederlausitz

Sehr geehrter Herr Wieland,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

**I. Entscheidung**

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr. Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die

**Genehmigung**

erteilt, 6 Windkraftanlagen (WKA) des Typs Siemens Gamesa SG7.0-170 auf den Grundstücken

in 03238 Massen-Niederlausitz,  
Gemarkung Rehain,  
Flur 1, Flurstücke 1/4, 7, 8, 100 und 114  
sowie

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1419

Fax: +49 033201 442-662

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



Gemarkung Lindthal  
Flur 4, Flurstück 223

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von 33 Abweichungen gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen)
  - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 6,4 ha, im unter II. näher beschriebenen Umfang,
  - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
  - denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BbgD-SchG.
3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt

██████████ €

festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von ██████████ € ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

██████████ €.

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen  
 IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12  
 BIC-Code WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das folgende Kassenzzeichen an:

Kassenzzeichen 2510500020266/221

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

## II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 03238 Massen-Niederlausitz 6 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Siemens Gamesa SG7.0-170 zu errichten und zu betreiben.

Die WKA haben folgende technische Parameter:

WKA-Typ: Siemens Gamesa SG 7.0-170  
 Rotordurchmesser: 170,00 m  
 Nabhöhe: 185,00 m  
 Gesamthöhe: 270,00 m  
 Schalleistungspegel: 107,0 dB(A) (Mode AM0; lt. Herst.-angaben)  
 Nennleistung: 7.000 kW

Standorte der WKA

Nr.	Bezugssystem WGS 84		UTM, Lagesystem ETRS89, Zone 33		Gemarkung	Flur	Flurstück
	Breite N	Länge E	Rechtswert (Ostwert)	Hochwert (Nordwert)			
RhII _01	51°38'55.5"	13°48'15.0"	417.265	5.722.650	Lindthal	4	223
RhII _02	51°38'53.3"	13°48'36.7"	417.681	5.722.573	Rehain	1	114
RhII _03	51°38'56.0"	13°48'56.3"	418.060	5.722.650	Rehain	1	7
RhII _04	51°39'05.7"	13°49'11.0"	418.347	5.722.947	Rehain	1	8
RhII _07	51°39'07.2"	13°48'24.5"	417.453	5.723.007	Rehain	1	100
RhII _08	51°39'07.0"	13°48'46.1"	417.868	5.722.994	Rehain	1	1/4

Besucheranschrift:  
 Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:  
 Seeburger Chaussee 2  
 14476 Potsdam  
 OT Groß Glienicke

Die Genehmigung für die Änderung der Nutzungsart von Waldflächen in Stand- und Betriebsflächen für die WKA durch dauerhafte und zeitweilige Umwandlung von Wald wird nach § 8 Abs. 1 LWaldG auf nachstehend aufgeführten Grundstücken zugelassen.

Waldumwandlungsflächen

WKA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m <sup>2</sup> )	Umwandlungsfläche (m <sup>2</sup> )		
					dauerhaft	zeitweilig	
						Lager-/Montageflächen/ Schwenkbereiche	Zuwegen-/Schutzstreifen
					a)	b)	
WEA RhII 01	Lindthal	4	223	637.695	3.436	4.362	1.994
	Lindthal	4	31	4.470	0	1	216
	Rehain	1	21	11.330	0	270	2.846
	Rehain	1	100	150.511	0	1.757	1.255
	Rehain	1	113	1.916	0	6	0
	Rehain	1	115	44.822	0	518	0
	Rehain	2	69	14.270	0	68	1.974
	Rehain	2	84	39.232	0	365	130
WEA RhII 02	Rehain	1	7	127.840	0	107	129
	Rehain	1	15/1	183.244	0	19	0
	Rehain	1	101	31.547	0	248	11
	Rehain	1	110	2.514	0	112	1.251
	Rehain	1	111	4.406	121	295	1
	Rehain	1	112	8.964	0	258	47
	Rehain	1	114	117.310	3.315	3.824	922
WEA RhII 03	Rehain	1	6	74.540	0	12	142
	Rehain	1	7	127.840	3.436	4.673	1.441
	Rehain	1	11	191.190	0	12	0
	Rehain	1	108	4.198	0	119	497
		2	68	9.810	0	203	913
		2	65	386.340	0	254	38
		2	69	14.270	0	0	758
		2	70	117.370	0	1118	992
WEA RhII 04	Rehain	1	8	30.540	0	869	0
	Rehain	1	9	44.540	0	194	0

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke

	Rehain	2	65	386.340	0	2.691	21
	Rehain	2	69	14.270	0	160	4.689
WEA RhII 07	Lindthal	4	223	637.695	0	15	0
	Rehain	1	21	11.330	0	60	0
	Rehain	1	100	150.511	3.436	4.591	2.224
	Rehain	1	113	1.916	0	50	0
	Rehain	1	115	44.822	0	31	0
WEA RhII 08	Rehain	1	6	74.540	0	7	0
	Rehain	1	7	127.840	0	710	0
	Rehain	1	110	2.514	0	89	77
<b>Summen</b>				<b>3.832.487</b>	<b>13.744</b>	<b>28.068</b>	<b>22.568</b>

a – zeitweilige WU – Lager-, Montageflächen – Aufforstung am gleichen Ort

b – zeitweilige WU – Zuwegung, Schutzstreifen – Aufforstung an einem anderen Ort

Die dauerhafte Umwandlungsfläche ist in beiliegender Karte, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist rot und die zeitweilige Umwandlungsfläche grün und orange (Fläche a) sowie pink und blau (Fläche b) gekennzeichnet (Anlage 1).

### III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

2 Aktenordner mit Antragsunterlagen.

### IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

#### 1. Allgemein

1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2 Diese Genehmigung erlischt jeweils für jede einzelne der genehmigten WKA, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.

1.3 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens eine Woche vorher den Überwachungsbehörden

- dem Referat T24 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Cottbus) des LfU

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke

- dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Regionalbereich Süd
- der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN

schriftlich mitzuteilen.

Hiervon abweichend ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg der Baubeginn 6 Wochen vorher mitzuteilen (siehe auch NB IV.10.2).

Ebenfalls hiervon abweichend ist dem Referat N1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren) des LfU der Baubeginn (auch bauvorbereitende Maßnahmen) spätestens 10 Tage vorher mitzuteilen.

Des Weiteren ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 die Fertigstellung per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN mitzuteilen.

Die tatsächlichen Bauhöhen der WKA sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nach Fertigstellung mit dem Vermessungsprotokoll eines/r Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in (ÖbVI) nachzuweisen.

1.4 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen ist spätestens eine Woche vorher den Überwachungsbehörden

- dem Referat T24 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Cottbus) des LfU
- dem LAVG, Regionalbereich Süd
- der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster

schriftlich anzuzeigen.

Hiervon abweichend ist dem Referat N1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren) des LfU die Inbetriebnahme spätestens 10 Tage vorher mitzuteilen.

- 1.5 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das Referat T24 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurden. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung IV.1.4 dieses Bescheides durch das Referat T24 festgelegt.

## 2. Immissionsschutz

### *Allgemeines*

- 2.1 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU Referat T24 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann auch der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorV) genutzt werden.
- 2.2 Die endgültige Lage der Anlagen ist dem LfU Referat T24 vor Inbetriebnahme durch eine Kopie der Einmessbescheinigung nachzuweisen.
- 2.3 Das LfU Referat T24 ist über alle Betriebsstörungen und anderen Ereignisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen stehen und durch die insbesondere die Nachbarn gesundheitlich gefährdet und/oder erheblich belästigt werden oder zu Schäden an der Umwelt führen können, sofort telefonisch (0355 / 4991-1052) oder per Mail (T24@lfu.brandenburg.de) zu unterrichten. Die Meldungen müssen Angaben über das Ausmaß, die Ursachen, den Zeitpunkt, die Zeitdauer und die Maßnahmen zur Beseitigung der Betriebsstörung enthalten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

Angaben zu den Zeiträumen mit technischen Problemen beim Betrieb der WKA (Art, Ursachen, Auswirkungen, eingeleitete Maßnahmen) sind zu dokumentieren und dem LfU Referat T24 auf Verlangen zu übergeben.

### *Schattenwurf*

- 2.4 Für die Immissionsorte IO 14 - Sallgast, Am Teich 4, IO 15 - Sallgast, südwestl. Am Teich 4, IO 18 - Lindthal, Waldstraße 4, IO 19 - Lindthal, Waldstraße 2, IO 20 - Lindthal, Waldstraße 1, IO 21 - Lindthal, Waldstraße 6, IO 22 - Lindthal, Waldstraße 5, IO 23 - Lindthal, Siedlung Erika 8, IO 24 - Lindthal, Siedlung Erika 8a, IO 25 - Lindthal, Siedlung Erika 7, IO 26 - Lindthal, Siedlung Erika 5, IO 27 - Lindthal, Siedlung Erika 3 und IO 29 -

Lindthal, Siedlung Erika 10 ist durch den Einsatz eines Abschaltmoduls an den WKA sicherzustellen, dass dort keine zusätzliche Schattenbelastung erfolgt, damit die Immissionsrichtwerte von 30 h/Jahr bzw. 30 min/Tag für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer gemäß WEA-Schattenwurf-Leitlinie des MLUK eingehalten werden.

- 2.5 Für den Immissionsort IO 28 - Lindthal, Siedlung Erika 1 ist durch den Einsatz eines Abschaltmoduls an den WKA sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte von 30 h/Jahr bzw. 30 min/Tag für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer gemäß WEA-Schattenwurf-Leitlinie des MLUK nicht überschritten werden.
- 2.6 Zur Minimierung der Abschaltzeiten können die meteorologischen Parameter Windstärke, Windrichtung und Sonnenintensität herangezogen werden. Der Sensor ist so zu installieren, dass die Sonne, wenn sie scheint, ihn von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bestrahlen kann.
- 2.7 Die Abschaltzeiten müssen dokumentiert werden und mindestens ein Jahr lang für das LfU einsehbar sein. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 h/a zu begrenzen und die meteorologischen Parameter sind ebenfalls aufzuzeichnen.
- 2.8 Dem LfU Referat T24 ist die Programmierung der Schattenabschaltung vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

#### *Schallimmissionen*

- 2.9 Die WKA sind so zu errichten und zu betreiben, dass ein maximal zulässiger Emissionspegel  $L_{e,max}$  von 108,7 dB(A) für die Siemens Gamesa SG 7.0-170 im Mode AM0 am Tag nicht überschritten wird.
- 2.10 Die WKA sind nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) in den angegebenen Modi zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm zu betreiben.

WEA-Nr.	Anlagentyp	Modi	$L_{WA}$	$L_{e,max}$
WEA 1	SG 7.0-170	Mode N6	101,0 dB(A)	102,7 dB(A)
WEA 2	SG 7.0-170	Mode N3	103,5 dB(A)	105,2 dB(A)
WEA 3	SG 7.0-170	Mode AM0	107,0 dB(A)	108,7 dB(A)
WEA 4	SG 7.0-170	Mode AM0	107,0 dB(A)	108,7 dB(A)
WEA 7	SG 7.0-170	Mode N3	103,5 dB(A)	105,2 dB(A)
WEA 8	SG 7.0-170	Mode AM0	107,0 dB(A)	102,7 dB(A)

Die entsprechenden Schaltungen zur nächtlichen Betriebsweise sind dem LfU Referat T24 nach der Inbetriebnahme nachzuweisen.

- 2.11 Der Nachtbetrieb der WKA ist erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typenvermessung und einer Ausbreitungsrechnung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommenen Emissionswert für die Siemens Gamesa SG 7.0-170 gemäß NB IV.2.10 nicht überschritten wird.

Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als den genehmigten Anlagen erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu berücksichtigen.

Alternativ können die WKA auf Antrag bis zur Nachweismessung nachts in einer schallreduzierten Betriebsweise betrieben werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der jeweils genehmigten Betriebsweise liegt.

#### *Eisabwurf*

- 2.12 Da in einem Abstand  $\leq 1,5 \times$  (Rotordurchmesser + Nabenhöhe), hier 532,50 m, Verkehrswege bzw. öffentlich-rechtliche Wege an den WKA vorbeiführen, ist die Gefahr durch Eisabwurf und die damit verbundene Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszuschließen. Mittels des in den Antragsunterlagen aufgeführten Eiserkennungssystems BLADEcontrol Ice Detector (BID) ist sicherzustellen, dass der Betrieb der WKA bei Eisansatz ausgeschlossen werden kann. Dem LfU Referat T24 ist der Einbau des Eisdetektors an den WKA vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 2.13 An allen Zufahrtswegen zu den WKA sind in den Monaten mit wahrscheinlicher Frostgefahr im Abstand von 535 m zur jeweils dichtesten WKA Warnschilder mit dem Hinweis auf möglichen Eisabwurf aufzustellen (kann ggf. in den vorhandenen Windpark integriert werden).

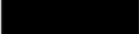
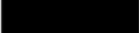
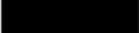
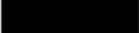
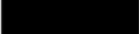
#### *Abfälle*

- 2.14 Vor der Inbetriebnahme der Anlagen sind dem LfU Referat T24 die aktuellen Entsorgungsnachweise für während der Errichtung angefallene Abfälle bzw. für entstehende gefährliche Abfälle, bei Entsorgung durch die Wartungsfirma: Wartungsverträge, vorzulegen.
- 2.15 Nach der endgültigen Betriebseinstellung sind die WKA und sonstige im Zusammenhang damit errichtete bauliche Anlagen (z. B. Zuwegungen) vollständig zurückzubauen. Beim Rückbau anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung). Der ordnungsgemäße Zustand der genutzten Flurstücke ist wiederherzustellen, so dass sie ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden können.

### 3. Baurecht

- 3.1 Vor Baubeginn ist dem Landkreis Elbe-Elster, Bauordnungsamt, der Nachweis über die Sicherheitsleistung zu erbringen.

Gemäß § 72 Abs. 2 BbgBO ist zur Absicherung der Beseitigungspflicht nach Nutzungsaufgabe der WKA die Forderung einer Sicherheitsleistung notwendig. Gemäß § 72 Abs.2 Satz 2 BbgBO ist für Bauvorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 2-6 BauGB für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlagen nachzuweisen. Die Sicherheitsleistung ist spätestens vor Baubeginn gegenüber der Gebietskörperschaft zu erbringen, die die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahrnimmt. Diese materiell-rechtliche Bestimmung gilt auch für die Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, für die durch die Immissionsschutzbehörden eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wird.

WKA RhII 01		€
WKA RhII 02		€
WKA RhII 03		€
WKA RhII 04		€
WKA RhII 07		€
WKA RhII 08		€

Die Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1, Nr. 1 BGB zu erbringen.

- 3.2 Vor Baubeginn sind die in Anlage 2 aufgeführten Baulasteintragungen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster vorzulegen.

- 3.3 Gemäß Turbulenzgutachten I17 vom 06. Mai 2024 -Bericht-Nr.: I17-SE-2023-496 Rev.01, Seite 34, Tabelle 4.1.2 ist die Standorteignung der beantragten Windkraftanlagen WEA 1 (W 1), WEA 2 (W 2), WEA 3 (W 3), WEA 4 (W 4), WEA 7 (W 7) und WEA 8 (W 8) nachgewiesen.

Die Ergebnisse der Lastrechnung gelten als vorläufig, da der Entwicklungs- und Zertifizierungsprozess der WKA des Typs Siemens Gamesa SG -7.0-170 auf 185,0 Nabenhöhe (NH) noch nicht abgeschlossen ist.

Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBT 2012 für den Windpark Rehain II der I17-Wind GmbH & Co.KG vom 06.05.2024 (Bericht Nr.: 117-5E-2023-496 Rev.01) wurde durch den TÜV NORD auf Plausibilität geprüft (AZ: 2024-WND-SE-102-R1 vom 07.08.2024).

„Für die WEA W1 bis W4, W7 und W8 ist zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens I17 keine gültige Typenprüfung bzw. Einzelprüfung für die WKA vom Typ Siemens SG 7.0-170 7,00 MW mit 185,0 m

NH vorliegt. Die Gültigkeit der Aussagen zur Standorteignung der WEA W1 bis W4, W7 und W8 setzt eine Typenprüfung bzw. Einzelprüfung für den WEA-Typ voraus, die die unterstellten Auslegungswerte bzw. unterstellten Auslegungslasten bestätigt."

Vor Baubeginn sind die angesetzten und zu Grunde gelegten Auslegungswindbedingungen aus dem Turbulenzgutachten mit den Werten in der Typengenehmigung durch den Sachverständigen zu überprüfen. Der Prüfbericht des Sachverständigen ist dem Bauordnungsamt vor Baubeginn vorzulegen.

- 3.4 Bei der Errichtung und dem Betrieb der geplanten WKA sind die Festlegungen des Gutachtens zur Standorteignung Bericht-Nr.: I17-SE-2023-496 Rev.01 vom 06.05.2024 einzuhalten und vollständig umzusetzen.
- 3.5 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die Bauarbeiten freigegeben hat. Voraussetzung für die Freigabe der Bauarbeiten, gemäß § 72 Abs. 7 BbgBO, sind:
1. Nachweis der Sicherheitsleistung (selbstschuldnerische Bankbürgschaft),
  2. Vorlage der Baubeginnanzeige mit Benennung des Bauleiters,
  3. Baugrundgutachten,
  4. mängelfreier Statikprüfbericht (Grundlagen: Baugrundgutachten, alle Gutachten/SV Turm, Gründung, Rotorblätter und Maschinenhaus-Lastgutachten),
  5. Sachverständigenerklärung zur Überprüfung der Typengenehmigung mit den angesetzten Auslegungswerten in dem Turbulenzgutachten
  6. Vorlage der Typengenehmigung zur Feststellung der Entwurfslebensdauer

#### 4. Brandschutz

- 4.1 Die Prüfberichte, des Bauordnungsamtes, zum Brandschutz (Prüfbericht Nr.: 4/24 vom 13.09.2024, Prüfbericht Nr.: 5/24 vom 13.09.2024, Prüfbericht Nr.: 6/24 vom 13.09.2024, Prüfbericht Nr.: 7/24 vom 13.09.2024, Prüfbericht Nr.: 9/24 vom 13.09.2024 und Prüfbericht Nr.: 8/24 vom 13.09.2024) sind Bestandteil der Genehmigung.  
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 Bbg6O sind WKA als bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 Metern als Sonderbau einzustufen.  
Gemäß § 66 Abs.3 BbgBO muss bei Sonderbauten der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft werden.

## 5. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 5.1 Vor Errichtung der Baustelle ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd der Nachweis der Einhaltung der Forderungen der Baustellenverordnung zu erbringen (§ 1 Baustellenverordnung).
- 5.2 Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an den baulichen Anlagen zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 3 Absatz 2 Nr. 3 der Baustellenverordnung) sind dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd auf Anforderung, z. B. im Rahmen der Endabnahme, vorzulegen.
- 5.3 Für die überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzugsanlagen) sind die Nachweise der notwendigen Prüfungen (z. B. Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle) bei der Endabnahme vorzulegen (§§ 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung).
- 5.4 In den Windkraftanlagen müssen, bei Anwesenheit von Personen in höher gelegenen Anlagenteilen, geeignete Rettungs- und Abseilgeräte bereitgehalten werden (§ 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung).

## 6. Gewässerschutz

- 6.1 Der Ergebnisbericht der Baugrunduntersuchungen und deren hydrogeologischen Auswertung ist der unteren Wasserbehörde unmittelbar nach ihrem Vorliegen, spätestens jedoch einen Monat vor Baubeginn vorzulegen.
- 6.2 Es ist eine Betriebsanweisung mit einem Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. In die Betriebsanweisung sind insbesondere die Regelungen für die Erstbefüllung der Anlagenteile mit wassergefährdenden Stoffen sowie für die durchzuführenden Ölwechsel aufzunehmen. Weiterhin sind die bei Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen (Handhabung von Leckagen) aufzunehmen (§§ 17; 24; 34; 44 AwSV).
- 6.3 Bei der Erstbefüllung der Anlagenteile mit wassergefährdenden Stoffen sowie bei den zu späteren Zeitpunkten erforderlichen Ölwechseln ist die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Der Befüllvorgang ist rechtzeitig vor Erreichen des höchstzulässigen Füllstandes zu unterbrechen. Abtropfende Flüssigkeiten sind aufzufangen (§§ 1, 2 und 5 WHG).
- 6.4 Zur Aufnahme von Leckagen und Tropfverlusten (Öle und Fette) sind in den WKA vorsorglich geeignete Bindemittel bereitzustellen und vorzuhalten (§§ 1, 2 und 5 WHG).

- 6.5 Der unteren Wasserbehörde ist auf Verlangen Einsicht in das Wartungspflichtenheft zu gewähren.

## 7. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

### *Abfallwirtschaft*

- 7.1 Die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen erfolgt gemäß Abschnitt 4 ErsatzbaustoffV.
- 7.2 Der Einbau von Naturstein in Erstverwendung bzw. Bodenmaterial der Klasse BM-0 ist uneingeschränkt möglich und somit grundsätzlich für den Einbau in besonders sensiblen Gebieten (Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, SPA-Gebiete, geschützte Biotope bzw. Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie und Mooreinzugsgebiete) vorzusehen. Die Verwendung von Recyclingmaterial ist gegebenenfalls eingeschränkt zulässig. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu berücksichtigen sowie ggf. bestehende Anzeigepflichten nach § 22 Abs. 2 ErsatzbaustoffV.  
In allen übrigen Gebieten ist Recyclingmaterial der Klasse RC-1 bei Einhaltung der spezifischen Werte gemäß Anlage 2 Tabelle 1 ErsatzbaustoffV als Tragschicht möglich, soweit der Grundwasserabstand nach § 19 Abs. 1 und 8 ErsatzbaustoffV gesichert eingehalten ist. Davon kann bei Grundwasserständen > 2 m (siehe Kartendienst <https://apw.brandenburg.de/>, Thema 3.2 Grundwasserflurabstand) ausgegangen werden. Die Verwendung anderer Materialien ist ausgeschlossen.  
Die zuständige untere Naturschutzbehörde, die vorab zu beteiligen ist, kann auf Grundlage naturschutzrechtlicher Erwägungen die Verwendung von Recyclingmaterial in den übrigen Gebieten beschränken.
- 7.3 Für die Deckschicht ist generell Naturstein mit einem gebrochenen Mindestanteil von 40 Prozent zu verwenden. Die Korngrößenverteilung soll den Anspruch an andere Nutzergruppen (insb. Radfahrer, Wanderer) berücksichtigen.
- 7.4 Für das verwendete Wegebaumaterial ist spätestens bei der Endabnahme der Prüfbericht der letzten Fremdüberwachung des Herstellers gegenüber der unteren Abfallbehörde beizubringen.
- 7.5 Zusätzlich ist ein Untersuchungsbericht vom tatsächlich eingebrachten Material erforderlich. Die dazugehörigen Proben sind gemäß DIN 19698, Teil 6 entweder während oder nach Projektfertigstellung auf der/n Baustelle/n zu entnehmen. Probenvorbereitung und die Analytik sollen in Anlehnung an

§§ 8 und 9 ErsatzbaustoffV entsprechend einer Fremdüberwachung erfolgen. Das Verfahren zur Eluatherstellung soll das gleiche sein, wie bei der zuletzt vom Lieferanten des Materials veranlassten Fremdüberwachung.

- 7.6 Dem Untersuchungsbericht zu den eingebauten Materialien ist das Probe-nahmeprotokoll als Anlage beizufügen. Ebenso sind die Untersuchungsergebnisse analog § 10 ErsatzbaustoffV zu bewerten und analog § 11 ErsatzbaustoffV die Materialklasse zu bestimmen.
- 7.7 Natursteinmaterial bedarf keiner Nachweisführung durch Materialzertifikate. Voraussetzung ist, dass es sich um die Erstverwendung handelt. Vom ausführenden Betrieb ist eine Konformitätserklärung zur Art und Herkunft des gelieferten Materials zu verlangen und der unteren Abfallbehörde vorzulegen.
- 7.8 Die Lieferungen (Lieferscheine) sind je Materialart aufzulisten und die Summe je Materialart ist zu ziehen. Bei Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe gilt für den Lieferschein § 25 ErsatzbaustoffV.

#### *Bodenschutz*

- 7.9 Der Verwertungsort von angefallenem Bodenmaterial ist der unteren Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a in 04916 Herzberg 14 Tage vor seiner Abgabe schriftlich mitzuteilen.

### **8. Naturschutz und Landschaftspflege**

#### *Bauzeitenregelung*

- 8.1 Die beantragte Gehölz- und Waldbeseitigung ist nur innerhalb des Zeitraums vom 11.09. eines Jahres bis 31.01. des Folgejahres zulässig.
- 8.2 Die Fällung potenzieller Quartierbäume für Fledermäuse ist nur im Zeitraum 11.09. bis 31.11. zulässig, nachdem diese Quartiere zuvor auf einen möglichen Besatz kontrolliert wurden und ein Besatz sicher ausgeschlossen wurde. Bei Besatz mit Fledermäusen sind die Höhlen mit Ein-Wege-Reusen so zu verschließen, dass ein Ausfliegen möglich ist und ein erneutes Einfliegen verhindert wird. Die Fällung darf in dem Fall erst erfolgen, wenn nach Anbringung der Reuse mindestens eine Nacht mit geeigneter Witterung (Lufttemperatur  $\geq 10$  Grad C, kein Niederschlag) vergangen ist.
- 8.3 Nach Gehölz- und Waldbeseitigung sind weitere bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen ausschließlich im Zeitraum vom 11.09. eines Jahres bis 31.01. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor

Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

#### *Fledermäuse*

- 8.4 Die WKA sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von  $\leq 6$  Meter / Sek
  - bei einer Lufttemperatur von  $\geq 10^\circ\text{C}$
  - bei einem Niederschlag von  $\leq 0,2$  mm/h
- 8.5 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

#### *Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich*

- 8.6 Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellflächen der WEA 04 und 08 sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte, nicht für den Betrieb der WKA erforderliche Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.

#### *Auerhuhn*

- 8.7 Die unteren 25 m der Türme der sechs WKA sind bei der Errichtung durch einen Farbanstrich in einem matten dunkleren Farbton (vorzugsweise dunkelbraun) abzusetzen.

#### *Zauneidechse*

- 8.8 Der Reptilienschutzzaun entsprechend der Maßnahme V4 (Seite 126 des LBP vom 19.09.2024) ist vor Baubeginn und vor Beginn der Aktivitätszeit der Zauneidechse (spätestens zum 31.03. eines Jahres) zu errichten und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig zu halten. Beim Einsatz von Fangeimern sind diese täglich mindestens zweimal zu kontrollieren. Der

Zaun ist im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

- 8.9 Nach Errichtung des Reptilienschutzzaunes und vor Beginn der Baumaßnahmen ist entsprechend Maßnahme V4 (Seite 126 des LBP vom 19.09.2024) zu prüfen, ob sich Tiere innerhalb der zu beanspruchenden Flächen befinden. Diese sind abzufangen und in die umliegenden, nicht betroffenen Strukturen umzusetzen. Die Tiere sind sofort nach dem Fang auszusetzen. Die Maßnahme ist von einem Reptilienexperten durchzuführen. Über die Fänge sind Protokolle mit folgenden Angaben anzufertigen:
- Angabe Datum und Zeit (Tageszeit und Dauer) der durchgeführten Fangaktionen
  - Anzahl der gefangenen Tiere (adult, subadult, juvenil) und Fangorte

#### *Amphibien*

- 8.10 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01. 03. bis 31.10. durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn diese ausschließlich zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang stattfinden oder Amphibienschutzzäune errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Die Schutzzäune sind entlang der Zuwegung im Bereich des FFH-Gebiets „Kleine Elster oberhalb Doberlug-Kirchhain“ und der Bauflächen der WEA 07 und 08 zu errichten. Beim Einsatz von Fangeimern sind diese täglich mindestens einmal zu kontrollieren, bei hohen Temperaturen und Trockenheit zweimal täglich. Die Zäune sind im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Die Maßnahmen sind von Amphibienexperten durchzuführen.

#### *Ameisen*

- 8.11 Zum Schutz hügelbauender Waldameisen ist der entsprechende Teil der Maßnahme V2 (Seite 125 des LBP vom 19.09.2024) umzusetzen. Eine erforderliche Umsiedlung von Nestern hat durch einen zertifizierten Ameisenheger zu erfolgen.

#### *Biotop, LRT*

- 8.12 Beeinträchtigungen der an die Zuwegung im Bereich des FFH-Gebiets „Kleine Elster oberhalb Doberlug-Kirchhain“ angrenzenden gesetzlich geschützten Feuchtbiotop und Lebensraumtypen durch Baumaßnahmen zur

Herstellung der Zuwegung sind zu vermeiden. Ggf. sind Schutzmaßnahmen (z.B. durch Absperrungen, Zäune) vorzusehen. Eine Staubentwicklung durch Einbau von Fremdmaterial ist zu unterbinden. Bei Erfordernis ist eine Befeuchtung vorzunehmen.

- 8.13 Die Maßnahme M1 (Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung) des LBP (Stand: 19.09.2024) ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Tanneberg, Flur 2, Flurstück 110 auf einer Fläche von 32.350 m<sup>2</sup> umzusetzen.  
Bei der Kulturpflege ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Sukzession einstellender Baumarten zur Erhöhung der Artenvielfalt zu gewährleisten.
- 8.14 Die Maßnahme M2 (Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung) des LBP (Stand: 19.09.2024) ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Spremberg, Flur 7, Flurstücke 144, 147 und 159 auf einer Fläche von 28.480 m<sup>2</sup> umzusetzen.  
Bei der Kulturpflege ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Sukzession einstellender Baumarten zur Erhöhung der Artenvielfalt zu gewährleisten.
- 8.15 Die Maßnahme M4 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) des LBP (Stand: 19.09.2024) ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Lindthal, Flur 3, Flurstück 48 umzusetzen. Es handelt sich bei der Maßnahme um die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Umfang von ca. 4.831 m<sup>2</sup> und dauerhaft extensive Nutzung als Wiese/Weide.
- 8.16 Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes-Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigener Gehölze zu verwenden, dass aus dem – dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden – artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.
- 8.17 Die Kompensationsmaßnahmen M1, M2 und M4 sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn umzusetzen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG („CEF-Maßnahme“)*
- 8.18 Die Maßnahme CEF1-Schaffung eines Kranichbrutplatzes des LBP (Stand 19.09.2024) in der Gemarkung Göllnitz, Flur 3, Flurstück 123, auf einer Fläche von ca. 450 m<sup>2</sup> ist gemäß Maßnahmenblatt vor Baubeginn anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Die Umsetzung ist außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) vorzunehmen und durch erfahrenes ökologisches Fachpersonal

zu begleiten. Abweichend vom Maßnahmenblatt ist eine jährliche Röhrichtmahd während des Pflegezeitraums nur dann vorzunehmen, wenn eine starke Ausbreitung des Röhrichts droht und dadurch die Funktionsfähigkeit der Maßnahmenfläche beeinträchtigt wird. Die Mahdabstände können dementsprechend angepasst werden. Ergänzend sind folgende Regelungen umzusetzen:

Ein inselförmiger Brutstandort ist mindestens ab Beginn der Revierbesetzung bis zum Ende der Brutzeit zu gewährleisten. Gegebenenfalls sind Nachbesserungen in geeigneter Art und Weise vorzunehmen.

- 8.19 Die Funktionsfähigkeit der hergerichteten Maßnahmenfläche für den Kranich ist dem LfU Referat N1 (n1@lfu.brandenburg.de) mit einer Dokumentation nachzuweisen. Die Dokumentation muss Folgendes beinhalten:
- Verortung der Maßnahmenfläche in einer Karte mit geeignetem Maßstab; Beschreibung der durchgeführten Einzelmaßnahmen nach Art und Umfang
  - Dokumentation des Ausgangs- und Zielzustandes per Foto
  - Angaben zum Zeitpunkt der Umsetzung und zum erwarteten Zeitraum bis zur Erreichung der Funktionsfähigkeit, Beurteilung der Wirksamkeit
- 8.20 Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn das Erreichen der Funktionsfähigkeit nach NB IV.8.19 durch das LfU Referat N1 bestätigt wurde (aufschiebende Bedingung).

*Nachweis der rechtlichen Sicherung*

- 8.21 Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Genehmigung zu erbringen.

*Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)*

- 8.22 Die Ersatzzahlung wird für die
- |                    |   |
|--------------------|---|
| WEA 01 in Höhe von | € |
| WEA 02 in Höhe von | € |
| WEA 03 in Höhe von | € |
| WEA 04 in Höhe von | € |
| WEA 07 in Höhe von | € |
| WEA 08 in Höhe von | € |

festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber:	Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN:	DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC:	WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 8.23 Die Ersatzzahlung ist für jede WKA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

#### *Berichte und Anzeigen*

- 8.24 Folgende Berichte sind dem LfU Referat N 1 (n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:

- a) Sofern nach NB IV.8.3 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- b) Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung / Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Zeitraumes 01.04. bis 31.10. eines Jahres vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb dieses Zeitraumes erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
- c) Die Fledermausabschaltzeiten sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Genehmigungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (\*.csv) oder Excel-Format (\*.xls) vorzulegen:
  - Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird)
  - Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- d) In Bezug auf die Mastfußgestaltung gemäß NB IV.8.6 ist zu dokumentieren, ob und wenn ja, wann Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche stattgefunden haben. Die Dokumentation ist jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- e) Der Nachweis zur Umsetzung des Turmfußanstrichs nach NB IV.8.7 ist zu dokumentieren (Fotos) und bis spätestens einen Monat vor Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
- f) Die Errichtung der Reptilienschutzzäune nach NB IV.8.8 ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und die Dokumentation bis spätestens zum 15.04. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach NB IV.8.8 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- g) Die Protokolle nach NB IV.8.9 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- h) Sofern nach NB IV.8.10 Amphibienschutzzäune zu errichten sind, ist dies zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, festgestellte Arten, Fotos) und die Dokumentation ist bis spätestens zum 01.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach NB IV.8.10 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- i) Sofern nach NB IV.8.11 Waldameisennester gesichert oder umgesetzt werden müssen, ist dies zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, festgestellte Arten, Umsetzungsstandorte, Fotos) und die Dokumentation jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- j) Sofern nach NB IV.8.12 Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- k) Die Umsetzung der Maßnahmen M1 und M2 (Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung) sind nach erfolgter Pflanzung sowie nach 5 Jahren (d. h. mit Ablauf der Kulturpflege) nachzuweisen.
- l) Die Umwandlung von Acker in Grünland nach NB IV.8.15 (Extensivierung Grünland) ist bis zum 31.12. des 1. Umsetzungsjahres nachzuweisen. Anschließend ist die extensive Nutzung jeweils für den vorangegangenen Zeitraum alle 5 Jahre zum gleichen Termin nachzuweisen.
- m) Die Umsetzung der Maßnahme CEF1 für den Kranich (Pflege und Offenhaltung) ist jährlich bis spätestens zum 31. Dezember nachzuweisen.



- 9.4 Das Kompensationsverhältnis zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung beträgt insgesamt 1: 1.  
Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 in Form einer Erstaufforstung durchzuführen.  
Der Ersatz für die dauerhafte (Standort der WKA und Kranstellfläche 13.744 m<sup>2</sup>) und zeitweilige (für Zuwegungen und Hilfsflächen 22.568 m<sup>2</sup>) Inanspruchnahme von Waldflächen ist durch den Genehmigungsinhaber in Form einer Ersatzaufforstung zu erbringen.
- 9.5 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind wie folgt durchzuführen:
- 9.5.1 Die beantragte und genehmigte Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung für die Lager- und Montagefläche (28.068 m<sup>2</sup>) muss ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich am gleichen Ort in Form eines Mischbestandes wieder aufgeforstet werden.  
Die für die Zuwegungen und Schutzstreifen (22.568 m<sup>2</sup>) beantragte und genehmigte Fläche zur zeitweiligen Waldumwandlung ist aufgrund der sich an die Errichtungsphase anschließenden Nutzung als Waldweg an anderer Stelle zu kompensieren und zwar antragsgemäß als Ersatzaufforstung (enthalten unter NB IV.9.5.2).
- 9.5.2 Es ist dem Antrag entsprechend eine 22.568 m<sup>2</sup> (Zuwegung und Schutzstreifen) sowie 13.744 m<sup>2</sup> (dauerhafte Waldumwandlung) mit einer Gesamtfläche von 36.312 m<sup>2</sup> auf den Flurstücken 144, 147, 159, Flur 7 der Gemarkung Spremberg (Az.: Erstaufforstungsgenehmigung LFB\_SEDK\_Obf-CB-3600/2383+40#326353/2023 vom 18.09.2023) als Erstaufforstung mit Waldinnenrand aufzuforsten. Die Erstaufforstungsfläche und Waldinnenrandfläche sind in beiliegender Karte (Anlage 5), die Bestandteil dieses Bescheides ist, grün und blau markiert. Der Flächenanteil für den Windpark Rehair ist in der ebenfalls beiliegenden Karte (Anlage 6) pink dargestellt.
- 9.5.3 Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens zwei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.
- 9.5.4 Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als Mischbestand gemäß Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald mit integrierter Waldrandgestaltung anzulegen und zu pflegen.
- 9.5.5 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme muss so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft einschließlich eines Waldrandes gewährleistet ist.

Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind nach der Behandlungsrichtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern, Erlass zur Baumartenmischung

unter Klimawandelbedingungen im Wald, nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten.

Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden. Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.

Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde (Forstamt Elbe-Elster) zu erbringen. Dies gilt auch für Nachbesserungen.

Die Gehölzartenwahl bei der Anlage von Waldrändern unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Gehölzlasses Brandenburg.

Für die nicht dem FoVG unterliegenden gebietseigenen Gehölze hat der Begünstigte die regionale Herkunft aus den Vorkommensgebieten 2.1 bzw. 1.2 durch ein anerkanntes Herkunftszeugnis mit durchgängiger Herkunftssicherung von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb durch die Angaben zum Zertifizierungssystem und der Gehölzindexnummer bzw. der Erntereferenznummer auf dem Lieferschein nachzuweisen.

Pflanzenpositionen von Lieferscheinen sind eindeutig dem entsprechenden Pflanzort zuordenbar zu dokumentieren und bei der Kulturabnahme auf Verlangen vorzulegen.

- 9.5.6 Die langfristige Sicherung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen. Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gemäß § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden. Im Fall einer Zäunung ist die aufgeforstete Fläche mit einem Wildschutzaun (Auswahl: rotwild-, damwild-, rehwild- und hasensicher, (2 m hoch) gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BbgJagdDV zu sichern und nach Sicherung der Kultur einschließlich des Waldrandes wieder zu entfernen. Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen, auch beim Waldrand, durchzuführen. Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.

Die aufwachsende Kultur einschließlich des Waldrandes ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

- 9.5.7 Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt.

Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein.

Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

- 9.6 Vor Beginn der waldrechtlichen Ersatzmaßnahmen (NB IV.9.5) sind die Arbeiten mit dem hoheitlich zuständigen Forstamt  
NB IV.9.5.1 Forstamt Elbe-Elster, Frau Clemens, Tel. 035324 553  
NB IV.9.5.2 Forstamt Spree-Neiße, Herr Nadolski, Tel.: 035602 5191824 abzustimmen.

- 9.7 Zur forstlichen Standortsbewertung der Erstaufforstungsfläche ist ein Gutachten zur Beurteilung der Standortseigenschaften mit Vorschlägen für geeignete, standortgerechte Baum- und Straucharten, mögliche Baumartenmischungen, sowie erforderliche Bodenvorbereitung und gegebenenfalls Kompensationsdüngungen der unteren Forstbehörde vor Beginn der Ersatzmaßnahme vorzulegen und von dieser anzuerkennen.

Das Gutachten soll auch Hinweise auf mögliche standortbezogene Gefährdungen und hierzu erforderliche Vorbeugungsmaßnahmen geben.

Anerkannt wird bei Flächen  $\geq 1$  ha ein Gutachten mit einer Standortskartierung nach SEA 95 in der jeweils aktuellen Fassung (ab 2005) in einfacher Ergebnisdarstellung (hinsichtlich Karte und Textteil). Die SEA 95 kann als Auszug bei der unteren Forstbehörde angefordert werden.

Das Anforderungsprofil (Anlage 7) fasst die zu beachtenden Grundsätze zusammen und ist Bestandteil dieser Nebenbestimmung. Dort ist auch der Umgang mit Flächen  $< 1$  ha benannt.

## 10. Luftverkehrsrecht

- 10.1 Die Windkraftanlagen Rhll\_01 bis Rhll\_04, Rhll\_07 und Rhll\_08 des Anlagentyps Siemens Gamesa SG7.0-170 mit einer Nabenhöhe von 185 m und einem Rotordurchmesser von 170 m dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)

Rhll\_01 - N 51 ° 38 ' 55.5 " zu E 13 ° 48 ' 15.0 " eine Höhe von 270,00 mGND /  
392,00 mNN  
Rhll\_02 - N 51 ° 38 ' 53.3 " zu E 13 ° 48 ' 36.7 " eine Höhe von 270,00 mGND /  
393,00 mNN  
Rhll\_03 - N 51 ° 38 ' 56.0 " zu E 13 ° 48 ' 56.3 " eine Höhe von 270,00 mGND /  
395,00 mNN  
Rhll\_04 - N 51 ° 39 ' 05.7 " zu E 13 ° 49 ' 11.0 " eine Höhe von 270,00 mGND /  
396,00 mNN  
Rhll\_07 - N 51 ° 39 ' 07.2 " zu E 13 ° 48 ' 24.5 " eine Höhe von 270,00 mGND /  
394,00 mNN  
Rhll\_08 - N 51 ° 39 ' 07.0 " zu E 13 ° 48 ' 46.1 " eine Höhe von 270,00 mGND /  
393,00 mNN

nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV.10.2).

10.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse mit Übermittlung der auf beigefügtem Datenblatt (Anlage 8) benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

10.2.2 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

10.2.3 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

10.2.4 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

10.3 An jeder Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

10.3.1 Tageskennzeichnung

10.3.1.1 Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m

rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses [Wald]) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

### 10.3.2 Nachtkennzeichnung

10.3.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 189 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

10.3.2.2 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß Nebenbestimmung IV.10.5.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. NB IV.10.3.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

10.3.2.3 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach – ggf. auf Aufständern – zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

10.3.2.4 Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

10.3.2.5 Es ist eine Befuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 94,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aus technischen Gründen die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerebenen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

- 10.4 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich nachzuweisen.
- 10.5 Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind grundsätzlich durch Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, zu regeln. Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.
- 10.5.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gemäß Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung – BNK – an Windkraftanlagen) zu erfolgen:
- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gemäß Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
  - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gemäß Anhang 6 Nr. 2,
  - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gemäß Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
  - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.
- 10.6 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 10.7 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

- 10.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

- 10.9 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

- 10.10 Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden. Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1.500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 10.11 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 10.12 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 10.13 Havariefälle und andere Störungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 02659LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 10.14 Alle geplanten Änderungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

## 11. Denkmalschutz

- 11.1 Der Erlaubnisnehmer hat auf eigene Kosten die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass er
  - a) archäologische Maßnahmen nach Maßgabe eines durch die Denkmalschutzbehörde genehmigten und zuvor durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege (nachfolgend: Denkmalfachbehörde) begutachteten Konzeptes durchführt, das auf der Grundlage der "Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation" der Denkmalfachbehörde vom 21.08.2024 zu erarbeiten ist. Diese Anforderungen, die sich zunächst nur auf die geforderte archäologische Prospektion beziehen, sind in der Anlage 9 beigefügt

- und werden Bestandteil dieses Bescheides. Falls bei der Prospektion neue Bodendenkmale entdeckt werden, die durch Erdarbeiten im Zuge des genannten Vorhabens teilzerstört werden, sind dort vorab weitere archäologische Dokumentationen erforderlich, wofür separate fachliche Anforderungen von der Denkmalfachbehörde formuliert werden.
- b) mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen einen namentlich zu benennenden Archäologen (Fachfirma) beauftragt, dessen Beauftragung die Denkmalfachbehörde ausdrücklich zugestimmt hat (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG). Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, ihre Zustimmung zu versagen, wenn der vorgeschlagene Archäologe nach fachbehördlicher Einschätzung nicht die Gewähr dafür bietet, dass die archäologischen Maßnahmen wissenschaftlich-methodisch und technisch sachgerecht durchgeführt werden. Maßgebend sind die „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ der Denkmalfachbehörde in der jeweils geltenden Fassung, die dem beauftragten Archäologen zur Verfügung stehen.
- 11.2 Sollten im Verlauf der archäologischen Maßnahme überdurchschnittlich wichtige Befunde (z. B. Brunnen oder Gräber) auftreten, so kann die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde eine Erhaltung vor Ort verlangen. Die nachträgliche Aufnahme einer Auflage bleibt insoweit vorbehalten.
- 11.3 Angeschchnittene und über die Trassen hinausreichende archäologische Befunde sind nach den Umständen des Einzelfalls auf Verlangen der Denkmalfachbehörde vollständig zu untersuchen und zu dokumentieren, soweit dies verhältnismäßig ist. Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.
- 11.4 Der Denkmalschutzbehörde obliegt die Überwachung der archäologischen Maßnahme. Sie entscheidet nach fachlicher Beratung durch die Denkmalfachbehörde. Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörde sind zu diesem Zweck
- a) der Beginn der archäologischen Maßnahme vor Ort spätestens eine Woche vorher anzuzeigen;
- b) regelmäßig über den Verlauf und den Stand der Maßnahme zu berichten. Auf der Grundlage dieser Berichte ist das in NB IV.11.1 (a) genannte Konzept ggf. zu konkretisieren und zu ändern;
- c) einen Monat nach Abschluss der Feldarbeiten ein Grabungskurzbericht zu übergeben.
- 11.5 Der Grabungsleiter bestimmt vor Ort im Einvernehmen mit der Denkmalschutzbehörde und unter Hinzuziehung der Denkmalfachbehörde (Ansprechpartner: Frau Dr. Julia Braungart, Tel.: 033702/2111571, Fax: 033702/2111501, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de) Art und Umfang der jeweils vorzunehmenden archäologischen Maßnahmen. Dies

gilt insbesondere bei Abweichungen vom zuvor gebilligten Konzept (NB IV.11.1 (a)). Bei Auftreten besonderer Befunde und Funde sind die Denkmalschutz- und die Denkmalfachbehörde unverzüglich zu informieren. Die Denkmalschutzbehörde entscheidet sodann im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde über das weitere Vorgehen.

- 11.6 Von der archäologischen Maßnahme und ihren Ergebnissen ist auf der Grundlage der gültigen „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ der Denkmalfachbehörde eine Dokumentation in Form von Grabungstagebüchern, Befundbeschreibungen, maßstabgerechten Plänen und Befundzeichnungen, Schwarz-Weiß-Fotos und Farbdiaspositiven anzufertigen. Der Dokumentation sind ein zusammenfassender Abschlussbericht, eine publikationsreife Zusammenfassung, ein Gesamtplan und sämtliche Originalunterlagen beizufügen und in einem Exemplar (Original) der Denkmalfachbehörde bis spätestens 12 Monate nach Beendigung der Feldarbeiten zu übergeben. Der unteren Denkmalschutzbehörde ist eine Kopie des Abschlussberichtes zur Verfügung zu stellen.
- 11.7 Die bei der archäologischen Maßnahme entdeckten beweglichen Bodendenkmale sind nach Maßgabe der Denkmalfachbehörde zu reinigen, ordnungsgemäß zu verzetteln, listenmäßig zu erfassen sowie zu beschriften und sodann unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu übergeben. Sie gehen in das Eigentum des Landes Brandenburg über (§ 12 Abs. 1 BbgD-SchG).
- 11.8 Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist dem beauftragten Leiter der archäologischen Maßnahme mit ihren Nebenbestimmungen und Anlagen zur Kenntnis zu geben.
- 11.9 Die Bauausführenden sind über die Nebenbestimmungen der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis zu belehren.

## V. Begründung

### 1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 03238 Massen-Niederlausitz, Landkreis Elbe-Elster, 9 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Am 14.12.2023 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU ein.

Es wurden keine UVP sowie keine UVP-Vorprüfung durchgeführt.

Mit Nachricht vom 09.01.2024 wurde die Antragstellerin zur Ergänzung der eingereichten Antragsunterlagen bis zum 08.02.2024 aufgefordert. Die Prüfung des vorgelegten Antrages mit den beigelegten Unterlagen ergab, dass diese den Anforderungen der 9. BImSchV entsprechen.

Mit Nachricht vom 09.01.2024 wurde die Antragstellerin über die beteiligten Behörden unterrichtet.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 09.01.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 08.02.2024 aufgefordert:

- Gemeinde Massen-Niederlausitz; Amt Kleine Elster
- Landkreis Elbe-Elster
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Straßenwesen
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Landesbetrieb Forst

Durch den Landesbetrieb Straßenwesen wurden mit Schreiben vom 25.01.2024, durch das LfU Referat N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren wurden mit Schreiben vom 02.02.2024, durch die LuBB wurden mit Nachricht vom 09.02.2024, durch die untere Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster mit Schreiben vom 13.02.2024 und durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster mit Schreiben vom 05.03.2024 Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt.

Während der Vervollständigung der Antragsunterlagen änderte die Antragstellerin mit Schreiben vom 31.05.2025 (Posteingang am 04.06.2024) den Antragsinhalt. Antragsgegenstand sind nunmehr nur noch die Errichtung und der Betrieb von 6 WKA.

Mit Nachricht vom 26.06.2024 wurde die Antragstellerin zur Ergänzung der eingereichten Antragsunterlagen bis zum 12.07.2024 aufgefordert. Die Prüfung des vorgelegten Antrages mit den beigelegten und letztmalig am 27.01.2025 ergänzten Unterlagen ergab, dass diese den Anforderungen der 9. BImSchV entsprechen. Mit Nachricht vom 01.08.2024 wurde die Antragstellerin über die beteiligten Behörden unterrichtet.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 31.07.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 30.08.2024 aufgefordert:

- Gemeinde Massen-Niederlausitz; Amt Kleine Elster

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke

- Landkreis Elbe-Elster
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Straßenwesen
- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Landesbetrieb Forst

Durch das LfU Referat N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren wurden mit Schreiben vom 15.08.2024 und durch den Landesbetrieb Forst wurden mit Nachricht vom 17.10.2024 Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt. Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 27.01.2025 ergänzt. Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 10.12.2024 ein.

## 2. Rechtliche Würdigung

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

### 2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuzuordnen.

Sie bedarf als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Auf dieses wurden die hier maßgeblichen Aufgaben und Befugnisse des vorherigen Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz mit Wirkung vom 27.01.2016 übergeleitet (Gesetz zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften).

Die Bearbeitung Ihres Antrages erfolgte im Referat T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen / Grundlagen.

Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.2 mit A in Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn

- das Vorhaben in einem ausgewiesenen Windeignungsgebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG liegt
- bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
- soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die Prüfung des Antrags gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 WindBG auf Anwendung von § 6 Abs. 1 WindBG hat ergeben, dass alle Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 WindBG erfüllt sind und eine UVP – und somit auch eine UVP-Vorprüfung – nicht durchzuführen waren.

Für das beantragte Vorhaben, war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BlmSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

## 2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BlmSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BlmSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von den Anlagen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

### Allgemein

Die Nebenbestimmungen IV.1.1 und IV.1.3 wurden erlassen, um die zuständigen Behörden die notwendigen Informationen im Rahmen ihrer Überwachungspflichten zu sichern.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in Nebenbestimmung IV.1.2 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist ist zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Die Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme der Anlage (NB IV.1.4) wird in Erfüllung des § 52 BImSchG erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können.

Dazu gehört auch eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlage (NB IV.1.5). Diese dient der Prüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der Anlage im Rahmen des § 52 BImSchG und gemäß Nr. 3.3.1 ff. des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Zusammenarbeit der im Rahmen der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vom 11.07.2023.

## Immissionsschutz

Die Nebenbestimmungen unter IV.2. sicher stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

#### **Begründung NB IV.2.1**

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um den problemlosen Kontakt mit dem Betreiber bei Erfordernis gemäß § 52b BImSchG i. V. m. § 51b BImSchG zu gewährleisten.

#### **Begründung NB IV.2.2**

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, da die Bestätigung der Anlagenstandorte, als Grundlage der eingereichten Prognosen, für den Nachweis der Einhaltung des § 5 Abs. 1 BImSchG erforderlich ist.

#### **Begründung NB IV.2.3**

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Einhaltung des § 5 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb von Windkraftanlagen entstehen können, sind insbesondere Schattenwurf, Schallimmissionen sowie Eisabwurf zu betrachten.

Zur Beurteilung der Belastungen durch Lärm und Schattenwurf wurden die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) sowie der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA-Geräuschimmissionserlass) und die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) zugrunde gelegt.

#### *Schattenwurf*

Durch Schattenwurf kommt es zu folgenden Beeinträchtigungen (max. Schattendauer) in den einzelnen Ortslagen:

	Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d	h/a
IO 01	00:00	00:00	00:24	17:40	00:24	17:40
IO 02	00:00	00:00	00:22	15:02	00:22	15:02
IO 03	00:00	00:00	00:22	15:43	00:22	15:43
IO 04	00:00	00:00	00:21	13:01	00:21	13:01
IO 05	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IO 06	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IO 07	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IO 08	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IO 09	00:00	00:00	00:05	00:34	00:05	00:34
IO 10	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IO 11	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IO 12	00:16	04:59	00:00	00:00	00:16	04:59
IO 13	00:18	08:59	00:00	00:00	00:18	08:59
IO 14	<b>00:37</b>	<b>73:27</b>	00:21	15:39	<b>00:37</b>	<b>89:06</b>
IO 15	<b>00:46</b>	<b>85:29</b>	00:22	20:11	<b>00:46</b>	<b>105:40</b>
IO 16	00:30	<b>57:05</b>	00:00	00:00	00:30	<b>57:05</b>
IO 17	00:28	<b>53:09</b>	00:00	00:00	00:28	<b>53:09</b>
IO 18	<b>00:42</b>	<b>64:12</b>	<b>00:37</b>	<b>54:27</b>	<b>00:42</b>	<b>118:39</b>
IO 19	<b>00:40</b>	<b>58:40</b>	<b>00:46</b>	<b>65:37</b>	<b>00:46</b>	<b>124:17</b>
IO 20	00:25	<b>36:52</b>	<b>00:55</b>	<b>78:04</b>	<b>00:55</b>	<b>114:56</b>
IO 21	00:24	<b>34:22</b>	<b>00:49</b>	<b>56:06</b>	<b>00:49</b>	<b>90:28</b>
IO 22	<b>00:43</b>	<b>71:50</b>	00:28	<b>36:32</b>	<b>00:43</b>	<b>108:22</b>
IO 23	<b>00:44</b>	<b>74:02</b>	00:27	<b>32:12</b>	<b>00:44</b>	<b>106:14</b>
IO 24	<b>00:44</b>	<b>70:11</b>	00:29	<b>37:00</b>	<b>00:44</b>	<b>107:11</b>
IO 25	<b>00:40</b>	<b>67:07</b>	00:30	<b>40:54</b>	<b>00:40</b>	<b>108:01</b>
IO 26	<b>00:39</b>	<b>54:04</b>	<b>00:44</b>	<b>61:30</b>	<b>00:44</b>	<b>115:34</b>
IO 27	00:27	<b>32:14</b>	<b>00:50</b>	<b>67:30</b>	<b>00:50</b>	<b>99:44</b>
IO 28	00:23	26:32	<b>00:49</b>	<b>62:13</b>	<b>00:49</b>	<b>88:45</b>
IO 29	00:23	<b>30:09</b>	<b>00:37</b>	<b>55:35</b>	<b>00:37</b>	<b>85:44</b>
IO 30	00:00	00:00	00:22	16:23	00:22	16:23
IO 31	00:00	00:00	00:23	20:35	00:23	20:35
IO 32	00:00	00:00	00:22	19:17	00:22	19:17
IO 33	00:00	00:00	00:22	19:00	00:22	19:00
IO 34	00:00	00:00	00:24	16:31	00:24	16:31
IO 35	00:00	00:00	00:16	06:05	00:16	06:05
IO 36	00:00	00:00	00:12	03:16	00:12	03:16

Besucheranschrift:  
 Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:  
 Seeburger Chaussee 2  
 14476 Potsdam  
 OT Groß Glienicke

IO 01 - Rehain, Jagdhaus 8b	IO 19 - Lindthal, Waldstraße 2
IO 02 - Rehain, Rehain 8	IO 20 - Lindthal, Waldstraße 1
IO 03 - Rehain, Rehain 9	IO 21 - Lindthal, Waldstraße 6
IO 04 - Rehain, Rehain 1	IO 22 - Lindthal, Waldstraße 5
IO 05 - Rehain, Rehain 2	IO 23 - Lindthal, Siedlung Erika 8
IO 06 - Rehain, Rehain 3	IO 24 - Lindthal, Siedlung Erika 8a
IO 07 - Rehain, Rehain 4	IO 25 - Lindthal, Siedlung Erika 7
IO 08 - Rehain, Rehain 5	IO 26 - Lindthal, Siedlung Erika 5
IO 09 - Rehain, Rehain 6	IO 27 - Lindthal, Siedlung Erika 3
IO 10 - Rehain, Rehain 6a	IO 28 - Lindthal, Siedlung Erika 1
IO 11 - Rehain, Rehain 7	IO 29 - Lindthal, Siedlung Erika 10
IO 12 - Weinberg, Weinberg 10	IO 30 - Lindthal, Lieskauer Straße 3
IO 13 - Weinberg, Weinberg 5	IO 31 - Lindthal, Lieskauer Straße 15
IO 14 - Sallgast, Am Teich 4	IO 32 - Lindthal, Lieskauer Straße 14
IO 15 - Sallgast, südwestl. Am Teich 4	IO 33 - Lindthal, Lieskauer Straße 14a
IO 16 - Sallgast, Am Teich 3	IO 34 - Lindthal, Obermühle
IO 17 - Sallgast, Am Teich 7	IO 35 - Lindthal, Blockstelle 1
IO 18 - Lindthal, Waldstraße 4	IO 36 - Lindthal, Blockstelle 2

Das Ergebnis der Schattenwurfprognose (Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2023-122 Rev. 01; Stand 30.04.2024) verdeutlicht, dass eine Beschattungsdauer (worst-case) von max. 30 h/a bzw. 30 min/d an den Immissionsorten IO 14 bis IO 27 und IO 29 schon durch die Vorbelastung überschritten wird. An allen diesen Immissionsorten, außer IO 16 und IO 17 kommt durch die Zusatzbelastung noch etwas hinzu. Durch die Zusatzbelastung kommt es am Immissionsort IO 28 zur Überschreitung der Richtwerte der WEA-Schattenwurf-Leitlinie.

#### **Begründung NB IV.2.4 bis IV.2.6**

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Einhaltung der Richtwerte gemäß Punkt 3.1 und 3.2 WEA-Schattenwurf-Leitlinie des MLUK sicherzustellen.

#### **Begründung NB IV.2.7**

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um die entsprechende Kontrollmöglichkeit der Überwachungsbehörde i. V. m. Punkt 4.1 WEA-Schattenwurf-Leitlinie zu gewährleisten.

#### **Begründung Nebenbestimmung IV.2.8**

Diese Nebenbestimmung ist zum Nachweis des Einbaus des Abschaltmoduls i. V. m. § 52 BImSchG erforderlich.

*Schallimmissionen*

Die Prognose zur Lärmbelastung (Bericht-Nr.: I17-SCH-2023-148 Rev. 01; Stand 02.05.2024) nach dem Interimsverfahren unter Berücksichtigung von 61 vorhandenen WKA sowie einer Tierhaltungsanlage zeigt folgende ermittelte Beurteilungspegel sowie die entsprechenden oberen Vertrauensbereichsgrenzen des Gesamtbeurteilungspegels mit einer statistischen Sicherheit von 90 % für die ausgewählten Immissionspunkte der betroffenen Ortslagen:

Immissionspunkt/ Richtwert	Vorbelastung L <sub>rV,90</sub> / L <sub>rV,90ger</sub> in dB(A)	Zusatzbelastung L <sub>rZ,90</sub> / L <sub>rZ,90ger</sub> in dB(A)	Gesamtbelastung L <sub>rG,90</sub> / L <sub>rG,90ger</sub> in dB(A)
IO 01 / 45 dB(A)	<b>46,3 / 46</b>	29,8 / 30	<b>46,4 / 46</b>
IO 02 / 45 dB(A)	<b>46,9 / 47</b>	36,1 / 36	<b>47,2 / 47</b>
IO 03 / 45 dB(A)	39,9 / 40	34,2 / 34	40,9 / 41
IO 04 / 45 dB(A)	40,5 / 41	37,7 / 38	42,3 / 42
IO 05 / 45 dB(A)	<b>46,3 / 46</b>	34,1 / 34	<b>46,6 / 47</b>
IO 06 / 45 dB(A)	<b>46,6 / 47</b>	32,2 / 32	<b>46,7 / 47</b>
IO 07 / 40 dB(A)	<b>44,1 / 44</b>	28,2 / 28	<b>44,2 / 44</b>
IO 08 / 40 dB(A)	<b>41,9 / 42</b>	27,0 / 27	<b>42,0 / 42</b>
IO 09 / 45 dB(A)	<b>47,8 / 48</b>	29,5 / 30	<b>47,9 / 48</b>
IO 10 / 45 dB(A)	<b>45,9 / 46</b>	29,1 / 29	<b>46,9 / 47</b>
IO 11 / 45 dB(A)	44,1 / 44	28,1 / 28	44,2 / 44
IO 12 / 45 dB(A)	<b>46,4 / 46</b>	36,9 / 37	<b>46,9 / 47</b>
IO 13 / 45 dB(A)	<b>45,3 / 45</b>	37,0 / 37	<b>45,9 / 46</b>
IO 14 / 45 dB(A)	39,5 / 40	34,5 / 35	40,7 / 41
IO 15 / 40 dB(A)	39,5 / 40	33,9 / 34	<b>40,6 / 41</b>

IO 01 - Lieskau, Hainstraße 12  
 IO 02 - Lindthal, Siedlung Erika 5  
 IO 03 - Lindthal, Lieskauer Straße 3  
 IO 04 - Rehain, Jagdhaus  
 IO 05 - Göllnitz, Am Teich 4  
 IO 06 - Göllnitz, Waldstraße 2  
 IO 07 - Lieskau, Gartenstraße 3  
 IO 08 - Betten, Dorfstraße 39

IO 09 - Lieskau, Dorfstraße 19  
 IO 10 - Lieskau, Dorfstraße 18a  
 IO 11 - Betten, Lieskauer Straße 8  
 IO 12 - Lindthal, Waldstraße 2  
 IO 13 - Lindthal, Waldstraße 1  
 IO 14 - Lindthal, Dorfstraße 15  
 IO 15 - Lindthal, Lindenstraße 2

Dabei wurde jeweils folgendes Oktavspektrum nachts verwendet:

- für die geplanten WEA 3, WEA 4 und WEA 8 vom Typ Siemens Gamesa SG 7.0-170 im Mode AM0 mit 107,0 dB(A) ohne Zuschläge bzw.  $L_{e,max}$  mit 108,7 dB(A) oder  $L_{WA90}$  mit 109,1 dB(A)

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,norm}$ [dB]	89,9	95,9	98,3	98,5	100,9	101,5	96,8	83,0
$L_{e,max}$ [dB]	91,6	97,6	100,0	100,2	102,6	103,2	98,5	84,7
$L_{WA,90}$ [dB]	92,0	98,0	100,4	100,6	103,0	103,6	98,9	85,1

- für die geplanten WEA 2 und WEA 7 vom Typ Siemens Gamesa SG 7.0-170 im Mode N3 mit 103,5 dB(A) ohne Zuschläge bzw.  $L_{e,max}$  mit 105,2 dB(A) oder  $L_{WA90}$  mit 105,6 dB(A)

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,norm}$ [dB]	87,5	92,6	94,8	95,0	97,4	98,0	93,3	79,5
$L_{e,max}$ [dB]	89,2	94,3	96,5	96,7	99,1	99,7	95,0	81,2
$L_{WA,90}$ [dB]	89,6	94,7	96,9	97,1	99,5	100,1	95,4	81,6

- für die geplante WEA 1 vom Typ Siemens Gamesa SG 7.0-170 im Mode N6 mit 101,0 dB(A) ohne Zuschläge bzw.  $L_{e,max}$  mit 102,7 dB(A) oder  $L_{WA90}$  mit 103,1 dB(A)

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,norm}$ [dB]	86,8	90,3	92,2	92,4	94,8	95,4	90,7	76,9
$L_{e,max}$ [dB]	88,5	92,0	93,9	94,1	96,5	97,1	92,4	78,6
$L_{WA,90}$ [dB]	88,9	92,4	94,3	94,5	96,9	97,5	92,8	79,0

Das Ergebnis der Schallimmissionsprognose verdeutlicht, dass die entsprechenden Richtwerte für Gebiete mit gemischter Bebauung bzw. allgemeine Wohngebiete, in die die jeweiligen Ortsbereiche nach Art der baulichen Nutzung einzustufen sind, nachts an den Immissionsorten IO 01, IO 02, IO 05 bis IO 10 und IO 12 schon durch die Vorbelastung überschritten werden. Durch die Zusatzbelastung kommt es an den Immissionsorten IO 13 und IO 15 ebenfalls zur Überschreitung der nächtlichen Richtwerte. Als Nacht gilt die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr.

Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm darf die Genehmigung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Entsprechend der Berechnung der Zusatzbelastung (Stand: 02.05.2024) der geplanten WKA mit Berücksichtigung der Prognosesicherheit ergeben sich für die einzelnen Immissionsorte folgende Beurteilungspegel:

Immissionsorte	Zusatzbelastung in dB(A)	Richtwert in dB(A)	Differenz in dB(A)	Bedingung erfüllt
IO 01	29,8 / 30	45	15	ja
IO 02	36,1 / 36	45	9	ja
IO 05	34,1 / 34	45	11	ja
IO 06	32,2 / 32	45	13	ja
IO 07	28,2 / 28	40	12	ja
IO 08	27,0 / 27	40	13	ja
IO 09	29,5 / 30	45	15	ja
IO 10	29,1 / 29	45	16	ja
IO 12	36,9 / 37	45	8	ja
IO 13	37,0 / 37	45	8	ja
IO 15	33,9 / 34	40	6	ja

Unbeschadet der o. g. Regelung in Absatz 2 soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Entsprechend der Berechnung der Gesamtbelastung (Stand: 02.05.2024) der geplanten WKA mit Berücksichtigung der Prognosesicherheit ergeben sich für die einzelnen Immissionsorte folgende Beurteilungspegel:

Immissionsorte	Gesamtbelastung in dB(A)	Richtwert in dB(A)	Überschreitung in dB(A)	Bedingung erfüllt
IO 01	<b>46,4 / 46</b>	45	1	ja
IO 02	<b>47,2 / 47</b>	45	2	nein
IO 05	<b>46,6 / 47</b>	45	2	nein
IO 06	<b>46,7 / 47</b>	45	2	nein
IO 07	<b>44,2 / 44</b>	40	4	nein
IO 08	<b>42,0 / 42</b>	40	2	nein
IO 09	<b>47,9 / 48</b>	45	3	nein
IO 10	<b>46,9 / 47</b>	45	2	nein
IO 12	<b>46,9 / 47</b>	45	2	nein
IO 13	<b>45,9 / 46</b>	45	1	ja
IO 15	<b>40,6 / 41</b>	40	1	ja

Diese Vorgabe gilt jedoch nur für den Regelfall am IO 02 - Lindthal, Siedlung Erika 5, IO 05 - Göllnitz, Am Teich 4, IO 06 - Göllnitz, Waldstraße 2, IO 07 - Lieskau, Gartenstraße 3, IO 08 - Betten, Dorfstraße 39, IO 09 - Lieskau, Dorfstraße 19, IO 10 - Lieskau, Dorfstraße 18a und IO 12 - Lindthal, Waldstraße 2. D.h. von dieser Vorgabe kann und muss abgewichen werden, sofern besondere Umstände existieren, die dafür sprechen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen (Prüfung im Sonderfall gemäß Nr. 3.2.2 TA Lärm bzw. erweiterte Irrelevanz).

Bei einem Bestand an WKA, zu dem nach und nach weitere WKA hinzugebaut werden, sind solche besonderen Umstände durch die Vielzahl der Geräuschquellen gegeben. Würde jede neue WKA sich auf das Irrelevanzkriterium nach TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 2 berufen können, so würde es zu einer stetigen Erhöhung der Lärmbelastung kommen. Eine Nutzung des Regelfall-Irrelevanzkriteriums bedeutet eine Erhöhung der Gesamtbelastung um etwa 0,8 dB(A), so dass der ohnehin schon um über 1 dB(A) überschrittene Immissionsrichtwert insgesamt bereits um fast 2 dB(A) überschritten wäre. Diese Überschreitung ist nicht mehr als irrelevant anzusehen. Hinzukommende WKA müssen daher strengeren Kriterien gerecht werden, um als irrelevant eingestuft zu werden. Hierbei ist der spezielle Einzelfall zu prüfen. Soll ein überschrittener IRW nicht weiter erhöht werden, erscheint eine Grenze für die Irrelevanz von 15 dB(A) (in Anlehnung an die Geräuschkontingentierung nach DIN 45691) angemessen. Der überschrittene IRW würde somit in der Tat nur vernachlässigbar erhöht werden.

Gemäß detaillierter Ergebnisse der Berechnung der Gesamtbelastung (Stand: 02.05.2024) wurden folgende Teilpegel der beantragten WKA am IO 02 - Lindthal, Siedlung Erika 5 [Richtwert 45 dB(A)] prognostiziert:

Anlage	prognost. Teilpegel $L_{r90,j}$ am IO 02	Differenz zum IRW IO 02
WEA 1	28,18 dB(A)	16,82 dB(A)
WEA 2	28,03 dB(A)	16,97 dB(A)
WEA 3	29,04 dB(A)	15,96 dB(A)
WEA 4	27,07 dB(A)	17,93 dB(A)
WEA 7	27,91 dB(A)	17,09 dB(A)
WEA 8	29,21 dB(A)	15,79 dB(A)

Wie zu sehen ist, liegt jede einzelne WKA der Zusatzbelastung für den kritischen Immissionsort IO 02 mit Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit um mindestens 15 dB(A) unter dem IRW für Gebiete mit gemischter Bebauung von nachts 45 dB(A) und ist somit irrelevant.

Gemäß detaillierter Ergebnisse der Berechnung der Gesamtbelastung (Stand: 02.05.2024) wurden folgende Teilpegel der beantragten WKA am IO 05 - Göllnitz, Am Teich 4 [Richtwert 45 dB(A)] prognostiziert:

Anlage	prognost. Teilpegel $L_{r90,j}$ am IO 05	Differenz zum IRW IO 05
WEA 1	19,37 dB(A)	25,63 dB(A)
WEA 2	23,51 dB(A)	21,49 dB(A)
WEA 3	28,62 dB(A)	16,38 dB(A)
WEA 4	29,45 dB(A)	15,55 dB(A)
WEA 7	21,95 dB(A)	23,05 dB(A)
WEA 8	27,07 dB(A)	17,93 dB(A)

Wie zu sehen ist, liegt jede einzelne WKA der Zusatzbelastung für den kritischen Immissionsort IO 05 mit Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit um mindestens 15 dB(A) unter dem IRW für Gebiete mit gemischter Bebauung von nachts 45 dB(A) und ist somit irrelevant.

Gemäß detaillierter Ergebnisse der Berechnung der Gesamtbelastung (Stand: 02.05.2024) wurden folgende Teilpegel der beantragten WKA am IO 06 - Göllnitz, Waldstraße 2 [Richtwert 45 dB(A)] prognostiziert:

Anlage	prognost. Teilpegel $L_{r90,j}$ am IO 06	Differenz zum IRW IO 06
WEA 1	18,13 dB(A)	26,87 dB(A)
WEA 2	22,03 dB(A)	22,97 dB(A)
WEA 3	26,75 dB(A)	18,25 dB(A)
WEA 4	27,12 dB(A)	17,88 dB(A)
WEA 7	20,43 dB(A)	24,57 dB(A)
WEA 8	25,21 dB(A)	19,79 dB(A)

Wie zu sehen ist, liegt jede einzelne WKA der Zusatzbelastung für den kritischen Immissionsort IO 06 mit Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit um mindestens 15 dB(A) unter dem IRW für Gebiete mit gemischter Bebauung von nachts 45 dB(A) und ist somit irrelevant.

Gemäß detaillierter Ergebnisse der Berechnung der Gesamtbelastung (Stand: 02.05.2024) wurden folgende Teilpegel der beantragten WKA am IO 07 - Lieskau, Gartenstraße 3 [Richtwert 40 dB(A)] prognostiziert:

Anlage	prognost. Teilpegel $L_{r90,j}$ am IO 07	Differenz zum IRW IO 07
WEA 1	16,84 dB(A)	23,16 dB(A)
WEA 2	19,48 dB(A)	20,52 dB(A)
WEA 3	22,53 dB(A)	17,47 dB(A)
WEA 4	21,45 dB(A)	18,55 dB(A)
WEA 7	17,98 dB(A)	22,02 dB(A)
WEA 8	21,39 dB(A)	18,61 dB(A)

Wie zu sehen ist, liegt jede einzelne WKA der Zusatzbelastung für den kritischen Immissionsort IO 07 mit Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit um mindestens 15 dB(A) unter dem IRW für allgemeine Wohngebiete von nachts 40 dB(A) und ist somit irrelevant.

Gemäß detaillierter Ergebnisse der Berechnung der Gesamtbelastung (Stand: 02.05.2024) wurden folgende Teilpegel der beantragten WKA am IO 08 - Betten, Dorfstraße 39 [Richtwert 40 dB(A)] prognostiziert:

Anlage	prognost. Teilpegel $L_{r90,j}$ am IO 08	Differenz zum IRW IO 08
WEA 1	17,12 dB(A)	22,88 dB(A)
WEA 2	18,50 dB(A)	21,50 dB(A)
WEA 3	20,72 dB(A)	19,28 dB(A)
WEA 4	19,51 dB(A)	20,49 dB(A)
WEA 7	18,04 dB(A)	21,96 dB(A)
WEA 8	20,47 dB(A)	19,53 dB(A)

Wie zu sehen ist, liegt jede einzelne WKA der Zusatzbelastung für den kritischen Immissionsort IO 08 mit Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit um mindestens 15 dB(A) unter dem IRW für allgemeine Wohngebiete von nachts 40 dB(A) und ist somit irrelevant.

Gemäß detaillierter Ergebnisse der Berechnung der Gesamtbelastung (Stand: 02.05.2024) wurden folgende Teilpegel der beantragten WKA am IO 09 - Lieskau, Dorfstraße 19 [Richtwert 45 dB(A)] prognostiziert:

Anlage	prognost. Teilpegel $L_{r90,j}$ am IO 09	Differenz zum IRW IO 09
WEA 1	18,08 dB(A)	26,92 dB(A)
WEA 2	20,86 dB(A)	24,14 dB(A)
WEA 3	23,97 dB(A)	21,03 dB(A)
WEA 4	22,82 dB(A)	22,18 dB(A)
WEA 7	19,16 dB(A)	25,84 dB(A)
WEA 8	22,68 dB(A)	22,32 dB(A)

Wie zu sehen ist, liegt jede einzelne WKA der Zusatzbelastung für den kritischen Immissionsort IO 09 mit Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit um mindestens 15 dB(A) unter dem IRW für Gebiete mit gemischter Bebauung von nachts 45 dB(A) und ist somit irrelevant.

Gemäß detaillierter Ergebnisse der Berechnung der Gesamtbelastung (Stand: 02.05.2024) wurden folgende Teilpegel der beantragten WKA am IO 10 - Lieskau, Dorfstraße 18a [Richtwert 45 dB(A)] prognostiziert:

Anlage	prognost. Teilpegel $L_{r90,j}$ am IO 10	Differenz zum IRW IO 10
WEA 1	17,73 dB(A)	27,27 dB(A)
WEA 2	20,46 dB(A)	24,54 dB(A)
WEA 3	23,52 dB(A)	21,48 dB(A)
WEA 4	22,37 dB(A)	22,63 dB(A)
WEA 7	18,84 dB(A)	26,16 dB(A)
WEA 8	22,29 dB(A)	22,71 dB(A)

Wie zu sehen ist, liegt jede einzelne WKA der Zusatzbelastung für den kritischen Immissionsort IO 10 mit Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit um mindestens 15 dB(A) unter dem IRW für Gebiete mit gemischter Bebauung von nachts 45 dB(A) und ist somit irrelevant.

Gemäß detaillierter Ergebnisse der Berechnung der Gesamtbelastung (Stand: 02.05.2024) wurden folgende Teilpegel der beantragten WKA am IO 12 - Lindthal, Waldstraße 2 [Richtwert 45 dB(A)] prognostiziert:

Anlage	prognost. Teilpegel $L_{r90,j}$ am IO 12	Differenz zum IRW IO 12
WEA 1	29,24 dB(A)	15,76 dB(A)
WEA 2	28,72 dB(A)	16,28 dB(A)
WEA 3	29,60 dB(A)	15,40 dB(A)
WEA 4	27,61 dB(A)	17,39 dB(A)
WEA 7	28,91 dB(A)	16,09 dB(A)
WEA 8	29,95 dB(A)	15,05 dB(A)

Wie zu sehen ist, liegt jede einzelne WKA der Zusatzbelastung für den kritischen Immissionsort IO 12 mit Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit um mindestens 15 dB(A) unter dem IRW für Gebiete mit gemischter Bebauung von nachts 45 dB(A) und ist somit irrelevant.

#### **Begründung NB IV.2.9 bis IV.2.10**

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Einhaltung der gesetzlichen Immissionsrichtwerte (Anhang WKA-Geräuschimmissionserlass Ziffer 5.1) zu gewährleisten.

#### **Begründung NB IV.2.11**

Die Nebenbestimmung ist zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen des Anhangs WKA-Geräuschimmissionserlass Ziffer 5.2 Abs. 3 und 5 erforderlich.

### *Eisabwurf*

#### **Begründung NB IV.2.12 und IV.2.13**

Da in einem Abstand  $\leq 1,5 \times$  (Rotordurchmesser + Nabenhöhe), hier 532,50 m, Verkehrswege bzw. öffentlich-rechtliche Wege an den WKA vorbeiführen, ist die Gefahr durch Eisabwurf und die damit verbundene Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszuschließen. Mittels des in den Antragsunterlagen aufgeführten Eiserkennungssystems BLADEcontrol Ice Detector (BID) ist sicherzustellen, dass der Betrieb der WKA bei Eisansatz ausgeschlossen werden kann.

Als Vorsorgemaßnahmen i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Punkt 2 BImSchG waren der Einbau des Eisdetektors sowie das Aufstellen von Warnschildern aufzuerlegen.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Hierzu waren die NB IV.2.14 und IV.2.15 zu erlassen, die auf dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Nachweisverordnung beruhen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Dieser Forderung wird die Antragstellerin ebenfalls gerecht, denn der Anteil der benötigten Energie ist vergleichsweise gering gegenüber der erzeugten Energiemenge. Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG war die Nebenbestimmung IV.2.15 erforderlich.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, die Abfallwirtschaft, der Bodenschutz, der Natur- und Landschaftsschutz, das Forstrecht, das Luftverkehrsrecht, der Denkmalschutz und das Straßenwesen.

## Baurecht

### *Bauplanungsrecht*

Das Vorhaben befindet sich weder im Geltungsbereich eines (qualifizierten) Bebauungsplans noch innerhalb eines Bebauungszusammenhangs. Seine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich damit als Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB. Danach ist grundlegend zu unterscheiden zwischen privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) und sonstigen Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Sie sind damit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange „nicht entgegenstehen“ und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Außenbereichsvorhabens potenziell entgegenstehende öffentliche Belange sind in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB – nicht abschließend („insbesondere“) – aufgezählt.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Verbindliche Ziele der Raumordnung zur Steuerung von raumbedeutsamen WKA liegen nicht vor. Festlegungen des LEP HR, des TRP II oder sonstige wirksame Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Flächennutzungsplan weist Standorte für die Windenergienutzung im Außenbereich positiv aus und verbindet diese Festsetzungen mit einer außergebietlichen Ausschlusswirkung. Es handelt sich insoweit also um eine Konzentrationsflächenplanung i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Das Amt kleine Elster verfügt seit dem 01.06.2013 über einen rechtswirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ mit Darstellungen, die die

Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besitzen. Der Teilflächennutzungsplan stellt u. a. die Sonderbaufläche 3a dar.

Ein Abgleich der Vorhabenstandorte mit den äußeren Grenzen der S 3a - Göllnitz West (Grundlage amtl. LP 23.11.2023) ergab, dass einige der WKA nicht vollständig im Bereich der im Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ dargestellten S 3a Baufläche liegen.

Die dargestellten Sonderbauflächen werden zum Teil vollständig durch die Rotoren der WEA RhII 04 und 07 überschritten. Hierzu wird auch auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.10.2004 (BVerwG 4 C 3.04) verwiesen, welches klargestellt hat, dass die gesamte bauliche Anlage einer Windenergieanlage, d.h. auch die Rotorblätter, die äußeren Grenzen eines Bauleitplanes oder die Grenzen von Baugebieten bzw. Bauflächen nicht überschreiten darf.

Die WEA RhII 04 und 07 würden danach den Darstellungen des Teilflächennutzungsplanes (Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“) des Amtes Kleine Elster als öffentlicher Belang i. S. § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen.

Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster hat am 13.03.2024 eine „Rotor-out-Planung“ und damit die Möglichkeit der Überschreitung der im FNP-dargestellten Konzentrationszonenflächen /Sonderbauflächengrenzen durch die Rotorflächen beschlossen.

Ergänzend zu diesem Beschluss hat sich das Amt Kleine Elster zur Einhaltung der von der Planung festgelegten Kriterien geäußert und festgestellt, dass diese weiterhin eingehalten werden.

Das Schneiden der Konzentrationsgrenzen bei den WEA RhII 04 und 07 steht damit nicht mehr im Widerspruch zu den Darstellungen des Teilflächennutzungsplanes, weshalb ihrer bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit auch kein öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegensteht.

Die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, liegt unterzeichnet mit Datum vom 30.11.2023 in den Antragsunterlagen (siehe Kapitel 11) als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vor (Sicherstellung nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Weitere bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für privilegierte Außenbereichsvorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB deren gesicherte ausreichende Erschließung. Diese setzt die dauerhafte Verfügbarkeit einer für den Vorhabenbetrieb ausreichenden Zuwegung zum Vorhabengrundstück vom öffentlichen Verkehrsraum sowie die Anbindung an die betriebsnotwendigen Medien jeweils spätestens ab dem Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme voraus.

Das Vorhabengrundstück ist über die eine Zufahrt in einer für den zu erwartenden Betriebsverkehr ausreichenden Weise an den öffentlichen Verkehrsraum angeschlossen. Soweit die Zuwegung dabei über Privatgrundstücke verläuft, ist deren

Nutzbarkeit als Zuwegung zum Betriebsgrundstück durch Baulast/Grunddienstbarkeit dauerhaft gesichert. Des Weiteren ist das Vorhabengrundstück an die erforderlichen Medien – insbesondere die Wasser- und Abwasserversorgung – angebunden.

#### *Gemeindliches Einvernehmen*

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird über Vorhaben nach den §§ 31 sowie 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Dies gilt gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch, wenn – wie vorliegend aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – in einem anderen Verfahren über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird.

Die Gemeinde hat ihr nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliches Einvernehmen erteilt.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

#### *Bauordnungsrecht*

WKA sind Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 BbgBO. Die Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung werden in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen durch die Richtlinie für Windenergieanlagen gemäß § 86a Abs. 2 BbgBO als technische Regel bauaufsichtlich eingeführt.

#### Antrag auf Abweichung und Nachbarbeteiligung

Nach § 6 Abs.1 S. 2 BbgBO sind auch bei WKA Abstandsflächen zu beachten. Für WKA im Außenbereich genügt gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 BbgBO eine Tiefe von 0,2 H; mindestens 3 Meter.

Gleichzeitig wurde mit dem Antrag auf Genehmigung der WKA ein Antrag auf Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von § 6 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen gestellt.

Gemäß § 6 Abs. 2 BbgBO müssen Abstandsflächen auf dem Baugrundstück selbst zum Liegen kommen. Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Das bedeutet, dass Stellungnahmen der betroffenen Nachbarn einzuholen waren, da sich Teile der Abstandsflächen auf Nachbargrundstücke erstrecken. Die vorgeschriebene Nachbarbeteiligung erfolgte, gemäß § 70 BbgBO, durch den Antragsteller.

Die Bauaufsichtsbehörde soll Abweichungen zulassen, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung, unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange und mit den Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere Leben, Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlage nach § 3 S. 1 BbgBO, vereinbar sind.

Aufgrund der mit der Abweichungsentscheidung verbundenen eventuellen Beeinträchtigung des Nachbarn war somit eine Ermessensentscheidung zu treffen.

Die Abweichung von einer nachbarschützenden Vorschrift setzt voraus, dass der Nachbar aufgrund der besonderen Umstände nicht schutzbedürftig ist oder die für die Abweichung sprechenden Gründe derart gewichtig sind, dass die Interessen des Nachbarn ausnahmsweise zurücktreten müssen. Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob die Abweichung mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist, ist dabei der Schutzzweck der Vorschrift von der abgewichen werden soll. Das Abstandsflächenrecht dient in erster Linie zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie den Brandschutz (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn. 3.).

Im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, in dem eine Wohnbebauung grundsätzlich nicht zulässig sei, bekommen die mit den Abstandsvorschriften der BbgBO verfolgten Schutzzwecke weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich.

Die Abweichung muss mit den öffentlich-rechtlich geschützten Belangen der betroffenen Nachbarn vereinbar sein.

Die Zulassung einer Abweichung ist mithin immer dann ausgeschlossen, wenn durch sie das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird (VG Potsdam, Beschl. v. 04.01.2016, Az.: 4 L 1889/14). Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn durch die Gewährung einer Abweichung die Bebaubarkeit eines benachbarten Grundstücks erheblich erschwert wird. (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 63 Rn. 30). Davon ist im vorliegenden Fall, auf Grund der Außenbereichslage, nicht auszugehen.

Sonstige nachbarliche Interessen, die bei Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Interessen diese überwinden würden, sind nicht erkennbar. Hier muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber mit der Privilegierung von WKA in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie demonstriert hat.

Die Abwägung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die für die Abweichung sprechenden Belange überwiegen.

Abweichung gemäß § 67 BbgBO (Abstandsflächen auf Nachbargrundstücken)

Nachbarbeteiligung Ergebnis

Beteiligungen	33
Zustimmungen	33

#### Sicherheitsleistung

Die Sicherstellung für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB soll in Form einer Bankbürgschaft erfolgen.

Die Vorlage der Bankbürgschaft kann vor Baubeginn erfolgen und ist in der Genehmigung über eine aufschiebende Bedingung zu sichern gewesen (NB IV.3.1).

### Baulasten Erschließung

Zur Sicherung der ausreichenden Erschließung wurden Baulastanträge gestellt. Die Eintragung der beantragten Baulasten ist vor Baubeginn nachzuweisen (NB IV.3.2).

### Standsicherheit

Gemäß Turbulenzgutachten I17 vom 06. Mai 2024 -Bericht-Nr.: I17-SE-2023-496 Rev.01, Seite 34, Tabelle 4.1.2 ist die Standorteignung der beantragten Windkraftanlagen WEA 1 (W 1), WEA 2 (W 2), WEA 3 (W 3), WEA 4 (W 4), WEA 7 (W 7) und WEA 8 (W 8) nachgewiesen.

Die Ergebnisse der Lastrechnung gelten als vorläufig, da der Entwicklungs- und Zertifizierungsprozess der WKA des Typs Siemens Gamesa SG -7.0-170 auf 185,0 m Nabenhöhe noch nicht abgeschlossen ist.

Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBT 2012 für den Windpark Rehain II der I17-Wind GmbH & Co.KG vom 06.05.2024 (Bericht Nr.: I17-5E-2023-496 Rev.01) wurde durch den TÜV NORD auf Plausibilität geprüft (AZ: 2024-WND-SE-102-R1 vom 07.08.2024).

„Für die WEA W1 bis W4, W7 und W8 ist zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens I17 keine gültige Typenprüfung bzw. Einzelprüfung für die WKA vom Typ Siemens SG 7.0-170 7,00 MW mit 185,0 m NH vorliegt. Die Gültigkeit der Aussagen zur Standorteignung der WEA W1 bis W4, W7 und W8 setzt eine Typenprüfung bzw. Einzelprüfung für den WEA-Typ voraus, die die unterstellten Auslegungswerte bzw. unterstellten Auslegungslasten bestätigt.“

Vor Baubeginn sind die angesetzten und zu Grunde gelegten Auslegungswindbedingungen aus dem Turbulenzgutachten mit den Werten in der Typengenehmigung durch den Sachverständigen zu überprüfen. Der Prüfbericht des Sachverständigen ist dem Bauordnungsamt vor Baubeginn vorzulegen (NB IV.3.3).

Bei der Errichtung und dem Betrieb der geplanten WKA sind die Festlegungen des Gutachtens zur Standorteignung Bericht-Nr.: I17-SE-2023-496 Rev.01 vom 06.05.2024 einzuhalten und vollständig umzusetzen (NB IV.3.4).

Das Vorhaben ist bauordnungsrechtlich zulässig.

Im Ergebnis ist das Vorhaben baurechtlich zulässig.

### **Brandschutz**

Zur Gewährleistung des Brandschutzes, ist der geprüfte Brandschutznachweis BV-Nr.: 2396-11/23 Index A der Nachweiserstellerin Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 04.12.2023 mit den Prüfberichten Nr.: 4/24, Nr.: 5/24, Nr.: 6/24, Nr.: 7/24, Nr.: 9/24 und Nr.: 8/24 vom 13.09.2024 der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster vollinhaltlich Bestandteil der Bauvorlagen und bei Ausführung des Bauvorhabens umzusetzen und einzuhalten (§ 66 Absatz 3 BbgBO) (NB IV.4.1).

## **Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

Hinsichtlich der Belange des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes bestehen – bei Einhaltung der NB IV.5 – keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### **Begründung NB IV.5.1**

Auf Baustellen für Windkraftanlagen sind immer Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt. Demzufolge sind, in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeiten, mindestens ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Bei der Erstellung des SiGe-Planes ist besonders auf die Regelungen zur Verhütung von Gefährdungen durch Absturz aus der Höhe (z. B. Arbeits- und Montageanweisung für die Errichtung der Fertigteiltürme auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung) zu achten. Bei einem Umfang aller Arbeiten (z. B. Wegebau, Fundamentbau, Turmbau usw.) von mehr als 500 Personentagen muss eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung erfolgen.

Es ist besonders die Mitverantwortung des Bauherrn für den Arbeitsschutz auf der Baustelle (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Koordinatorbestellung) bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens zu beachten.

### **Begründung NB IV.5.2**

Auf Baustellen für Windkraftanlagen werden i. d. R. mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig. Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

### **Begründung NB IV.5.3**

Der Betreiber/Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung genannten Vorgaben geprüft werden. Entsprechend § 17 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung sind die Prüfbescheinigungen am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

### **Begründung NB IV.5.4**

Für die Flucht bzw. Rettung aus dem Maschinenhaus oder anderen höher gelegenen Anlagenteilen muss eine alternative Möglichkeit vorhanden sein, falls der übliche Weg versperrt ist.

## **Gewässerschutz**

Dem Vorhaben stehen bei Einhaltung der NB IV.6 sowie unter Beachtung der Hinweise 27 bis 30 keine Belange des Gewässerschutzes entgegen.

### **Begründung NB IV.6.1**

Durch die Baugrunduntersuchungen und deren hydrogeologische Auswertung ist festzustellen, inwieweit baugrundverbessernde Maßnahmen, die ggf. zu Einträgen von Stoffen ins Grundwasser führen könnten, erforderlich sind und ob Grundwasserabsenkungen während der Errichtung der WKA notwendig sind und welcher mengenmäßige Grundwasseranfall zu erwarten ist.

Da der durchschnittliche Grundwasserflurabstand an den Standorten bei ca. 15 bis 20 m liegt, ist nicht von einer Beeinträchtigung des Grundwassers infolge der Errichtung der WKA auszugehen. Auch mögliche bodenverbessernde Maßnahmen (z. B. Einbau von Rüttelstopfsäulen zur Verbesserung der Drehfedersteifigkeit) werden sehr unwahrscheinlich eine solche Eindringtiefe haben, dass dies die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis auf Grund des damit verbundenen Eintrages von Stoffen in das Grundwasser erforderlich macht.

Ungeachtet dessen, sind jedoch mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers anhand der vorzulegenden Unterlagen (Baugrunduntersuchungen und deren hydrogeologische Auswertung) abzuprüfen. Sollte es sich an der geplanten Bauweise dahingehend Änderungen ergeben, dass in das Grundwasser eingegriffen wird oder dass Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, ist der Sachverhalt erneut zu prüfen.

### **Begründung NB IV.6.2 bis IV.6.5**

Die Nebenbestimmungen begründen sich mit dem im WHG verankerten Besorgnisgrundsatz (§ 48 und § 62 WHG).

Demnach sind alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so zu errichten und zu betreiben, dass das Austreten von wassergefährdenden Stoffen nicht zu besorgen ist. So sind die in der beantragten WKA verwendeten Getriebeöle, Hydrauliköle oder Kühlmittel im Havariefall zurückzuhalten und auch der Austritt der Stoffe in geringsten Mengen zu verhindern. Von den verwendeten Stoffen darf keine Gefahr auf schädliche Veränderungen für Gewässereigenschaften (auch für das Grundwasser) ausgehen.

Mit der Beantragung der Genehmigung nach BImSchG wurde gegenüber der zuständigen Behörde der beabsichtigte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen angezeigt, die beantragte Anlage unterfällt aufgrund ihrer Einstufung in Gefährdungstufe A nicht der Anzeigepflicht nach § 40 Abs. 1 AwSV, ebenso wenig einer Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 AwSV (außerhalb von Schutzgebieten) bzw. § 46 Abs. 3 AwSV (innerhalb von Schutzgebiet IIIB).

In den betreffenden Anlagenteilen einer WKA können sich unterschiedliche wassergefährdende Stoffe befinden. Gemäß § 14 Abs. 2 AwSV wird eine Gesamtheit von Anlagenteilen aufgrund des vorliegenden engen funktionalen bzw. verfahrenstechnischen Zusammenhanges zwischen den Anlagenteilen als eine einzelne Anlage

betrachtet, zumal zwischen den Anlagenteilen ein unmittelbarer sicherheitstechnischer Zusammenhang mindestens in Form der Rückhalteeinrichtung sowie der Anlagenüberwachung besteht.

In WKA werden keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Gebinde) gelagert, ansonsten wären die Anforderungen an Fass- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV zu beachten. Auf die dann grundsätzliche Pflicht zur Eignungsfeststellung wird hingewiesen.

In Anlagenteilen mit wassergefährdenden Stoffen werden wassergefährdende Stoffe mit hauptsächlich der WGK 1 eingesetzt (Wassergefährdungsklasse, Auflistung der wassergefährdenden Stoffe siehe Antragsunterlagen). Die eingesetzten, mit einer WGK behafteten wassergefährdenden Stoffe werden ungeachtet der jeweils unterschiedlichen Viskosität von Mineralölen und Schmierfetten zum Gesamtvolumen der Anlage addiert. Die höchste in der Anlage vorkommende WGK ist die WGK 1.

Wassergefährdende Stoffe einer Funktionseinheit sind während der bestimmungsgemäßen Verwendung komplett von anderen Funktionseinheiten getrennt. Havarien zählen nicht zur bestimmungsgemäßen Verwendung. Alle Anlagenteile inklusive Rückhaltesysteme sind innerhalb des Maschinenhauses (Gondel) standsicher ausgelegt. Das zwangsweise Austreten wassergefährdender Stoffe bei einer die Standsicherheit der WKA einschließlich des Maschinenhauses betreffenden Havarie (z.B. Ein- bzw. Absturz - "Gondelaufschlag") ist nicht berücksichtigt.

Soweit die Anlagen (Gesamtheit aller Funktionseinheiten) zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in einer WKA der AwSV unterliegen, sind die Anforderungen an die Rückhalteeinrichtung wassergefährdender Stoffe entsprechend den Ausführungen nach § 18 AwSV einzuhalten. § 34 AwSV (Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus) ist auf WKA nicht anwendbar, da hier der Begriff "Energieversorgung" nicht einschlägig ist. In der Begründung der Bundesregierung zu § 34 Abs. 2 AwSV sind "Anlagen der Energiewirtschaft, wie Masttransformatoren oder Schaltanlagen" genannt. Damit wird deutlich, dass eine Energie- bzw. Stromverteilung gemeint ist. WKA dagegen erzeugen Strom, sie dienen nicht der Stromverteilung und fallen somit nicht unter den Anwendungsbereich des § 34 AwSV. Damit greift vollumfänglich § 18 AwSV, sodass auf entsprechende Rückhalteeinrichtungen nicht verzichtet werden kann. Lediglich die Transformatoren, die den erzeugten Strom bzw. die Spannung vor der Netzeinspeisung umwandeln, sind bereits Teile der Stromverteilung/Energieversorgung. Da jedoch eine Rückhalteeinrichtung betriebs- und bauartbedingt möglich ist, ist auch hier nach § 34 Abs. 2 AwSV eine Rückhalteeinrichtung gemäß § 18 AwSV erforderlich und vorzusehen.

Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen müssen gemäß § 62 Abs. 1 WHG so beschaffen sein und so betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz

der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird; sie müssen gemäß § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 AwSV mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Auflagen der AwSV und des verordnungsfolgenden technischen Regelwerkes beschreiben wasserrechtliche Anforderungen, bei deren Erfüllung von einer Einhaltung der Forderungen des § 62 Abs. 1 und 2 WHG stets ausgegangen werden kann.

## Abfallwirtschaft und Bodenschutz

### *Abfallwirtschaft*

Dem Vorhaben stehen bei Einhaltung der Nebenbestimmungen IV.7.1 bis IV.7.8 sowie unter Beachtung der Hinweise 31 bis 35 keine abfallrechtlichen Belange entgegen.

### *Bodenschutz*

Dem Vorhaben stehen bei Einhaltung der Nebenbestimmung IV.7.9 sowie unter Beachtung der Hinweise 36 bis 38 keine bodenschutzrechtlichen Belange entgegen.

### **Begründung NB IV.7.9**

Wird überschüssiger Bodenaushub nach Beendigung des Bauvorhabens nicht vor Ort an der jeweiligen WKA wiederverwendet, unterliegt er beim Auf- und Einbringen auf oder in den Boden eines anderen Grundstücks den Anforderungen des § 6 BBodSchG i. V. m. § 6, § 7 und § 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

## Naturschutz und Landschaftspflege

### *Prüfumfang*

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Folgende naturschutzrechtliche Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope) inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura-2000-Gebiete)

#### FFH-VP

Die beantragten WKA liegen in einem Mindestabstand von 240 m zum FFH-Gebiet „Kleine Elster oberhalb Doberlug-Kirchhain“ und ca. 3.800 m zum europäischen Vogelschutzgebiet „Niederlausitzer Heide“. Die beantragte Zuwegung grenzt direkt an eine Teilfläche des FFH-Gebietes an. Im LBP sind Angaben zu den Gebieten und überschlägige Aussagen mit Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen enthalten. Diese Angaben sind teils nicht aktuell bzw. nicht vollständig, weshalb hiermit eigenständig eine Prüfung erfolgt.

Es sind auch Projekte außerhalb von Natura 2000-Gebieten zu betrachten, wenn sie von außen in die Gebiete hineinwirken können.

Das FFH-Gebiet „Kleine Elster oberhalb Doberlug-Kirchhain“ wird mit der 25. ErhZV festgesetzt. Die Erhaltungsziele sind der Verordnung zu entnehmen. Mögliche Beeinträchtigungen können vor allem stoffliche Einwirkungen auf LRT und die Tötung von Tieren sein.

Die direkt an die Zuwegung angrenzenden LRT sind nicht als Erhaltungsziel festgesetzt. Eine direkte Flächenbeanspruchung erfolgt antragsgemäß nicht.

Als Erhaltungsziele sind die Amphibienarten Rotbauchunke und Kammmolch festgesetzt. Aktuelle Kartierdaten liegen nicht vor. Daher war vorsorglich zu prüfen, ob essenzielle Flächen für die Arten betroffen sein können. Eine direkte Beanspruchung von Gebietsflächen erfolgt nicht, für die Rotbauchunke sind zudem keine günstigen Habitatbedingungen vorhanden.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten. Zudem können mit den Nebenbestimmungen IV.8.10 und IV.8.12 negative Vorhabenwirkungen vermieden werden.

Das Vogelschutzgebiet „Niederlausitzer Heide“ wird durch § 15 BbgNatSchAG unter Schutz gestellt. Als potenzieller Wirkraum ist im Fall des Vorkommens von Brut- und Zugvogelarten nach § 45 b Anlage 1 BNatSchG und/oder dem Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass), Anlage 1, die als Erhaltungsziel des betroffenen Gebietes festgesetzt sind, zumindest der jeweilige Nahbereich sowie zentrale und erweiterte Prüfbereich der Art zu betrachten. Der Betrachtungsradius beträgt daher mind. 5.000 m. Darüber hinaus gehend ist eine Betrachtung nur in Sonderfällen erforderlich (Kranichschlafplätze > 20.000 Tiere). Ein solcher Sonderfall liegt hier nicht vor.

Die Erhaltungsziele ergeben sich aus Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG. Mögliche Beeinträchtigungen können vor allem die Tötung oder Meidung/Verlust von essenziellen Habitatflächen sowie erhebliche Störungen in Abhängigkeit vom Abstand zwischen Standort und Schutzgebiet sein.

Aufgrund der Entfernung (3.800 m) reduziert sich das zu betrachtende Artenspektrum auf Seeadler und Auerhuhn. Relevant sind Vorkommen im Vogelschutzgebiet. Entsprechend der vorliegenden Daten aus den Antragsunterlagen und dem Datenstand des LfU befinden sich keine essenziellen Nahrungsflächen oder bedeutende Flugrouten des Seeadlers im Vorhabengebiet. Eine Beeinträchtigung für die Art kann daher ausgeschlossen werden.

Der Vorhabenstandort befindet sich im essenziellen Verbindungskorridor der Auerhuhnkulisse. Nördlich befindet sich ein Einstandsgebiet. Das Vorhabengebiet selbst ist gemäß Datenlage aufgrund seiner Strukturarmut als essenzielle Nahrungsfläche

nicht geeignet. Aufgrund der Entfernung zum Einstandsgebiet innerhalb des Vogelschutzgebiets können erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets ausgeschlossen werden. Zudem werden mit der Nebenbestimmung IV.8.7 mögliche Störungen im Ausbreitungskorridor gemindert.

Das Vorhaben ist nicht geeignet das FFH-Gebiet „Kleine Elster oberhalb Doberlug-Kirchhain“ und das Vogelschutzgebiet „Niederlausitzer Heide“ in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen.

Es verbleiben folgende Belange, die in der Stellungnahme näher behandelt werden:

- Eingriffsregelung
- besonderer Artenschutz nach § 6 WindBG (Vorhaben liegt innerhalb der Konzentrationsfläche des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraftnutzung“ des Amtes Kleine Elster, Antrag wurde nach dem 29.03.2023 gestellt)

#### Eingeschlossene Entscheidungen des Naturschutzes

Eingeschlossene Entscheidungen des Naturschutzes sind nicht erforderlich.

Zwar hat die Antragstellerin mit LBP v. 19.09.2024 eine Ausnahme von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG beantragt, da die CEF-Maßnahme für den Kranich innerhalb gesetzlich geschützter Biotope umgesetzt werden soll. Jedoch handelt es sich bei der beantragten Maßnahme nicht um eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung nach § 30 Abs. 2 BNatSchG. Durch den Maßnahmenumfang ist von einer Aufwertung der betroffenen Biotope auszugehen. Insofern bedarf es keiner Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.

#### *Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG: vorgelegte Gutachten und vorhandene Daten*

Zu § 6 WindBG liegt neben der Gesetzesbegründung ein Vollzugsleitfaden mit Stand 19.07.2024 vor, der zur Interpretation der neuen gesetzlichen Regelungen im Gesetz bei der folgenden Prüfung mit herangezogen wird. Zur Prüffolge steht zu § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG:

*„Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, ...sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.“*

#### Prüfschritt Vorhandene Daten

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus dem Jahr 2021 (Brutvögel, Raumnutzung Seeadler), 2021/22 (Rastvögel) und 2022 (Quartiere Fledermäuse, Biotope, Amphibien- und Reptilienhabitats, Waldameisen).

Aktuelle Erfassungen der Amphibien und Reptilien liegen nicht vor. Allerdings wurden im LBP auf Grund der Biotopkartierung Habitatpotentialflächen für Zauneidechsen und Amphibien ausgewiesen und zum Teil Maßnahmenvorschläge abgeleitet.

#### Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

#### Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke

Für die Bewertung des Vorhabens wurden Angaben aus benachbarten Verfahren herangezogen. Darüber hinaus wurde der Datenbestand des LfU geprüft, der insbesondere Angaben zu Arten nach § 45 b BNatSchG und AGW-Erlass, Anlage 1 umfasst.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind Daten bis einschließlich 2019 als ausreichend aktuell im Sinne des § 6 WindBG einzustufen. Die Gutachten mit Erfassungszeitraum 2021 bis 2022 erfüllen derzeit die Anforderung an die zeitliche Aktualität.

Die vorhandenen Daten weisen eine ausreichende räumliche Genauigkeit auf und sind nicht älter als 5 Jahre.

Zwischenfazit: Geeignete Daten im Sinne § 6 WindBG liegen zu folgenden Sachverhalten vor:

Artengruppe	Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt
Vogelarten nach § 45 b und Anlage 1 AGW-Erlass	ja	ja	ja
Sonstige Brutvögel	ja	ja	ja
Zug- und Rastvögel	ja	ja	ja
Fledermäuse	ja	ja	nein
Amphibien	(ja)	(ja)	(ja)
Reptilien	(ja)	(ja)	(ja)

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

- Alle WKA liegen im essenziellen Verbindungskorridor des Auerhuhns und damit im zentralen Prüfbereich
- Brutplatz Kranich (2021) ca. 200 m nordöstl. WEA 07, d.h. WEA 04, 07, 08 im zentralen Prüfbereich. Im Genehmigungsverfahren 40.044.00/14/1.6.2V/RS wurde dieser Brutplatz als CEF-Maßnahme festgesetzt. Mit Umsetzung des hier vorliegenden Vorhabens wird die Funktion der Maßnahmenfläche erheblich beeinträchtigt.
- Brutplatz Wanderfalke (2024) ca. 2.100 m nördl. WEA 07, d.h. WEA 04, 07, 08 im erweiterten Prüfbereich
- Brutplatz Rotmilan (2020, Brutverdacht 2021 lt. Gutachten) ca. 2.100 m westl. WEA 07, d.h. alle WKA im erweiterten Prüfbereich
- Brutplatz Rotmilan (2021 lt. Gutachten) ca. 2.400 m östl. WEA 04, d.h. alle WKA im erweiterten Prüfbereich
- Brutplatz Rotmilan (2021 lt. Gutachten) ca. 3.200 m südwestl. WEA 01, d.h. WEA 01, 07 im erweiterten Prüfbereich
- Brutplatz Seeadler (2023), ca. 3.980 m nördl. WEA 04, d.h. alle WKA im erweiterten Prüfbereich

- Brutplatz Seeadler (2023), ca. 4.100 m nördl. WEA 07, d.h. alle WKA im erweiterten Prüfbereich

Für das Auerhuhn und den Kranichbrutplatz sind Minderungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Die Brutplätze der Greifvögel liegen im erweiterten Prüfbereich entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Somit gilt hier zunächst die Regelvermutung nach § 45b Abs.4 BNatSchG, wonach im erweiterten Prüfbereich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betreffenden Brutvogelarten nicht signifikant erhöht ist. Während der Raumnutzungsanalyse für den Seeadler konnte die Art 2021 nur einmal und zur Zug- und Rastzeit Anfang 2022 zweimal mit Flugbewegungen über dem Vorhabengebiet bzw. in dessen Umfeld festgestellt werden. Insofern ist nicht von einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit in den vom Rotor der beantragten WKA überstrichenen Bereichen auszugehen. Für das Vorkommen vom Wanderfalken im erweiterten Prüfbereich gibt es keine Angaben, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lassen. Der Rotmilan wurde während der Zug- und Rastvogelkartierung über dem Vorhabengebiet festgestellt. Eine Aufwertung als Nahrungshabitat kann für die WEA 04 und 08 auf landwirtschaftlichen Offenstandorten durch die Gestaltung des Mastfußbereiches gemindert werden.

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist für die betreffenden Brutvogelarten nicht signifikant erhöht.

#### *Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen*

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG / von Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG erforderlich.

#### **Begründung NB IV.8.1**

Zur Errichtung der WKA und entlang von Zuwegungen ist die Fällung und Rodung von Wald und Einzelbäumen erforderlich. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Fällungen außerhalb der Besetzungszeit der betroffenen Quartiere bzw. außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

Es wurden in den betroffenen Gehölzen folgende Brutvogelarten nachgewiesen: Amsel, Buntspecht, Heidelerche, Grauammer, Neuntöter und weitere Kleinvögel. Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Schnittmaßnahmen und Gehölzbeseitigungen folgender Zeitraum: 11.09. bis 31.01..

#### **Begründung NB IV.8.2**

In den zu beseitigenden Gehölzen wurden keine besetzten Fledermausquartiere nachgewiesen. Für die Gehölzflächen wurde jedoch ein Quartierpotential ermittelt. Daher wird für die Fällung potenzieller Quartierbäume der Zeitraum vom 11.09. bis 31.11. mit einer Besatzkontrolle festgesetzt. Bei einem nachgewiesenen Besatz mit Fledermäusen kann mit dem Einsatz von Ein-Wege-Reusen das Ausfliegen ermöglicht werden, da die Fledermause zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der Winterruhe

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

sind. Gleichzeitig wird ein erneutes Einfliegen verhindert. Mit diesen Regelungen kann das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotes nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG vermieden werden.

### **Begründung NB IV.8.3**

Nach der erfolgten Fällung des Waldbestands ist eine Besiedlung der entstandenen Offenflächen durch Brutvögel, z.B. Heidelerche möglich. Zur Vermeidung von Tötungen und zum Schutz von Fortpflanzungsstätten sind die anschließenden Baumaßnahmen (z.B. Rodung der Stubben, Planierung der Flächen), grundsätzlich ebenfalls außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Es handelt sich bei den betroffenen Arten nicht um Arten mit einer festen Niststätte, daher können Baumaßnahmen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden. Die festgestellten Brutplätze des Mäusebusards befinden sich von den nunmehr noch 6 WKA-Standorten und Zuwegungen mehr als 300 m entfernt, weshalb es hierzu keiner gesonderten Regelung bedarf.

### **Begründung NB IV.8.4 und IV.8.5**

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Die beantragten WKA befinden sich innerhalb eines Forststandortes und damit innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

### **Begründung NB IV.8.6**

Für die Errichtung und den Betrieb der WEA 04 und WEA 08 werden landwirtschaftlich genutzte Flächen der ursprünglichen Nutzung entzogen. Dadurch entstehen grünlandartige Brachen und Säume mit Habitatpotenzial für Kleinvögel. Bei Mahd in der Brutzeit können Gelege zerstört und Jungvögel getötet werden. Mit Mahdverzicht vom 01.03. bis 31.10. sind die Brutzeiten der relevanten Brutvogelarten vollständig abgedeckt (z.B. Heidelerche, Grauammer, Goldammer, Feldlerche). Weiterhin besitzen diese ungenutzten Bereiche für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden u. a. durch Rotmilane gezielt angefliegen. Im erweiterten Prüfbereich sind 2 Vorkommen der schlaggefährdeten Art bekannt. Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gemindert werden.

### **Begründung NB IV.8.7**

Alle 6 WKA liegen im essenziellen Verbindungskorridor des Auerhuhns gemäß AGW-Erlass, Anlage 1. Auerhühner reagieren empfindlich auf den Ausbau anthropogener Infrastruktur in ihren Lebensräumen. Durch ihr artspezifisches Flugverhal-

ten unterliegen sie einer erhöhten Gefahr mit Hindernissen im Flugkorridor zu kollidieren. Eine Isolierung von Teillebensräumen und Erhöhung des Aussterberisikos durch die von den Mastbauwerken ausgehende Störung innerhalb des Korridors kann mit der Farbgestaltung der unteren 25 m der Türme der WKA gemindert werden.

#### **Begründung NB IV.8.8 und IV.8.9**

Es wurden an verschiedenen Stellen im Vorhabengebiet Zauneidechsen-Habitate erfasst. Um ein Einwandern der Zauneidechsen in die Baubereiche zu vermeiden, sind entlang der Baustellenbereiche und vor Baubeginn Reptilienschutzzäune zu errichten.

Die Regelung nach NB IV.8.9 ist ergänzend zu NB IV.8.8 erforderlich, um das Tötungsrisiko zu minimieren.

#### **Begründung NB IV.8.10**

Aufgrund des Vorkommens von Kleingewässern, Feuchtkomplexen und Gehölzstrukturen im Umkreis von 500 m um die geplanten Anlagenstandorte und Baustellenbereiche sowie entlang der Zuwegung, ist das Vorhabengebiet als Lebensraum für Amphibien geeignet. Baubedingt können Verluste von Amphibien auftreten, sofern Bauarbeiten während der Wanderungszeiten durchgeführt werden.

#### **Begründung NB IV.8.11**

In den Erfassungen wurde ein Nest hügelbauender Waldameisen im Vorhabengebiet festgestellt. Aufgrund der Lage im Kiefernwald ist das Vorhabengebiet als Lebensraum von Waldameisen geeignet und es können neue Nester entstanden sein. Zur Vermeidung eines erheblichen Eingriffes sind die Eingriffsflächen erneut zu kontrollieren und ein Umsiedeln bzw. Ausgrenzen der Nester erforderlich.

#### **Begründung NB IV.8.12**

An die beantragte Zuwegung grenzen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützte Biotope und Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-RL an. Die Nebenbestimmung dient der Vermeidung und Minderung erheblicher Beeinträchtigungen.

#### *Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG*

#### **Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen**

Als weitere Voraussetzung ist in § 6 WindBG genannt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Allerdings enthält das Gesetz keine Hinweise dazu, wie die Verhältnismäßigkeit ermittelt werden soll. Aus der Begründung geht hervor, dass hinsichtlich der Arten nach Anhang 1 § 45 b BNatSchG die Zumutbarkeitsschwellen nach § 45 b Abs. 6 heranzuziehen sind. Im vorliegenden Fall sind zwar Arten nach § 45 b Anhang 1 betroffen, aber keine Maßnahmen für diese erforderlich bzw. nicht verfügbar (WEA 8 und 13). Weiter heißt es in der Begründung:

„Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen der anderen Zugriffsverbote ebenfalls zu gewährleisten und errichtungsbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen effektiv zu mindern sind. Für diese

kann ein Aufschlag erfolgen, der in der Regel in der Größenordnung von 600 Euro/MW/Jahr liegen sollte.“

Da neben den Abschaltzeiten für Fledermäuse keine weiteren Abschaltmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG vorgesehen sind, ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall die Zumutbarkeitsschwelle hinsichtlich des Ertragsausfalls (6 bzw. 8 %) nicht überschritten wird.

Ob die finanzielle Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, kann seitens N1 nicht beurteilt werden, da die Kosten der unter NB IV.8 aufgeführten Maßnahmen nicht bekannt sind. Die finanzielle Zumutbarkeitsschwelle liegt nach dem analog heranzuziehenden § 45 b BNatSchG bei Investitionskosten von 17.000 Euro je Megawatt und erhöht sich laut Begründung zu § 6 WindBG um 600 Euro/MW /Jahr. Im konkreten Fall bei 6 WKA mit jeweils 7 MW bedeutet dies:

42 MW x █████ € = █████ € +  
42 MW x █████ € x 20 Jahre = █████ €,  
d.h. in Summe █████ €.

Es wird davon ausgegangen, dass die unter NB IV.8 aufgeführten Maßnahmen diesen Betrag nicht erreichen und daher verhältnismäßig im Sinne des § 6 WindBG sind.

Es ist dem Antragsteller jedoch freigestellt anhand einer Berechnung der Kosten aller Maßnahmen darzustellen, dass die Maßnahmen nicht verhältnismäßig sind. In diesem Fall ist von N1 eine Priorisierung von Maßnahmen vorzunehmen sowie darüber hinaus die Höhe der dann erforderlichen Zahlung zu ermitteln.

#### Prüfung einer Zahlung

Der Entwurf des Vollzugsleitfadens führt außerdem aus:

„Sind Daten für alle Arten verfügbar, um über die Frage der Verbotverletzung zu entscheiden und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.“

Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, so dass bei Anordnung der Maßnahmen unter NB IV.8 keine Zahlung festzusetzen war.

#### *Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG*

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

#### Schutzgut Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung im Umfang von 67.567 m<sup>2</sup>.

Versiege- lungsart	Fläche in m <sup>2</sup> pro WEA							Gehölzpflan- zung/ Umw. Acker in Exten- sivgrünland (HVE, Faktor)	Kompensationsum- fang in m <sup>2</sup>
	01	02	03	04	07	08	Ges.:		
Fundament (Vollversie- gelung)	511	511	511	511	511	511	3.066	2	6.132
Kranstellflä- che (Teilver- siegelung)	2.209	2.209	2.209	2.209	2.209	2.209	13.254	1	13.254
Zuwegung (Teilversie- gelung)	7.971	1.972	5.645	4.004	1.679	2.792	24.063	1	24.063
Fundament- aufschüttung	716	716	716	716	716	716	4.296	0,5	2.148
Gesamt:									45.597

Mit den Maßnahmen

- M1 (Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung) → Umfang 32.350 m<sup>2</sup>
- M2 (Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung, gesamt für Rehai II 36.537 m<sup>2</sup>) → benötigter Umfang 13.247 m<sup>2</sup>

können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Temporäre Bodenbeanspruchungen sind nicht erheblich und bedürfen keiner Kompensation.

#### Schutzgut Vegetation

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotop erfolgte 2022 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg. Durch die Errichtung der WKA (Fundament-, Kranstellflächen und Zuwegung) sowie die Einrichtung von Baustellenflächen erfolgt ein temporärer Verlust von 28.734 m<sup>2</sup> und dauerhafter Verlust von 20.640 m<sup>2</sup> Forstfläche sowie ein dauerhafter Verlust von 5.144 m<sup>2</sup> Offenlandbiotopen und Laubgebüsch (Details siehe Tabelle). In der Tabelle werden eine Beeinträchtigung von Acker sowie temporäre Eingriffe in Kahl-schlag und junge Aufforstungen (Anwuchs/Aufwuchs, Dichtung bis 6 cm BHD und Stangenholz von 7 bis 20 cm BHD) nicht dargestellt, da sie als nicht erheblich an-zusehen sind und eine Kompensation für diese nicht erforderlich wird.

Biotoptyp	Eingriff	Fläche in m <sup>2</sup> pro WEA							Art der Kompensation	Faktor (HVE)	Kompensationsumfang in m <sup>2</sup>
		01	02	03	04	07	08	Gesamt:			
Junge Auf- forstung (08262000)	dauer- haft	1.155	4.409	189	65	112		5.930	Erstaufforstung (M1)	1	5.930
Kiefern-be- stand (08480000) WK IV-V	temp. u. dauer- haft	4.571	189	12.802	6.226	10.121		33.909	Erstaufforstung (M1 + M2)	1,5	50.864
Kiefern-be- stand (08480000) WK VI	temp. u. dauer- haft		37				1.056	1.093	Erstaufforstung (M2)	2	2.186
flächige Laubge-bü- sche (071021)	dauer- haft			94				94	Erstaufforstung+ Waldrand (M2)	2,5	235
Frischwie- sen (051122)	dauer- haft	2.792						2.792	Umwandlung Acker in Extensivgrünland (M4)	1,5	4.188
Ruderales Wiesen (05113)	dauer- haft	217						217	Umwandlung Acker in Extensivgrünland (M4)	1	217
Grünland- brache (05133)	dauer- haft		22				404	426	Umwandlung Acker in Extensivgrünland (M4)	1	426
Landreit- grasflur (03210)	dauer- haft	5	23				1.575	1.603	Erstaufforstung+ Waldrand (M2)	1	1.603
sonstige Staudenflur (051419)	dauer- haft				12			12	Erstaufforstung+ Waldrand (M2)	1	12
<b>Gesamt:</b>	Forst-/Gehölzbiotope = 41.026 Offenlandbiotope = 5.050							46.076			<b>65.661</b>

Mit den Maßnahmen

- M1 (Erstaufforstung mit gebietsheimischen Laubbaumarten, Baumarten II. Ordnung & Sträuchern sowie Krautsaum zur Entwicklung eines naturnahen Waldrandes) → Umfang 32.350 m<sup>2</sup>
- M2 (Erstaufforstung mit gebietsheimischen Laubbaumarten, Baumarten II. Ordnung & Sträuchern sowie Krautsaum zur Entwicklung eines naturnahen Waldrandes) → benötigter Umfang 28.480 m<sup>2</sup>
- M4 (Umwandlung Intensivacker in Extensivgrünland und dauerhafte Pflege) → Umfang 4.831 m<sup>2</sup>

kann der Verlust vollständig kompensiert werden.

### Schutzgut Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

### Ausgleichsmaßnahme in Verbindung mit vorgezogener Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG („CEF-Maßnahme“)

Mit der Errichtung und dem Betrieb der WKA geht die Funktion des Kranichbruthabitats am „Runden Pfuhl“ innerhalb der Vorhabenfläche dauerhaft verloren. Die WEA 02, 07 und 08 liegen in einem Abstand unter 500 m zum Habitat und damit im zentralen Prüfbereich nach AGW-Erlass, Anlage 1. Demnach sind die Abstände einzuhalten oder die Anlage von Kleingewässern möglich, um ein Meideverhalten und die Aufgabe von Bruthabitaten in Folge von Störungen zu vermeiden/auszugleichen. Dies kann durch die beantragte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF1 im Umfang von ca. 450 m<sup>2</sup> erreicht werden. Standort, Flächengröße, die geplanten Aufwertungen und die räumliche Nähe des Ersatzhabitats zum vorhandenen Lebensraum entsprechen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen, da sie die verlorengehenden Funktionen erfüllen können.

Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden hinsichtlich des Kranichs bei Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG (NB IV.8.18 und IV.8.19) durch das Vorhaben nicht verletzt.

### Nachweis der rechtlichen Sicherung

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Hierzu war der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung der jeweilige Antrag auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt bzw. dessen Rechtsnachfolger, ins Grundbuch mit folgendem Inhalt vorzuweisen:

### Extensivierung

Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, die Entwicklung extensiven Grünlands entsprechend Maßnahme M4 des LBP des Genehmigungsverfahrens des Landesamtes für Umwelt mit der Registriernummer 40.049.00/23/1.6.2V/T12 auf dem Grundstück zu dulden, unwiderruflich dort zu belassen und auf dem belasteten Grundstück alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Entwicklung des extensiven Ackerlands gefährden können. Die Ausübung der Dienstbarkeit darf ganz oder teilweise Dritten überlassen werden.

### Gehölzpflanzung

Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, die Gehölze entsprechend Maßnahme M1 und M2 des LBP des Genehmigungsverfahrens des Landesamtes für Umwelt mit

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

der Registriernummer 40.049.00/23/1.6.2V/T12 auf dem Grundstück zu dulden, unwiderruflich dort zu belassen und auf dem belasteten Grundstück alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Erhaltung der vorhandenen Anpflanzungen gefährden können. Die Ausübung der Dienstbarkeit darf ganz oder teilweise Dritten überlassen werden.

#### Kranichbruthabitat

Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, die Entwicklung des Kranichbruthabitats entsprechend Maßnahme CEF 1 des LBP des Genehmigungsverfahrens des Landesamtes für Umwelt mit der Registriernummer 40.049.00/23/1.6.2V/T12 auf dem Grundstück zu dulden, unwiderruflich dort zu belassen und auf dem belasteten Grundstück alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Entwicklung des Habitats gefährden können. Die Ausübung der Dienstbarkeit darf ganz oder teilweise Dritten überlassen werden.

#### *Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG*

#### Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WKA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

#### Schutzgut Landschaftsbild

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen der Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Die beantragten WKA und die zu betrachtenden Bemessungskreise liegen in der naturräumlichen Region „Niederlausitz“ und betreffen die Haupteinheit „Lausitzer Becken- und Heideland“.

Der im LBP vorgenommenen Bewertung des Landschaftsbildes und der visuellen Empfindlichkeit innerhalb der Betrachtungsräume wird gefolgt. Die daraus abgeleiteten Zahlungswertes für die betroffenen Wertstufen 2 und 3 entsprechend Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) werden übernommen. Für die Festsetzung des Zahlungswertes wurden die Prozentangaben der Flächenanteile der Wertstufen in den Bemessungskreisen auf ganze Zahlen gerundet.

Berechnung Zahlungswert je WKA:

Für die einzelnen WKA ergeben sich die nachfolgend berechneten Ersatzzahlungen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Berechnung der Zahlungswerte und Ausgleichsabgabe WEA 01:

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	
2	87	█	█ x 0,87 = █
3	13	█	█ x 0,13 = █
Größere Siedlungen	-	-	-
Summe	100		█ gerundet █ €

Berechnung der Zahlungswerte und Ausgleichsabgabe WEA 02:

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	
2	82	█	█ x 0,82 = █
3	18	█	█ x 0,18 = █
Größere Siedlungen	-	-	-
Summe	100		█ €

Berechnung der Zahlungswerte und Ausgleichsabgabe WEA 03:

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	
2	79	█	█ x 0,79 = █
3	21	█	█ x 0,21 = █
Größere Siedlungen	-	-	-
Summe	100		█ gerundet █ €

Berechnung der Zahlungswerte und Ausgleichsabgabe WEA 04:

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	
2	80	█	█ x 0,80 = █
3	20	█	█ x 0,20 = █
Größere Siedlungen	-	-	-
Summe	100		█ €

Berechnung der Zahlungswerte und Ausgleichsabgabe WEA 07:

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	
2	89	█	█ x 0,89 = █
3	11	█	█ x 0,11 = █
Größere Siedlungen	-	-	-
Summe	100		█ gerundet █ €

Berechnung der Zahlungswerte und Ausgleichsabgabe WEA 08:

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	
2	85	█	█ x 0,85 = █
3	15	█	█ x 0,15 = █
Größere Siedlungen	-	-	-
Summe	100		█ gerundet █ €

WEA 01: █ € / m Anlagenhöhe x 270 m = █ €  
 WEA 02: █ € / m Anlagenhöhe x 270 m = █ €  
 WEA 03: █ € / m Anlagenhöhe x 270 m = █ €  
 WEA 04: █ € / m Anlagenhöhe x 270 m = █ €  
 WEA 07: █ € / m Anlagenhöhe x 270 m = █ €  
 WEA 08: █ € / m Anlagenhöhe x 270 m = █ €

Ersatzzahlung Landschaftsbild gesamt: █ €

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

Besucheranschrift:  
 Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus

Hauptsitz:  
 Seeburger Chaussee 2  
 14476 Potsdam  
 OT Groß Glienicke

## Forstrecht

Das Bauvorhaben betrifft Wald im Sinne des § 2 LWaldG.

Das Bauvorhaben führt zu einer Umwandlung von Wald in Stand- und Betriebsflächen für WKA. Dadurch wird die unter II. Antragsgegenstand tabellarisch aufgeführte Waldfläche durch eine Nutzungsartenänderung beansprucht. Nach § 8 Abs. 1 LWaldG wird die Nutzungsart als Stand- und Betriebsfläche für WKA durch dauerhafte bzw. zeitweilige Umwandlung von Wald in die o. g. Nutzungsart zugelassen.

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und gemäß § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist die Waldfunktionenkartierung. Hiernach wurden durch die oberste Forstbehörde diejenigen Waldfunktionen vorgegeben, die der Ausweisung von Windeignungsgebieten im Wald entgegenstehen.

Gemäß Waldfunktionenkartierung der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg bestehen für die vorgesehene Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung der WKA keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 LWaldG.

Die beantragte Waldumwandlung widerspricht weder den Belangen, die sich aus der Waldfunktionskartierung ergeben, noch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Dem Antrag war daher zuzustimmen.

### **Begründung NB IV.9.1**

Die Befristung der Waldumwandlung einschließlich sich daraus ergebender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um dem Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kom-

pensieren. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

### **Begrünung NB IV.9.2**

Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung nicht ausgeglichen werden können, ist nach § 8 Abs. 4 LWaldG ein finanzieller Ausgleich zu leisten.

Für die Festlegung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen ist neben der quantitativen Komponente (Flächenverlust) auch eine qualitative Komponente (vorhandene Waldfunktionen) zu berücksichtigen.

Der von der zeitweiligen Umwandlung betroffene Wald umfasst die unter II. tabellarisch (zeitweilige Waldumwandlung Spalte a und b) aufgeführten Waldflächen.

Zur Ermittlung des Kompensationsverhältnisses sind die Waldfunktionen (nur Schutz- und Erholungsfunktionen), die auf der umzuwandelnden Waldfläche kartiert wurden, hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Wald heranzuziehen. Auf der zeitweilig umzuwandelnden Waldfläche wurden keine Waldfunktionen kartiert.

Die Höhe der Walderhaltungsabgabe berechnet sich aus den Kosten einer sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahme (Voranbau, Waldrandgestaltung) für eine standortgerechte Erstaufforstung einschließlich ihrer Sicherung vor biotischen Schäden sowie einer 5-jährigen Pflege für die jeweils ermittelte Fläche des Ausgleich- und Ersatzverhältnisses.

Zeitweilig umzuwandelnde Fläche [m<sup>2</sup>] mit Wiederaufforstung an gleicher Stelle +  
Zeitweilig umzuwandelnde Fläche [m<sup>2</sup>] mit Ersatzaufforstung an einem anderen Ort  
– überschießende Kompensationsfläche für die Ersatzmaßnahme x Bewertungsfaktor x Dauer [%] = Ersatzfläche [m<sup>2</sup>]

36.537 m<sup>2</sup> Ersatzaufforstungsfläche Spremberg

36.537 m<sup>2</sup> - (13.744 m<sup>2</sup>+ 22.568 m<sup>2</sup>) = 225 m<sup>2</sup> überschießende Kompensationsfläche  
[(28.068 m<sup>2</sup> + 22.568 m<sup>2</sup>) – 225 m<sup>2</sup>] x 1 x 20 % = 10.082 m<sup>2</sup>

Fläche Walderhaltungsabgabe = 10.082 m<sup>2</sup>

Sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (hier: Waldrandgestaltung) im Wald und 5-jährige Pflege für die ermittelte Fläche des Ausgleich- und Ersatzverhältnisses:

10.082 m<sup>2</sup> x [ ] €/m<sup>2</sup> = [ ] €

Für die auszugleichende Fläche ergibt sich somit eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von [ ] EUR

Basis der Berechnung/Ermittlung der Höhe der Walderhaltungsabgabe bilden die veranschlagten Kulturbegründungskosten für sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald im Verhältnis zur zeitweiligen Umwandlungsfläche.

Die Höhe der zu leistenden Walderhaltungsabgabe staffelt sich jahresweise, wobei davon auszugehen ist, dass mit Vollendung des 10. Jahres 100 % der entstehenden Walderhaltungsabgabe zu leisten sind. Entsprechend werden bei einer zweijährigen Nutzungsartenänderung 20 % des Betrages fällig.

Die Nebenbestimmung ist damit geeignet, die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen. Der Genehmigungsinhaber wird in einer für ihn zumutbaren und der Größe der Umwandlungsfläche angemessenen Weise belastet.

### **Begründung NB IV.9.3**

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzten Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid als Voraussetzung für seine Wirksamkeit realisiert ist. Die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll prüffähig die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten.

Pflanzmaßnahmen sind zeitnah (am besten vorab) anzuzeigen und die Lieferscheine schnellstmöglich vorzulegen, um Probleme, die die Abnahme gefährden, schnellstmöglich zu erkennen und Folgekosten zu vermeiden

### **Begründung NB IV.9.4 bis IV.9.7**

Die gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG als Ersatz bestimmte Erstaufforstung ist auf dafür geeigneten Grundstücken vorzunehmen. Die Eignung des zur Erstaufforstung bestimmten Grundstücks erstreckt sich zum einen auf den Nachweis, dass auf diesem überhaupt eine Erstaufforstung nachhaltig zielführend erscheint. Zum anderen umfasst die Eignung den Abgleich des zu bewertenden forstlichen Standortes mit der Ausführungsplanung hinsichtlich zu wählender Baum- und Straucharten, Vorbereitungsarbeiten, Pflanzverfahren und Baum- und Strauchartenspektrum. Dafür ist als Grundlage eine Anbauempfehlung vorzulegen.

Zur nachhaltigen, pfleglichen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gehört gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LWaldG die Schaffung eines überwiegenden Anteils standortgerechter Baum- und Straucharten. Da die Standortgerechtigkeit auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse nicht einwandfrei herleitbar ist, ist die Erkundung des Standortes zu fordern.

Die Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden (§ 36 Abs. 1 VwVfG). Vorliegend war die fachgerechte Erkundung des zur Erstaufforstung vorgesehenen Standortes und daraus abgeleiteter Anbauempfehlung in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens notwendig, da die Forderungen der §§ 4 und 8 LWaldG nur durch die Festsetzung dieser Nebenbestimmung sichergestellt werden können (NB IV.9.7).

Die Auflage zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte des forstlichen Vermehrungsgutes erschließt sich aus der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV).

Die Einschränkung der Verwendung auf gebietseigene Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft ergibt sich aus dem „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“.

Im Falle einer Nichtanerkennung einzelner Positionen muss eine eindeutige Auffindbarkeit der Pflanzen gegeben sein (NB IV.9.5.5).

Die Forderung, den ggf. verwendeten Wildschutzzaun nach erfüllter Zweckbestimmung zu entfernen, ergibt sich aus § 18 LWaldG.

Die Entfernung und anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfüllung wird durch § 24 LWaldG festgeschrieben (NB IV.9.5.6).

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG besteht die Forderung nach entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungen.

Der Ausgleich hat möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort zu erfolgen. Als räumlicher Zusammenhang wird die naturräumliche Einheit angesehen.

Gemäß § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen. Die Vorgaben der Waldbaurichtlinie (Grüner Ordner), des Erlasses zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald hinsichtlich Pflanzenzahl und Standortgerechtigkeit einer Baumart bei Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen dienen diesem gesetzgeberischen Ziel.

### **Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem FW**

Laut vorliegendem Gutachten ist nicht festzustellen, dass die geplante Errichtung von sechs WKA zu einer erheblichen Beeinträchtigung auf das bereits installierte Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem führt.

Die Errichtung hat ebenso keine Beeinflussung auf bestehende oder geplante Funkverbindungen.

Das Vorhaben ist soweit es die Regelungen des § 20 Absatz 4 Waldgesetz des Landes Brandenburg betrifft, tolerierbar.

Es sind keine Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems FW erforderlich.

**Luftverkehrsrecht**

*LuBB*

Auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) stimmt die Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der 6 Windkraftanlagen unter Einhaltung der Nebenbestimmungen IV.10 zu.

Die Absichtserklärung zum Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 16.05.2024 (ELiA Mai 2024) wurde zur Kenntnis genommen. Eine allgemeine Prüfung hinsichtlich der Voraussetzungen der AVV LFH Anhang 6 für die hier in Rede stehende Windkraftanlagen wurde durchgeführt. Dem Einsatz einer BNK wird unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB stattgegeben.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84						Anlagentyp Siemens Gamesa SG7.0-170		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamt- höhe in m NN	Gem.	Flur	Flur- stück
	N	E					NH	RD						
Rhll_01	51 ° 38 ' 55.5 "	13 ° 48 ' 15.0 "	185	170	270,00	122,00	392,00	Lindthal	4	223				
Rhll_02	51 ° 38 ' 53.3 "	13 ° 48 ' 36.7 "	185	170	270,00	123,00	393,00	Rehain	1	114				
Rhll_03	51 ° 38 ' 56.0 "	13 ° 48 ' 56.3 "	185	170	270,00	125,00	395,00	Rehain	1	7				
Rhll_04	51 ° 39 ' 05.7 "	13 ° 49 ' 11.0 "	185	170	270,00	126,00	396,00	Rehain	1	8				
Rhll_07	51 ° 39 ' 07.2 "	13 ° 48 ' 24.5 "	185	170	270,00	124,00	394,00	Rehain	1	100				
Rhll_08	51 ° 39 ' 07.0 "	13 ° 48 ' 46.1 "	185	170	270,00	123,00	393,00	Rehain	1	1/4				

\* Geländehöhe enthält die Fundamenttoleranz zwischen 1,20 und 1,90 m lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 16.05.2024 (ELiA Mai 2024)

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Stadt Finsterwalde zwischen den Ortschaften Betten, Rehain und Göllnitz im Landkreis Elbe-Elster. Die Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung des in diesem Gebiet betriebenen Windparks dar.

Die Anlagen sollen ca. 6 km nordöstlich des Sonderlandeplatzes Finsterwalde-Schacksdorf und ca. 6,8 km östlich des Sonderlandeplatzes Finsterwalde-Heinrichsruh sowie ca. 9,7 km westlich des Sonderlandeplatzes Bronkow errichtet werden. Die v. g. Sonderlandeplätze werden auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gemäß §§ 12 und 17 LuftVG.

Besucheranschrift:  
 Von-Schön-Straße 7                      03050 Cottbus

Hauptsitz:  
 Seeburger Chaussee 2  
 14476 Potsdam  
 OT Groß Glienicke

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gemäß Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i. V. m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits an Flugplätzen mit genehmigtem Flugbetrieb im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die Entscheidung beruht auf den vorliegenden gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 22.02.2024, Az. OZ/AF-Bb 11306-1 bis Bb 11306-4, Bb 11306-7 und Bb 11306-8.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der Windkraftanlagen Rhll\_01 bis Rhll\_04, Rhll\_07 und Rhll\_08 mit einer Gesamthöhe von 270,00 m über Grund (max. 392,00 m über NN / 393,00 m über NN / 395,00 m über NN / 396,00 m über NN / 394,00 m über NN / 393,00 m über NN) des Anlagentyps Siemens Gamesa SG7.0-170 mit einer Nabenhöhe von 185 m und einem Rotordurchmesser von 170 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an jeder Windkraftanlage angebracht (NB IV.10.3) und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird (NB IV.10.2).

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gemäß § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs Siemens Gamesa. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen IV.10.3 festgelegt auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen (NB IV.10.3.1).

Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 189 m zu erfolgen (NB IV.10.3.2.1). Aufgrund der Höhe der Anlagen ist jeweils eine Befeuerungsebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhepunkt des Feuers inkl. Aufständungen) - bei ca. 94,5 m anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden (NB IV.10.3.2.5).

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken (NB IV.10.3.2.5).

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luffahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 16.05.2024 (ELiA Mai 2024) – ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System – angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gemäß AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I<sub>e</sub>) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4.000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2.000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gemäß Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich (NB IV.10.2).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG war zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen des Anlagentyps Siemens Gamesa SG7.0-170 mit einer Nabenhöhe von 185 m und einem Rotordurchmesser von 170 m und somit einer Gesamthöhe von 270 m über Grund sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i. V. m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier in Rede stehenden Windkraftanlagen Rhll\_01 bis Rhll\_04, Rhll\_07 und Rhll\_08 des Anlagentyps Siemens Gamesa SG7.0-170 mit einer Nabenhöhe von 185 m keine Belange der zivilen Luftfahrt entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gemäß Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen war die luftbehördliche Genehmigung unter Nebenbestimmungen zu erteilen.

### *Bundeswehr*

Belange der Bundeswehr werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### **Denkmalschutz**

Die denkmalrechtliche Erlaubnis wird, unter der Maßgabe die Nebenbestimmungen IV.11.1 bis IV.11.9 einzuhalten, gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG erteilt. Die Erlaubnis wurde gemäß § 9 Abs. 4 BbgDSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG mit Nebenbestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen versehen, da diese gewährleisten, dass die denkmalpflegerischen Grundsätze eingehalten werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 BbgDSchG ist die Erlaubnis zu erteilen, soweit

1. die beantragte Maßnahme nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden soll oder
2. den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können.

Es handelt sich bei den Anlagenstandorten und den zugehörigen Eingriffsflächen um Bereiche, in denen die begründete Vermutung besteht, dass bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind, da sich genannte Vermutungsbereiche im Umfeld bekannter Bodendenkmale befinden, die sich mit großer Wahrscheinlichkeit in die Vermutungsbereiche erstrecken. In vielen der ausgewiesenen Vermutungsbereiche deuten Bodenfunde bereits auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin. Die in Rede stehenden Bodendenkmal-Vermutungsflächen wurden im beigelegten Plan (Anlage 10) des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (BLDAM) mit rotbrauner Schraffur gekennzeichnet.

Das Benehmen zu dieser Maßnahme wurde mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) hergestellt. Bei Durchführung von Arbeiten entgegen der erteilten Erlaubnis ist gemäß § 26 BbgDSchG die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens vorgesehen.

### **Straßenwesen**

Die Standorte der 6 WKA befinden sich außerhalb der 40 m Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

### 3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren dem Antragsteller gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung, die eingeschlossene Waldumwandlungsgenehmigung sowie die Gebühr der luftfahrtrechtlichen Zustimmung mit.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

### 4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 13 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 a der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt), § 1 und Tarifstellen 1.1.4 und 1.9.1 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBau-GebO), § 1 und Tarifstelle 5.2.2.2 der Anlage 2 GebOLandw sowie §§ 1 und 2 und Abschnitt V Ziffer 13 der LuftKostV.

#### Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [REDACTED] € angegeben. Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich mit der Berechnungsformel  $[26.125 + 0,4 \text{ Prozent von } (E - 5.000.000)]$  eine Gebühr von [REDACTED] €.

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt nach Tarifstelle 2.1.1 a.

[REDACTED] €  
[REDACTED] €

### Baurechtlicher Gebührenanteil

Der Landkreis Elbe-Elster macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung in Höhe von [REDACTED] € geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 11 zu entnehmen.

### Forstrechtlicher Gebührenanteil

Das Forstamt Elbe-Elster macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Waldumwandlungsgenehmigung in Höhe von [REDACTED] € geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 12 zu entnehmen.

### Gebühr der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB)

Die LuBB berechnet für die Zustimmung nach Luftverkehrsrecht gemäß Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens von 70 bis 5.000 € eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € als Summe. Die Gebührenaufstellung ist der Anlagen 13 zu entnehmen. Da die Stellungnahme mit der erteilten Zustimmung von der LuBB der Antragstellerin bekannt ist, umfasst die v. g. Anlage nur den Auszug aus dieser Stellungnahme mit der Gebührenaufstellung.

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

immissionsschutzrechtlicher Anteil	[REDACTED] €
baurechtlicher Anteil	[REDACTED] €
forstrechtlicher Anteil	[REDACTED] €
luftfahrtrechtlicher Anteil	[REDACTED] €
	-----
	[REDACTED] €

### Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) und die Paketgebühr für die Versendung der Antragsunterlagen betragen [REDACTED] €.

PZU	[REDACTED] € (inkl. MWST)
Paketgebühr	[REDACTED] € (inkl. MWST)
	[REDACTED] €

Die zu erhebende Gebühr sowie die zu erhebenden Auslagen ergeben in Summe:

Gebühr + Auslagen = [REDACTED] € + [REDACTED] € = [REDACTED] €.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] € ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von [REDACTED] €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung).

## VI. Hinweise

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a. der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.
4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T24 des Landesamtes für Umwelt (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T24 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.

7. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß Nebenbestimmung IV.1.2.
8. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
9. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
10. Dem Referat T24 des Landesamtes für Umwelt ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

#### *Immissionsschutz*

11. Die zu errichtenden Trafostationen sowie der Netzanschluss haben den Anforderungen der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266) zu entsprechen.

#### *Baurecht*

12. Die im mängelfreien Prüfbericht zur Standsicherheit enthaltenen Forderungen sind einzuhalten. Der Prüfstatiker ist rechtzeitig zu den entsprechenden Besichtigungen einzuladen. Der geprüfte Standsicherheitsnachweis hat auf der Baustelle vorzuliegen (§ 82 BbgBO).
13. Nach § 54 Abs. 1 Satz 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 01. Juli 2016 (GVBl. 1 5.34), hat der vom Bauherren bestellte Entwurfsverfasser dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, -berechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

14. Nach § 56 Abs.1 BbgBO hat die Bauleiterin oder der Bauleiter darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen.
15. Gemäß § 53 Abs.1 BbgBO hat die Bauherrin oder der Bauherr den Wechsel des Bauleiters unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
16. Das im Bescheid mitgelieferte jeweilige Baustellenschild (Anlage 14) ist vom Bauherrn zu vervollständigen und für die Dauer der Ausführung des Bauvorhabens witterungsgeschützt, lesbar und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Nach abschließender Fertigstellung des Bauvorhabens ist dieses unverzüglich zu entfernen.
17. Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche ist der unteren Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch die Einmessung nachzuweisen. Die Einmessung ist durch eine behördliche Vermessungsstelle, die zur Liegenschaftsvermessung befugt ist, einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einen Vermessungsingenieur durchzuführen (§ 72 Abs. 9 BbgBO).
18. Alle Bauarbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik und der Bauordnung, unter Berücksichtigung der einschlägigen Unfallverhütungsmaßnahmen auszuführen.
19. Gemäß § 82 Abs.1 BbgBO ist eine Überprüfung der Bauausführung auf der Baustelle durch die untere Bauaufsichtsbehörde vorgesehen. Der Termin hierzu ist mit der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Probetrieb abzustimmen. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
  - die Bescheinigungen des Prüflingenieurs und bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen, mit denen die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird
  - die Bescheinigung der Prüflingenieurin/ des Prüflingenieurs für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes
  - die Bescheinigungen anerkannter Sachverständiger über die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen und Einrichtungen (Nachweis der Erstabnahme gemäß Punkt 15 – Wiederkehrende Prüfungen der RL für Windenergieanlagen „Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung - Korrigierte Fassung März 2015)
  - Fachunternehmerbescheinigung Eissensorik
  - Abnahme Brandschutzdienststelle und
  - Abnahme Bereich Umwelt Landkreis Elbe-Elster.

Gemäß Punkt 14 (Bauabnahme und Inbetriebnahme) der RL für Windenergieanlagen „Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ kann der Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung den „Empfehlungen für die Bauüberwachung von Windenergieanlagen“ des Bauüberwachungsvereins BÜV entnommen werden.

20. Auf Grundlage der in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2023/1 Teil A, Kapitel A 1.2.8.7 i.V. m. Anlage A 1.2.8/6 aufgenommenen Technischen Regel „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ vom März 2015 sind entsprechend den Abschnitten 15 und 17 wiederkehrende Prüfungen während der gesamten Standzeit durchzuführen.
21. Die Entwurfslebensdauer der WKA ist gemäß Abschnitt 9.6.1 der Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" mit mindestens 20 Jahren anzunehmen.
22. Gemäß Anlage 2.7/12 zur RL für Windkraftanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung Punkt 17 ist folgendes geregelt:  
Nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von i.d.R. 20 Jahren ist eine gutachterliche Bewertung der Restnutzungsdauer der WKA, erstellt von einem zugelassenen Sachverständigen, dem Bauordnungsamt vorzulegen.

Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß dieser Richtlinie anfallenden Inspektionen der WKA sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der WKA müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN ISO 17065 oder gleichwertig ist erforderlich.

#### Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

23. Wichtige Informationen für den Bauherrn erhalten Sie auf der Internetseite <https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/formulare/bauvorankuendigung/>. Um der genannten Anzeigepflicht (NB IV.5.1) nachzukommen, genügt es, das Formular „Vorankündigung gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ vollständig auszufüllen und anschließend an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

24. Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Mit der Unterlage wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an Windkraftanlagen sind u. a.:

- Wartungsarbeiten,
- Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
- Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen (z. B. Rotorblätter) bzw. Reparaturen.

Hinsichtlich Inhalt und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere Arbeiten“ RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu finden Sie im Internet. (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/RAB/RAB-32.html>)

25. Die zugelassene Überwachungsstelle (NB IV.5.3) ist auf die Notwendigkeit der Übermittlung von Daten der überwachungsbedürftigen Anlagen an das Anlagenkataster hinzuweisen (§ 11 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG)).

Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b BetrSichV (Maschine im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Maschinenrichtlinie – 2006/42/EG) betreibt, in der eine Person eingeschlossene werden kann, hat dafür zu sorgen, dass diese Hilfe herbeirufen kann (§ 6 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 4.1 BetrSichV). Der Notfallplan, mit der Notbefreiungsanleitung nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV, ist vor Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Aufzugsanlage bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes und die Rettung aus diesem an jedem Punkt der Fahrstrecke der Aufzugsanlage gewährleistet werden.

26. Die Rettungs- und Abseilgeräte (NB IV.5.4) müssen:

- für die Höhe der WKA geeignet sein (die Seillänge ergibt sich jeweils aus der Höhe der „Abseilstelle“ und einem Sicherheitsfaktor von 1,15),
- in ausreichender Anzahl (abhängig u. a. von der Anzahl der Personen in der WKA) und
- vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein.

Auf die Regelungen der DGUV Information 203-007 Windenergieanlagen, insbesondere zur Erstellung eines Rettungskonzeptes auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, wird hingewiesen.

### *Gewässerschutz*

27. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während des Baus und Betriebes der Anlage sind ausschließlich die Regelungen der AwSV anzuwenden.
28. Sollte während der Bauausführung unbeabsichtigt Grundwasser (Schichtenwasser) erschlossen werden, ist dies der unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster sind Grundwasserabsenkungen mit Mengen bis 10 m<sup>3</sup>/h und max. 30 Tagen Dauer anzeigepflichtig.
29. Die Erfüllung der wasserrechtlichen Auflagen der AwSV befreit gemäß § 89 WHG nicht von der Haftung für eine Änderung der Beschaffenheit des Wassers.
30. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen. Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar, bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

### *Abfallwirtschaft und Bodenschutz*

#### Abfallwirtschaft

31. Alle während der Errichtungsphase, dem Anlagenbetrieb oder in Folge des Rückbaus nach Stilllegung anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Hierfür sind sie einer Abfallschlüsselnummer gemäß § 2 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen und, sofern sie nicht verwertet werden, entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beseitigen. Die Abfallbeseitigung hat gemäß § 28 KrWG in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen. Die untere Abfallwirtschaftsbehörde kann Auskunft über die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle verlangen.
32. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung (z.B. verbrauchte Getriebe- und Maschinenöle, Ölfilter etc.) sind, entsprechend den Vorschriften der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV), der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH (SBB) anzudienen und nachweispflichtig entsprechend Nachweisverordnung (NachwV) zu entsorgen. Bei Kleinmengen gefährlicher Abfälle (kleiner 2 t/a) erfolgt der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung durch Führung von Übernahmescheinen zwischen Abfallerzeuger und -entsorger.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

33. Entsorger von nicht gefährlichen Abfällen haben die Anlieferung dieser gemäß § 24 Abs. 4 NachwV zu registrieren. Auch Unternehmer/Bauherren, die mineralische Abfälle Dritter (z.B. AVV Nr. 17 05 04 Boden, 20 02 02 Boden und Steine) in ihrem Bauvorhaben einsetzen, d.h. außerhalb von Anlagen verwerten, sind Entsorger und unterliegen dieser Registerpflicht. In der Folge ist die Verwertung geeigneter mineralischer Abfälle in Bauvorhaben z.B. zur Befestigung von Zuwegungen und Kranstellflächen bzw. deren Wiederauffüllung nach Rückbau der Trag- und Deckschichten, zur Kabelkanalverfüllung, Befestigung, Auffüllung oder Geländeregulierung in der gemäß § 24 Abs. 4 NachwV vorgeschriebenen Weise zu registrieren.
34. Beim Einbau von Ersatzbaustoffen (RC-Material) sind die grundsätzlichen Anforderungen gemäß § 19 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV, Inkrafttreten am 1. August 2023) zu beachten.  
Darüber hinaus unterliegen gemäß § 20 ErsatzbaustoffV bestimmte Schlacken und Aschen zusätzlichen Einbaubeschränkungen (Mindesteinbaumengen).  
In Abhängigkeit von Art, Gesamtvolumen und Schutzstatus des Einbauortes unterliegen Ersatzbaustoffe nach § 22 der Verordnung einem gesonderten Voranzeige- und Abschlussanzeigeverfahren nach Anlage 8 der ErsatzbaustoffV.  
Die Probenahme der mineralischen Ersatzbaustoffe erfolgt weiterhin gemäß den Vorgaben der LAGA PN98. Bei der Analytik ist der verdachtsunabhängige Mindestuntersuchungsumfang gemäß Anlage V Tabelle 1 der Vollzugshinweise zur Einstufung von Abfällen eines Spiegeleintrags nach AVV zu beachten.  
Nachfragen zur ErsatzbaustoffV können an die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Hr. Berge, Tel: 03535 46 9330, [stephan.berge@lkee.de](mailto:stephan.berge@lkee.de) gerichtet werden.
35. Mit anfallenden mineralischen Abfällen ist nach den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu verfahren.  
Dies gilt besonders hinsichtlich ihrer Untersuchung (LAGA PN98) auf Verwertbarkeit nach den Regelungen der ErsatzbaustoffV und Einstufung gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) bereits an der Anfallstelle.  
Nachfragen zur ErsatzbaustoffV können an die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Hr. Berge, Tel: 03535 46 9330, [stephan.berge@lkee.de](mailto:stephan.berge@lkee.de) gerichtet werden.

### Bodenschutz

36. Zur Vermeidung nachteiliger Bodenveränderungen ist bei der Zwischenlagerung des anfallenden Bodenaushubs die DIN 19731 zu beachten:

Ober- und Unterboden sowie Boden unterschiedlicher Verwertungsklasse müssen getrennt gelagert und anschließend verwertet werden. Der Boden ist nicht höher als 2 m aufzuschütten und darf nicht überfahren werden.

37. Werden für die Errichtung von Gründung, Erschließungswegen sowie Kranstellflächen Recyclingmaterialien verwendet, ist ein offener Einbau von Recyclingmaterial, bei Einhaltung der Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung möglich. Nachfragen zur ErsatzbaustoffV können an die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Hr. Berge, Tel: 03535 46 9330, [stephan.berge@lkee.de](mailto:stephan.berge@lkee.de) gerichtet werden.

Die untere Bodenschutzbehörde ist gehalten, die Entfernung nicht geeigneter Recyclingbaustoffe oder in hierfür nicht geeignete Gebiete eingebaute Recyclingbaustoffe kostenpflichtig anzuordnen.

38. Festgestellte Auffälligkeiten, wie zum Beispiel Verfärbungen oder Gerüche, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, sind gemäß § 31 Abs. 1, Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG), der unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich und vor der Weiterführung der Maßnahme anzuzeigen.

#### *Naturschutz und Landschaftspflege*

39. Hinweis zur Bauzeitenregelung  
Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
40. Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse  
In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.  
Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

41. Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

42. Bei der Inanspruchnahme bestehender Gehölze außerhalb von Waldflächen i. S. WaldG ist die Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung – Gehölz-SchVO EE) vom 12. Februar 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 3 vom 27. Februar 2013, entsprechend zu berücksichtigen.

*Forstrecht*

43. Den Antragsunterlagen liegt ein Erläuterungsbericht zur Erschließung der Windenergieanlagen zur Errichtung einer Abfahrt von der Landesstraße L 61 mit Abfahrt zu den WEA Rh11\_01 bis Rh11\_09 vom 06.03.2024 bei. Siehe hierzu die Unterlage „Antrag\_gesamt\_uz.pdf“ unter „02.Kurzbeschreibung“, in der die Seite 2 überschrieben ist mit: „Antrag auf Errichtung einer dauerhaften Abfahrt“. Auf Grund fehlender konkreter Angaben zur erforderlichen Waldumwandlung in diesem genannten Antrag und auch in den übrigen Beteiligungsunterlagen, ist diese beantragte Zuwegung nicht Bestandteil der Waldumwandlungsgenehmigung.

Eine spätere Genehmigung hierfür kann im Übrigen auch nicht in Aussicht gestellt werden, da diese Variante gegenüber einer Alternativvariante zu einem erheblich höheren Waldflächenverbrauch (Nutzungsartenänderung) führen würde.

Der Antragsteller sollte eine Nutzung der bestehenden Zufahrt und der ausgebauten Waldwege über Lieskau (Windpark Lieskau und Rehain I) prüfen. Hier würden nur 750 m Waldweg zusätzlich benötigt werden, an Stelle von 2.300 Meter Waldweg.

44. Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.
45. Die Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

46. Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist die zuständige Leiterin des Forstreviers Babben, zum Zeitpunkt der Genehmigung Frau Clemens.  
Der Antragsteller wird gebeten, sich laufend mit dieser abzustimmen.
47. Aus dem LWaldG lassen sich für den Anlagenbetreiber keine rechtlichen Verpflichtungen zur Anlage von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (z.B. Löschwasserentnahmestellen, automatische Löschanlagen in den Gondeln der WKA) unmittelbar ableiten. Die Regelung des § 20 Abs. 1 LWaldG „vorbeugender Waldbrandschutz“ - Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen richtet sich nur an den Waldbesitzer. Etwaige Forderungen zur Anlage vorbeugender Brandschutzmaßnahmen (Vorsorgepflichten) finden ihre Grundlage in § 14 BbgBKG. Eine Verpflichtung hierzu erfolgt durch den zuständigen Aufgabenträger, i.d.R. die zuständige Brandschutzdienststelle beim Landkreis.

#### *Luftverkehrsrecht*

48. Jede Änderung an den Windkraftanlagen ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitslichen Erwägungen vorzulegen.
49. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
50. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
51. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
52. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.  
Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks (Anlage 15) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr.

03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage - gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

53. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

#### *Denkmalschutz*

54. Es wird darauf hingewiesen, dass
- a) durch die denkmalrechtliche Erlaubnis Rechte Dritter, insbesondere der Grundstückseigentümer, nicht berührt werden;
  - b) die Denkmalschutzbehörde nach Konsultation der Denkmalfachbehörde den Erlaubnisnehmer umgehend in Kenntnis setzen wird, sobald die Fortführung der archäologischen Maßnahme aus fachlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist;
  - c) Urheber- und Publikationsrechte des archäologischen Fachpersonals an Grabungsmaterialien außerhalb dieses Bescheides durch schriftliche Vereinbarung mit der Denkmalfachbehörde zu regeln sind;
  - d) die Erlaubnis nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz nicht andere Genehmigungen und Zustimmungen ersetzt;
  - e) auch außerhalb der im beigelegten Plan (Anlage 10) gekennzeichneten Bodendenkmale und Bodendenkmal-Vermutungsflächen bisher unbekannte Bodendenkmale aufgrund der topographischen Situation auftreten können, die bei Entdeckung melde- und ablieferungspflichtig sind (§§ 11 und 12 Abs. 1 BbgDSchG).

#### *Straßenwesen*

55. Die Zuwegungen müssen geeignet sein, die notwendigen Belastungen während der Aufbauarbeiten und der späteren Wartungs- und Betreuungsfahrten aufzunehmen.
56. Sofern an öffentlichen Verkehrsflächen Änderungen oder Anpassungen von Beschilderungen/Verkehrszeichen (evtl. Vorfahrt oder Nutzungsbeschränkungen) bzw. Ausnahmen von Verkehrsverboten und -beschränkungen notwendig werden, sind diese auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 bis 3 bzw. § 46 StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, hier Landkreis Elbe-Elster, Straßenverkehrsamt zu beantragen.

57. Während der Bauarbeiten sind Einschränkungen an öffentlichen Verkehrsflächen zu erwarten. Eine verkehrsrechtliche Anordnung ist hierfür mindestens 20 Arbeitstage im Voraus entsprechend § 45 Abs. 6 StVO ebenfalls beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.
58. Eine Stellungnahme des LS in Fragen Anbaurecht gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) ist nicht erforderlich. Die Standorte der 6 Windkraftanlagen (WKA) befinden sich außerhalb der 40 m Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone.
59. Inhalt des Antrages ist das Erfordernis, eine vorhandene Zufahrt im Außenbereich an der L 61 im Abschnitt 030 bei km 5,248 links zum Zweck der Neuerrichtung von 6 Windkraftanlagen baulich herzustellen. Die Antragsunterlagen enthalten einen Schleppkurvennachweis und entsprechende Planunterlagen zur baulichen Herstellung des Zufahrtbereiches. Die dauerhafte Erschließung der 6 WKA erfolgt ebenfalls über diese bereits vorhandene Zufahrt.  
Für diese Zufahrt ist durch den Bauherrn ein separater Antrag auf Sondernutzung an den LS, Dienststätte Wünsdorf, Frau Vanessa Schulze (Telefon: +49 3342 249-2465; E-Mail: Vanessa.Schulze@LS.Brandenburg.de) rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen. Dem Antrag ist die Genehmigung nach BImSchG sowie die genaue Stationierung der benötigten Zufahrt beizufügen. Abschließende Auflagen werden im Rahmen der Sondernutzung erteilt.

#### *Sonstiges*

60. In dem geplanten Bauabschnitt ist die Gefährdung von dort vorhandenen Trigonometrischen Lagefestpunkten (TPs) nicht auszuschließen. Die Festpunkte sind als Pfeiler unmittelbar an der geplanten Trasse vermarktet (Anlage 16). Das Kataster- und Vermessungsamt (KVA) wird eine Prüfung des Vorhandenseins sowie der Sichtbarkeit der betroffenen Punkte vornehmen und diese ggf. mit Markierungsspray kennzeichnen. Nach diesem Zeitpunkt bestehen seitens des KVA keine Bedenken zu der geplanten Baumaßnahme. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Zerstörung der Festpunkte, wenn möglich, auszuschließen ist. Gemäß §24 Abs.3 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) darf bereits eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser um den jeweiligen Festpunkt herum weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Bei einer Zerstörung oder Gefährdung des Festpunktes ist unverzüglich der Landesbetrieb "Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg", Dienstort Potsdam, Abt. Grundlagenvermessung oder das Kataster- und Vermessungsamt im Landkreis Elbe-Elster, SG Grundlagenvermessung, Herzberg (Elster) zu informieren.

61. Das Baugebiet befindet sich in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet.

## VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zu Erlass zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Geräuschimmissionserlass) vom 24. Februar 2023
- Leitlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003, zuletzt geändert durch Erlass des MLUK vom 2. Dezember 2019 (ABI./20, [Nr. 2], S.11)
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz –WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke

#### Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 60]), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 33], S.7)

#### Brandschutz

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)

#### Arbeitsschutz

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)

#### Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

#### Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

#### Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7                      03050 Cottbus

#### Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke

- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung – SabfEV) vom 8. Januar 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 01]), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.40)
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

#### Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.1.2018
- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) vom 7. Juni 2023 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Fünfundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (25. Erhaltungszielverordnung – 25. ErhZV) vom 18. Oktober 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 72])
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 92])
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)

#### Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7                      03050 Cottbus

#### Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke

#### Forstrecht

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S.16, ber. [Nr. 40])
- Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung – FoVHgV) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238)
- Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung – WaldErhV) vom 25. Mai 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 18], S.314)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes – Gebieteigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl./24, [Nr. 31], S.667)
- Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald vom 16. Juni 2022

#### Luftverkehrsrecht

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
- Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luffahrthindernissen – AVV LFH – vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung – LuFaLuSiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl.II/94, [Nr. 45], S.610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 60])

#### Straßenverkehrsrecht

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der Fassung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 411)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79)

#### Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr.9], S.9)

#### Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

#### Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke

sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) vom 31. März 2008 (GVBl. Bbg II Nr. 8 S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 49])
- Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) vom 28. Juni 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 45]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 32], S., GVB.II/24 [Nr. 37])
- Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz – BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S.166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 32])
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.15)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt) vom 22. November 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 77]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 20])
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 64]), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.28)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 28], S.562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 50])
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 47]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 16])
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7                      03050 Cottbus

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Hanna Stapel



### Anlagen

- Anlage 01 Karte Waldumwandlungsfläche
- Anlage 02 Auflistung der vorzulegenden Baulasteintragungen
- Anlage 03 Vollzugsanzeige Waldumwandlung
- Anlage 04 Vollzugsanzeige Ersatzmaßnahme (Forst)
- Anlage 05 Pflanzplan (Forst)
- Anlage 06 Flächenanteil WP Rehai (Forst)
- Anlage 07 Anforderungsprofil Standortserkundung (Forst)
- Anlage 08 Datenblatt Luftfahrthindernisse Baubeginnanzeige
- Anlage 09 Fachliche Anforderungen an die Prospektion
- Anlage 10 Karte zur denkmalrechtlichen Erlaubnis
- Anlage 11 Baugebühr
- Anlage 12 Gebührenentscheidung Forst
- Anlage 13 Gebühren luftfahrtrechtliche Zustimmung
- Anlage 14 Baustellenschilder
- Anlage 15 Antrag Kran (Luftfahrthindernis)
- Anlage 16 gefährdete Lagefestpunkte
- Anlage 17 Baubeginnanzeige
- Anlage 18 Anzeige Nutzungsaufnahme

Gemeinde Massen-Niederlausitz  
Gemarkung Lindthal  
Flur 004

Gemeinde Massen-Niederlausitz  
Gemarkung Rehain  
Flur 002

Gemeinde Massen-Niederlausitz  
Gemarkung Rehain  
Flur 001

WUW Zuwegung 170m<sup>2</sup>  
WUW Zuwegung Schutzstreifen 46m<sup>2</sup>  
WUW Lager- und Montage 1m<sup>2</sup>

WUW Zuwegung 79m<sup>2</sup>  
WUW Zuwegung Schutzstreifen 51m<sup>2</sup>  
WUW Überschwenkbereich 365m<sup>2</sup>

WUW Fundament/Kranstellflächen 3436m<sup>2</sup>  
WUW Zuwegung 1493m<sup>2</sup>  
WUW Zuwegung Schutzstreifen 501m<sup>2</sup>  
WUW Lager- und Montage 4321m<sup>2</sup>  
WUW Überschwenkbereich 56m<sup>2</sup>

WUW Zuwegung 2254m<sup>2</sup>  
WUW Zuwegung Schutzstreifen 592m<sup>2</sup>  
WUW Lager- und Montage 239m<sup>2</sup>  
WUW Überschwenkbereich 91m<sup>2</sup>

WUW Zuwegung 5703m<sup>2</sup>  
WUW Zuwegung Schutzstreifen 1718m<sup>2</sup>  
WUW Lager- und Montage 154m<sup>2</sup>  
WUW Überschwenkbereich 74m<sup>2</sup>

WUW Zuwegung 855m<sup>2</sup>  
WUW Zuwegung Schutzstreifen 137m<sup>2</sup>  
WUW Überschwenkbereich 1118m<sup>2</sup>

WUW Zuwegung 30m<sup>2</sup>  
WUW Zuwegung Schutzstreifen 29m<sup>2</sup>  
WUW Lager- und Montage 2641m<sup>2</sup>  
WUW Überschwenkbereich 304m<sup>2</sup>

**WEA RhII 07**  
Typ: SG 7.0-170  
NH: 185.0m+0.0m FAH  
RW: 417453.00m  
HW: 5723007.00m

**WEA RhII 08**  
Typ: SG 7.0-170  
NH: 185.0m+0.0m FAH  
RW: 417868.00m  
HW: 5722994.00m

**WEA RhII 04**  
Typ: SG 7.0-170  
NH: 185.0m+0.0m FAH  
RW: 418347.00m  
HW: 5722947.00m

**WEA RhII 03**  
Typ: SG 7.0-170  
NH: 185.0m+0.0m FAH  
RW: 418060.00m  
HW: 5722650.00m

**WEA RhII 02**  
Typ: SG 7.0-170  
NH: 185.0m+0.0m FAH  
RW: 417681.00m  
HW: 5722573.00m

**WEA RhII 01**  
Typ: SG 7.0-170  
NH: 185.0m+0.0m FAH  
RW: 417265.00m  
HW: 5722650.00m

WUW Fundament/Kranstellflächen 3315m<sup>2</sup>  
WUW Zuwegung 704m<sup>2</sup>  
WUW Zuwegung Schutzstreifen 216m<sup>2</sup>  
WUW Lager- und Montage 3824m<sup>2</sup>

WUW Fundament/Kranstellflächen 121m<sup>2</sup>  
WUW Zuwegung Schutzstreifen 1m<sup>2</sup>  
WUW Lager- und Montage 295m<sup>2</sup>

WUW Lager- und Montage 19m<sup>2</sup>

Abstand Kranichbiotop 500m

- Legende**
- Gemarkungsgrenze
  - Flurstücksgrenze
  - Flurstücksgrenze
  - Wege, Schienen
  - Nutzungsartengrenze Wald
  - Nadelwald
  - Ackerland
  - WEA Bestand
  - WEA geplant mit Fundament, Böschung, Rotorüberflug und Abstandsfläche
  - Kranstellfläche / Zuwegung geplant
  - Schutzbereich Fundament
  - Schutzstreifen
  - Lager- und Montagefläche
  - Schwenkbereich Kurve

- Waldumwandlung**
- WUW dauerhaft Fundament und Kranstellfläche
  - WUW zeitweilig Lager- und Montageflächen
  - WUW zeitweilig Zuwegung (zeitweilig i.S. von Betriebslaufzeit WEA)
  - WUW zeitweilig Zuwegung-Schutzstreifen (zeitweilig i.S. von Betriebslaufzeit WEA)
  - WUW zeitweilig Überschwenkbereich

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG  
www.uka-gruppe.de

**Rehain II**  
Projektname: L-2-063-2-00

Bundesland: Brandenburg	Planungsregion: Lausitz-Spreewald	Stadt / Gemeinde: Massen-Niederlausitz
-------------------------	-----------------------------------	--

Planart: Übersichtsplan - Waldumwandlung inkl. Halteseile - Bilanz  
WEA Rehain II Siemens SG 170 NH185m

Planungsgrundlage: ALK-© Geobasis-DE/IGB 2024, di-de/by-2.0 Vermessung durch IVB Krause + Partner	erstellt: 25.05.2023 gezeichnet: 07.05.2024	Lagesystem: ETRS/UTM Zone 33 Maßstab: A1 hoch/ A1+(970mm)	Bearbeiter: HKE/BR Modifiziert: 1.2.500
--	--	--	--

**WEA R03**

## Auflistung der vorzulegenden Baulasteintragungen (NB IV.3.2)

### WEA 01

Zuwegung 2  
Löschwasserentnahmestellen, Bewegungsflächen und Zufahrten 2 (LWS 01, 03)  
für die Feuerwehr

### **Zuwegung**

Belastete Grundstücke

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
1	Lindthal	4	21
2	Lindthal	4	100

### **LWS - Löschwasserentnahmestellen, Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr**

Belastete Grundstücke

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
1	Lindthal	4	27
2	Rehain	2	35

### WEA 02

Zuwegung 4  
Rotorüberstand 2  
Löschwasserentnahmestellen, Bewegungsflächen und Zufahrten 3 (LWS 01,02, 03)  
für die Feuerwehr

### **Zuwegung**

Belastete Grundstücke

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
2	Rehain	1	110
3	Rehain	1	20/2
3	Rehain	1	109
4	Rehain	1	6

### **Rotorüberstand**

Belastete Grundstücke

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
1	Rehain	1	15/1
2	Rehain	1	111

**LWS - Löschwasserentnahmestellen, Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr**

Belastete Grundstücke

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
1	Lindthal	4	27
2	Lindthal	4	223
3	Rehain	2	35

**WEA 03**

Löschwasserentnahmestellen, Bewegungsflächen und Zufahrten 3 (LWS 01,02, 03)  
für die Feuerwehr

**LWS - Löschwasserentnahmestellen, Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr**

Belastete Grundstücke

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
1	Lindthal	4	27
2	Lindthal	4	223
3	Rehain	2	35

**WEA 04**

Rotorüberstand 6  
Löschwasserentnahmestellen, Bewegungsflächen und Zufahrten 3 (LWS 01,02, 03)  
für die Feuerwehr

**Rotorüberstand**

Belastete Grundstücke

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
1	Rehain	1	6
2	Rehain	2	65
3	Rehain	2	68
3	Rehain	2	69
5	Rehain	2	70
6	Rehain	1	108

**LWS - Löschwasserentnahmestellen, Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr**

Belastete Grundstücke

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
1	Lindthal	4	27
2	Lindthal	4	223
3	Rehain	2	35

## WEA 07

Zuwegung	1
Rotorüberstand	1
Löschwasserentnahmestellen, Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr	3 (LWS 01,02, 03)

### **Zuwegung**

Belastete Grundstücke

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
4	Rehain	1	21

### **Rotorüberstand**

Belastete Grundstücke

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
2	Rehain	1	113

## **LWS - Löschwasserentnahmestellen, Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr**

Belastete Grundstücke

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
1	Lindthal	4	27
2	Lindthal	4	223
3	Rehain	2	35

## WEA 08

Zuwegung	4
Rotorüberstand	12
Löschwasserentnahmestellen, Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr	3 (LWS 01,02, 03)

### **Zuwegung**

Belastete Grundstücke

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
1	Rehain	1	110
2	Rehain	1	20/2
3	Rehain	1	109
4	Rehain	1	6

## **Rotorüberstand**

Belastete Grundstücke

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
1	Rehain	1	6
2	Rehain	1	20/2
3	Rehain	1	7
4	Rehain	1	110
5	Rehain	1	1/6
6	Rehain	1	102
7	Rehain	1	1/7
8	Rehain	1	1/3
9	Rehain	1	4/1
10	Rehain	1	105
11	Rehain	1	106
12	Rehain	1	109

## **LWS - Löschwasserentnahmestellen, Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr**

Belastete Grundstücke

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
1	Lindthal	4	27
2	Lindthal	4	223
3	Rehain	2	35

**Absender** (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde –

## Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG <sup>1)</sup>

### Maßnahmebeginn Waldumwandlung - Vollzugsanzeige -

zum Bescheid vom: \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_

Zweck der Waldumwandlung:

in der Gemarkung:

Hiermit zeige/n ich/wir dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) die Durchführung der Nutzungsartenänderung/Waldumwandlung in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis voraussichtlich \_\_\_\_\_ an.

Folgende Nebenbestimmungen des Bescheides sind Voraussetzung zum Vollzug der Umwandlung. Diese habe/n ich/wir erfüllt.

Sicherheitsleistung in Höhe von: \_\_\_\_\_ Euro erbracht am: \_\_\_\_\_

Walderhaltungsabgabe in Höhe von: \_\_\_\_\_ Euro erbracht am: \_\_\_\_\_

Sonstige: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

---

1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

**Absender** (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde –

**Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG <sup>1)</sup>**

**Maßnahmebeginn Ersatzmaßnahmen - Vollzugsanzeige Ersatz-**

**zum Bescheid vom:** \_\_\_\_\_ **Az.:** \_\_\_\_\_

**Zweck der Waldumwandlung:**

**in der Gemarkung:**

Ersatzmaßnahmefläche: \_\_\_\_\_ Gemarkung: \_\_\_\_\_

Flur: \_\_\_\_\_

Flurstück: \_\_\_\_\_

Hiermit zeige/n ich/wir dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) die Durchführung der Ersatzmaßnahmen auf zuvor bezeichneten Grundstücken in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis voraussichtlich \_\_\_\_\_ an.

Folgende Ersatzmaßnahme ist laut Bescheid gefordert:

Maßnahme	Baumart	Stückzahl	Herkunft	Waldrand	Zaun

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I. S. 137) in der jeweils geltenden Fassung



Gemarkung: Spremberg

Flur: 7

Flurstücke: 144 / 147 / 156 / 159

Aufforstungsfläche: 4,7197 ha

Waldmantelgestaltung

ca. 0,7000 ha

Waldtrauf mit

EBE / SPA / BIR:

ca. 0,8000 ha

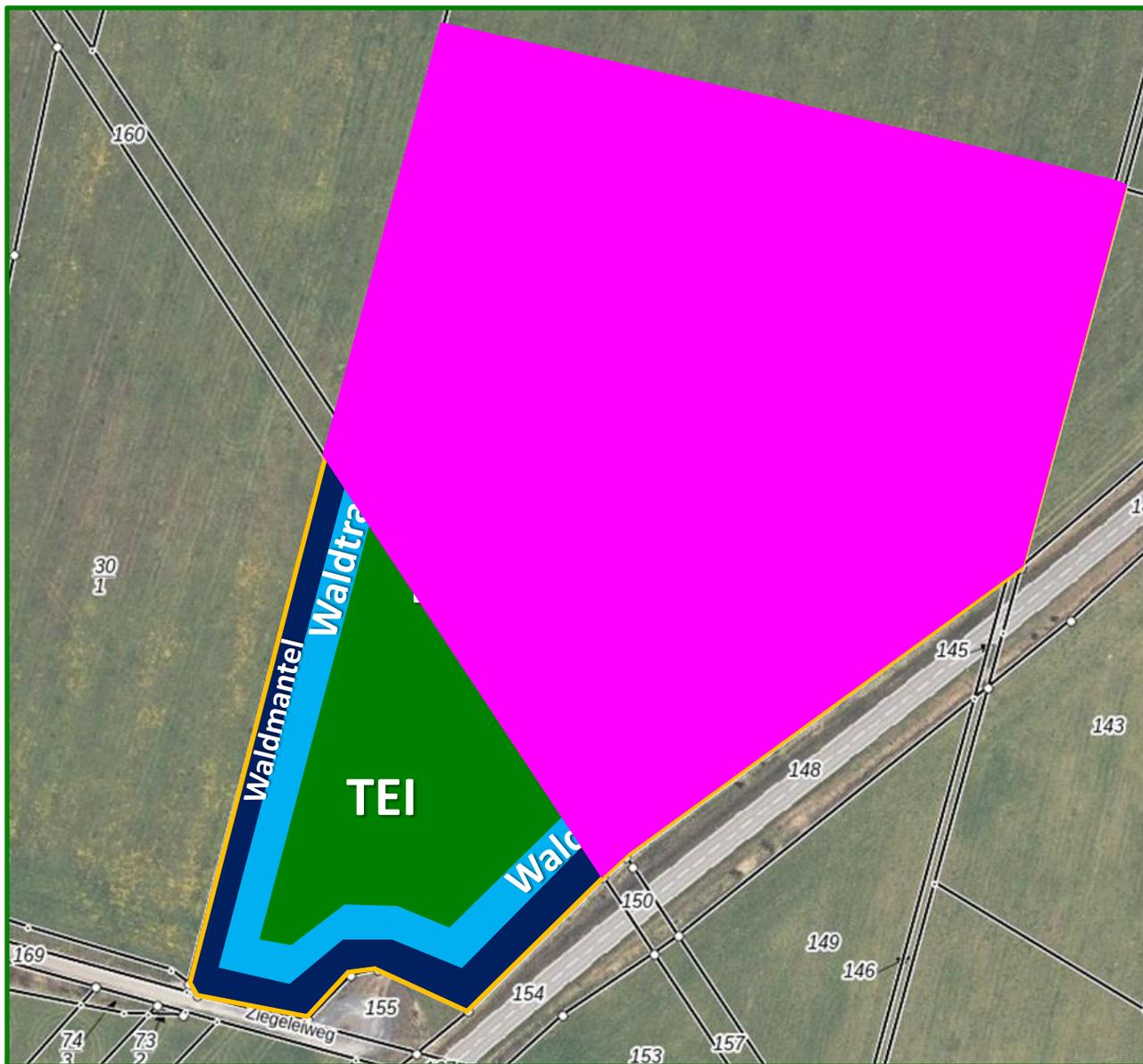
Zentralbereich mit

TEI:

3,2000 ha

200 Wildschutzzaun – ca. 920m

Projektspezifische Flächenverteilung zur Erstaufforstung: EA-2515 / EA-2516 / EA-2517 in  
Spremberg-7-144+147+159 zu gesamt 3,6537 ha zum Eingriff WP Rehain II / Projekt-Nr.: L-2-063-2 /  
6 WEA durch die UKA Meißen zum Bescheid nach BImSchG zum FoA Elbe-Elster



**EA-2515 und EA-2516  
EA-2517 und EA-2518**

**Gemarkung: Spremberg**

**Flur: 7**

**Flurstücke: 144 / 147 / 156 / 159**

**Aufforstungsfläche: 4,7197 ha**

Maßnahmenfläche zu FS 144 zu 0,0351 ha

Maßnahmenfläche zu FS 147 zu 3,4843 ha

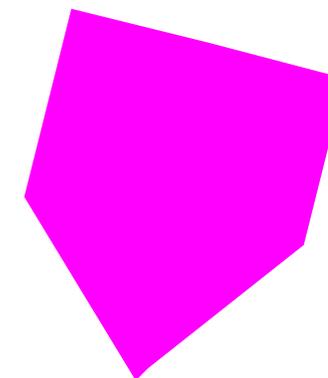
Maßnahmenfläche zu FS 159 zu 0,1343 ha

Maßnahmenflächen insgesamt: 3,6537 ha

Flächenverteilung zum WP Rehain II

Projekt-Nr.: L-2-063-2 / 6 WEA

UKA Meißen



zu anteilig 3,6537 ha

zum FoA Elbe-Elster

LFB - Gesch.-Z.: 105-T12-40.049.00/23

LfU - Reg.-Nr.: 40.049.00/23/1.6.2V/T12

**Anforderungsprofil zur Nebenbestimmung Standortserkundung**

1. Die beiliegende Festlegung von Mindestanforderungen für die Standortserkundung im Privat- und Körperschaftswald dienen als verbindliche Rahmenvorgabe für die Durchführung von öffentlich geförderten Standortserkundungsprojekten und sind daher wesentlicher Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
2. Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

**Festlegung von Mindestanforderungen an ein Standortgutachten zur Ableitung von Anbauempfehlungen für Ersatzverpflichtete**

Die Anbauempfehlungen für Ersatzverpflichtete dienen der Bereitstellung sachgerechter Fachinformationen zur Kennzeichnung der potenziellen und aktuellen Leistungsfähigkeit von Erstaufforstungsflächen oder Waldstandorten als Grundlage für die standortgerechte Baumartenwahl.

Für Anbauempfehlungen wird ein Standortgutachten auf der Grundlage der SEA 95 (Fassung ab 2005) erarbeitet, wobei eine vereinfachte Ergebnisdarstellung anerkannt wird. Dabei sind die nachfolgenden Anforderungen einzuhalten.

Die Festlegung regelt die Mindestanforderungen an ein Standortgutachten für Erstaufforstungen und Waldumbauten von Einzelflächengrößen > 1.0 bis 10 Hektar. Für Flächen unter einem Hektar gelten weitere Vereinfachungen gem. Punkt 6. Für Flächen > 10 ha erfolgt eine reguläre Standortkartierung unter Anleitung des Arbeitsgebiets Standortkartierung im LFB (z.Zt. FB25).

**1. Anwendungsbereich**

Die Regelungen finden Anwendung für die Ableitung von Anbauempfehlungen im Rahmen von Erstaufforstungen und Umbaumaßnahmen im Wald soweit Standortinformationen nicht oder nicht in ausreichender Qualität vorhanden sind.

Eine Anbauempfehlung kommt in Frage zur:

1. Beurteilung potentieller Erstaufforstungsflächen
2. Beurteilung bisher nicht erkundeter Waldflächen,
3. Umbewertung bereits altkartierter Waldflächen,
4. Aktualisierung des Flächenwasserhaushaltes sowie der Humusformenkartierung.

Die Baumartenwahl erfolgt auf der Grundlage der Baumartenmischungstabelle (BMT). Gemäß „Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald“ (BMT-Erlass) vom 16.06.2022 (MLUL-35-3613/1+82#133238/2022) ist seit dem 16.06.2022 bei Entscheidungen der unteren Forstbehörde zu Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen nach dem LWaldG die BMT verbindlich anzuwenden. Der „BMT-Erlass 2022“ hat den „BZT-Erlass 2006“ bzgl. Baumartenfestsetzung bei AEM abgelöst. Somit sind seit Inkrafttreten des BMT-Erlasses zum 16.06.2022 ausschließlich BMT-konforme Baumartenmischungen als AEM festzusetzen.

**2. Durchführung**

Die Standortformenansprache und Zuordnung zu Befundseinheiten erfolgt über die Feldansprache. Laboranalysen können auf zwingend notwendige Teiluntersuchungen einzelner Bodenlagen beschränkt werden, bei Erstaufforstungen ist eine Laboruntersuchung i.d.R. nötig, wenn Nährstoffdisharmonien oder -mangel zu vermuten sind (siehe Punkt „Beratung“).

Die Erkundung erfolgt auf Grundlage der **Anleitung für die forstliche Standortserkundung im nordostdeutschen Tiefland** (Standortserkundungsanleitung SEA 95 -in jeweils gültiger Fassung). Die Langfassung der Standortserkundungsanleitung SEA 95 (Teil A – D) kann über das Internet unter der Adresse

<http://www.wald-mv.de/Forstbehoerde/Forstplanung/>

heruntergeladen werden. Ausgedruckte Fassungen können beim Arbeitsgebiet Standortkartierung im Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB-FB25), LFE-Gebäude, Alfred-Möller-Straße 1, 16225 Eberswalde (Fr. Possin) gegen Kostenerstattung angefordert werden. Alternative Bezugsstelle ist die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Fachgebiet Standortserkundung, Schlossallee 9, D-19306 Friedrichsmoor; Tel. 03994 / 235 – 321, Mail: [Dietmar.froemding@lfoa-mv.de](mailto:Dietmar.froemding@lfoa-mv.de).

Auf Anforderung kann der LFB dem Ersatzverpflichteten gegen Kostenerstattung

- analoge oder digitale Kartengrundlagen,
- vorhandene Anschlusskartierungen,
- digitale Standard-Legenden zur Standortskarte und/ oder
- verfügbare Informationen der forstlichen Regionalgliederung bereitstellen.

Die Forstliche Standortskarte 1 : 10.000 ist im Geoportal des LFB (Internet unter [www.brandenburg-forst.de/LFB/client](http://www.brandenburg-forst.de/LFB/client)) kostenlos einsehbar.

#### Mindestanforderungen an das Aufschlussnetz

Die Bohrpunkanlage hat gem. der SEA 95 Teil B (S. 195) zu erfolgen

- **1 Tiefbohrung (bis max. 3,00 m) pro Hektar und zusätzlich**
- **1 Halbtiefbohrung (bis 1,60 m) pro Hektar**
- Abgrenzung unterschiedlicher Stamm-Standortsformen wie unter Pkt. „...Abgrenzgenauigkeit“ beschrieben durch weitere **Bohrungen** und **Spateneinstiche** (bis 0,80 m) nach Ermessen des Gutachters
- Jede Bohrung im Mineralboden ist mit Spateneinstich zwecks sicherer Horizontansprache zu beginnen.
- Bei der Festlegung der Bohrungen sind zur Ermittlung der aktuellen Bodenmerkmale die Karten früherer Erhebungen (Altkartierungen, Bodenschätzung) zu berücksichtigen.
- Formgebundene Dokumentation aller Bohrpunktaufnahmen (Tief- und Halbtiefbohrungen) durch Verwendung eines Bohrpunktformulars gemäß SEA 95 (Teil B, S. 24) und einer Arbeitskarte mit allen punktuellen Ansprachen bis hin zu Ergebnissen von Abgrenzeinstichen ( gemäß SEA 95 Teil B, S. 203 ff).

#### Mindestanforderungen an die Abgrenzungsgenauigkeit

- **3 ha** bei Veränderung der Substratuntergruppe (als Kombination aus Körnung der Deckzone, Substratfolgetyp des Gesamtprofils und der Kalktiefe sowie ggf. Über- und Unterlagerungen) auch ohne Veränderung der Stamm-Standortsformengruppe
- **1 ha** bei Veränderung der Stamm-Standortsformengruppe um eine Nährkraft- oder eine Feuchtestufe
- **0,5 ha** bei Veränderung der Stamm-Standortsformengruppe um zwei Nährkraft- oder zwei Feuchtestufen

An jeden Bohrpunkt sind die Angaben entsprechend [Bohrpunktformular](#) möglichst sachgerecht auszuweisen. Insbesondere ist die Substratschichtung und die Horizontfolge auszuweisen. Die Tiefenlage von kalkhaltigen Schichten ist nachzuweisen. Ausgewählte Bodenparameter, wie Körnungsart, Humusgehalt, Kalkgehalt, Verdichtung sind im Feld anzusprechen und zu protokollieren. Eine wichtige Zielstellung der Bohrungen besteht in der Überprüfung der aktuellen Wasserbindungsformen und dem Nachweis der Tiefenlage wasserführender Schichten. Ergänzend sind hierzu auch Auswertungen von Pegelständen des LfU zu empfehlen (Korrektur von Jahres- und Jahreszeiteffekten).

Die Kartierung der Humusformen erfolgt im Normalfall mit Hilfe von ökologischen Zeigerartengruppen (Zustandsvegetationsformengruppen).

Die Bohrpunktprotokolle, Arbeitskarten (Bohrpunktkarten) und ggf. Analysenergebnisse sind der Bewilligungsbehörde zur dauerhaften Dokumentation zu übergeben (analoge oder digitale Kopie).

Bei Kartierobjekten (Summe der Einzelflächen) > 10 ha werden Bohrpunktdokumentation, Arbeitskarte und Ergebnisbericht nach Sichtung durch die Bewilligungsstelle an die Arbeitsgruppe Standortkartierung im LFB (z.Zt. FB25) zur dauerhaften Sicherung übergeben.

### **3. Kartendarstellung**

Anhand der bei der Kartierung erstellten Arbeitskarte (Basis ist TOP-Karte in Kombination mit der Forstgrundkarte 1:5000), in der die Bohrungen und Spateneinstiche im Gelände zu belegen sind, sind folgende Angaben zur Ableitung der Informationen über die Struktur der Bodendecke in den für Erstaufforstung/Waldumbau vorgesehenen Flächen in die Reinkarte zu bringen:

- Stamm-Standortsformen (rot)
- Substratuntergruppe, alternativ die Feinbodenform
- Punktsignaturen für kleinstandörtliche Abweichungen
- Humusform

### **Humusform**

#### **4. Ergebnisbericht**

Für die Anbauempfehlung sind mindestens folgende Punkte zu behandeln:

- Allgemeine Daten (Lage, Größe, Eigentümer, Forststruktur, Landkreis, Gemeinde, Gemarkung, Schutzgebietsstatus, etc.)
- Angaben zu ggf. vorliegenden Standortdaten von Altkartierungen/Umstufungen oder unmittelbar anschließenden Waldflächen
- Naturräumliche Einbindung (Wuchsgebiet, Wuchsbezirk und deren Beschreibung)
- Geologie (geologisch-stratigrafische Einheiten, bodenbildende Substrate, Relief und Exposition)
- Mikroklimatische Besonderheiten der Aufforstungsfläche (Trocknis- und Frostgefährdung)
- Besonderheiten (Immissionen, Entwässerungen, Bodenverdichtung, Schadstoffbelastung etc.)
- Kurzbeschreibung der kartierten Standortformen (Substrat- und Horizontfolge, Grund-/Stauwasserformen, Humusformen) ) bzw. Feinbodenformen (, bei Merkmalslisten z.B. als Auszug aus den Standortlegenden des LFB ab 2009)
- Erläuterung der kartierten Stamm-Standortsformengruppen
- Erläuterung der kartierten Humusformen und evtl. Zustandsabweichungen
- Erläuterungen zu besonders auffälligen Standortbefunden sowie Hinweise auf besondere Problemflächen mit auffälligen Wachstums- oder Pflanzenernährungsstörungen
- Waldbauliche Behandlung der Standorte:  
Baum- und Strauchartenvorschläge, standortgerechte Baumartenmischung (gem.BMT-Erlass); waldbauliche Risiken, standörtliche Gefährdungen,  
Empfehlungen für Verjüngungsverfahren, Bodenbearbeitung sowie standortgerechte Kompensationsdüngung und Melioration ([Grüner Ordner](#)). Bei absehbar anhaltender Nährstoffübersorgung sei besonders auf die Anpassung in Richtung einer anspruchsvolleren der Baumartenwahl hingewiesen.  
Im Auszug der SEA (Anlage 1, S.14) ist anhand eines Beispiels die Ableitung von waldbaulichen Empfehlungen aus standortkundlichen Informationen dargestellt worden.

#### **5. Ergänzung zur Erkundung von Erstaufforstungsflächen**

Das Ziel eines Gutachtens zur Beurteilung der Standortseigenschaften von Erstaufforstungsflächen ist eine forstliche Standortsbewertung mit Vorschlägen für geeignete, standortgerechte Baum- und Straucharten, mögliche Baumartenmischungen, erforderliche Bodenvorbereitungs- und Düngungsmaßnahmen (insb. ist tiefgründige

Auflockerung mit Bodenmeißel notwendig?). Außerdem gibt das Gutachten Hinweise auf mögliche Gefährdungen und hierzu erforderliche Vorbeugungsmaßnahmen.

### Bodenanalysen

Bei Erstaufforstung von Ackerflächen kann von reichlich vorhandener bis Überdüngung ausgegangen werden, so dass Ausgleichsdüngung und vorherige Probenahme unterbleiben können.

Bei anderen Flächen oder zu erwartenden Nährstoffungleichgewichten, auch auf ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzfläche, ist vor der Aufforstung eine chemische Analyse des Oberbodenzustands erforderlich.

Nährstoffungleichgewichte sind mindestens dann zu erwarten, wenn unnatürliche Verfärbungen an Pflanzen auftreten oder in der Bodenvegetation Armuts- oder Hagerkeitszeiger auftreten (teils auch gemischt mit Nährstoffzeigern möglich).

Die Entnahme von Oberbodenmischproben erfolgt aus 0 – 30 (bis max. 40) cm Tiefe. Die Probenanzahl wird durch die ehemalige(n) landwirtschaftliche(n) Nutzungsart(en) und die Flächengröße bestimmt.

Für jede aufzuforstende ehemalige Nutzungsart (Acker, Wiese, Weide, Brache, etc.) ist mindestens eine flächenrepräsentative Oberbodenmischprobe zu entnehmen.

Der Richtwert für die Beprobungsdichte beträgt mindestens **1 Oberbodenprobe pro 2 Hektar** einer Nutzungsart.

### Folgende bodenchemischen Kennwerte sind zu untersuchen und zu bewerten:

- pH-Wert (KCl)
- Gehalt an leichtlöslichen, pflanzenverfügbaren Hauptnährstoffen K, Ca, Mg und P (mg/kg) (ALE-Extraktion)
- Humusgehalt (%)
- Gesamtstickstoff Nt (%) und N<sub>hw</sub> (heißwasserlöslicher Stickstoff)

Die Daten bilden die Grundlage zur Beurteilung der Düngedürftigkeit von Forstkulturen (Startdüngung). Bei Verdacht auf Verunreinigungen durch organische Schadstoffe oder Schwermetalle sollte ein gesondertes Gutachten angefertigt werden, um Misserfolgen bei der Aufforstung vorzubeugen.

Die zusätzliche Entnahme von Bodenproben zur SEA-konformen Bodenformen- oder Stamm-Nährkraftbestimmung erfolgt nach Ermessen des Gutachters.

## **6. Ergänzende Regelungen für Kleinstflächen unter 1 ha**

Grundsätzlich ist keine Flächenerkundung durchzuführen. Als Grundlage dienen bereits vorhandene Informationsquellen, wie:

- Forstliche Standortskarten angrenzender Waldflächen
- Landwirtschaftliche Standorts- oder Bodenbewertungskarten (M 1:10.000)
- Mittelmaßstäbige landwirtschaftliche Kartierung (MMK) und Naturraummosaiken aus der Forstlichen Standortskarte; Geologische Karten oder bodengeologische Karten (M 1:25.000)
- Topographische Karten und Luftbilder

Der Ergebnisbericht besteht aus:

- Allgemeine Daten (Lage, Größe, Eigentümer, Forststruktur, Landkreis, Gemeinde, Gemarkung, Schutzgebietsstatus, etc.)
- Angaben zu ggf. vorliegenden Standortdaten von Altkartierungen/Umfstufungen oder unmittelbar anschließenden Waldflächen
- Naturräumliche Einbindung (Wuchsgebiet, Wuchsbezirk)
- Klima (Niederschlags-, Temperatur- und Windverhältnisse)
- Kurzbeschreibung der **hergeleiteten** Standortformen (Substrat- und Horizontfolge, Grund-/Stauwasserformen, Humusformen)
- Waldbauliche Behandlung der Standorte (Baum- und Strauchartenvorschläge, standortgerechte Baumartenmischung (gem. BMT-Erlass), waldbauliche Risiken, standörtliche Gefährdungen, Empfehlungen für Verjüngungsverfahren, Bodenbearbeitung sowie standortgerechte Düngung und Melioration ([Grüner Ordner](#)). In

der Kurzfassung der SEA (S.14) ist anhand eines Beispiels die Ableitung von waldbaulichen Empfehlungen aus standortkundlichen Informationen dargestellt worden.

Erst ab zwei Standortseinheiten ist eine vereinfachte Standortkarte im Maßstab von i.d.R. 1:5000 zu fertigen

## **7. Schlussbestimmung**

Sofern sich bei Anwendung der o. g. fachlichen Mindestanforderungen für eine Anbauempfehlung im Einzelfall ein ergänzender oder veränderter Regelungsbedarf ergeben sollte, sind begründete, fachliche Ermessensentscheidungen zulässig, die im Rahmen der Vorabstimmung zur Standorterkundung einvernehmlich zu treffen sind.

## **8. Beratung**

Soweit eine Anbauempfehlung im Zuge der Finanzierung eines Standortgutachtens erstellt wird, kann die Vorabstimmung und fachliche Prüfung auch mit der Arbeitsgruppe Standortkartierung im LFB (FB25), Alfred-Möller-Straße 1, 16225 Eberswalde erfolgen. Bei eventuellen Laboruntersuchungen, vor allem im Zusammenhang mit Erstaufforstungen, kann hier ebenfalls eine Konsultation eingeholt werden.

**Wenn ein freiberuflicher Forstsachverständiger mit der Erstellung eines Standortgutachtens beauftragt werden soll, sind Kenntnisse über das Kartierungsverfahren in Brandenburg entsprechend den oben genannten Vorgaben dafür Voraussetzung.**

**An:**  
Gemeinsame Obere Luftfahrt-  
behörde Berlin-Brandenburg  
Mittelstr. 5 / 5a  
12529 Schönefeld  
Tel. 03342/4266-4114  
Fax: 03342/4266-7612

**Datenblatt zum Luftfahrthindernis<sup>1)</sup>**  
<sup>1)</sup> ggf. in entsprechender Anzahl kopieren

**Seite 1**  
**Reg.-Nr. 02659LF-2Bet**  
**Bb 11306-1 bis -4, -7, -8**

**- Baubeginnanzeige -**

**Termin:**  
**6 Wochen vor Errichtung**

Hindernis: **6 Windkraftanlagen**

Standort	PLZ, Ort	03238 Massen-Niederlausitz OT Lindthal und Rehain	
	Landkreis	Elbe-Elster	Gemarkung
	Straße		
	zuständige Behörde	LfU T12 Süd	Reg-Nr. 40.049/23/1.6.2V/T12

Anlagentyp	Siemens Gamesa SG7-170 NH 185 m mit 270 mGND
------------	--

**Tageskennzeichnung**  **Farbanstrich** der Rotorblätter  weißblitzende Feuer i.V.m. Farbring am Mast  
*WKA > 150mGND*  + Maschinenhaus + Mastring  + Farbanstrich Rotorblätter (1Feld)

**Nachtkennzeichnung**  Feuer w-rot / w-rot ES  Infrarotfeuer  
 Anzahl Hindernisfeuer für Befuerungsebene am Mast bei Anlagen > 150 m über Grund

**Sichtweitenmessung**  **Nachweise erforderlich**  
**Dämmerungsschalter**  **Nachweise erforderlich**  
**BNK**  **Nachweise gem. NB BImSchG-Gen. (i.V.m. 5.4 und Anhang 6 Ziff. 3 AVV LFH) erforderlich**

**Achtung! Ansichtsskizze mit Kennzeichnungsausführung (inkl. Höhenangabe der Befuerungsebenen) beifügen!**

Adresse des  
Betreibers \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Tel. / E-Mail \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ansprechpartner für  
Instandhaltung und  
-setzung der  
Nachtkennzeichnung Tel: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Baubeginn am: \_\_\_\_\_ Fertiggestellt am: \_\_\_\_\_  
Sonstiges: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_



## Anlage zur Baubeginnanzeige

Reg.-Nr. 02659LF-2Bet

Folgende Unterlagen sind mit der Baubeginnanzeige bzw. entsprechend der festgelegten Terminisierung einzureichen:

- ❖ Kopie des Einmessprotokolls für die angezeigten Standortkoordinaten und -höhen (spätestens 2 Wochen nach Fundamentlegung)
- ❖ Ansichtsskizze des genehmigten Windkraftanlagentyps mit Darstellung der Kennzeichnungsausführung (inkl. Höhenangabe der Befeuerungsebenen)
- ❖ Topografische Karte mit eingetragenen Standorten, Zuwegungen und Bezeichnungen (Nr....)
- ❖ Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung (ggf. Fotos). Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- ❖ Nachweis Einsatz Dämmerungsschalter, Nennung der Umfeldhelligkeit, bei der die Umschaltung TAG/NACHT erfolgt
- ❖ Kopie der Eignung der verwendeten Feuer
- ❖ Ersatzstromversorgungskonzept
- ❖ Erläuterung zur Ausführung der Synchronisierung der Feuer des Windparks
- ❖ Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten sowie deren korrekter Betrieb ist durch Übergabe nachstehender Unterlagen nachzuweisen:
  - Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
  - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
  - Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Eine Kopie des Prüfprotokolls ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zu übersenden.
  - Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- ❖ Bei Einsatz einer BNK gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH
  - Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
  - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
  - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
  - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfindervalle

## Hinweis

Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung der Windkraftanlagen sind nicht Bestandteil der erteilten Zustimmung im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung eines Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder E-Mail [PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de](mailto:PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de) oder [Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de](mailto:Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de)) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage - gerechnet Mo-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch die den Kran betreibende Firma einzureichen.

Ein entsprechender Vordruck war der Zustimmung beigefügt. Aktuelle Blankovordrucke sind auch auf der Internetseite der LuBB (<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/luftfahrthindernisse/>) zu finden.

### **Wichtige Hinweise:**

Weitere Formulare und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite – [www.lubb.berlin-brandenburg.de](http://www.lubb.berlin-brandenburg.de).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere neue Datenschutzerklärung.

Weitergehende Informationen stehen Ihnen auf der Startseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zur Verfügung.

## Fachliche Anforderungen

An die Prospektion von Bodendenkmal-Verdachtsflächen im Bereich des Vorhabens:  
Errichtung von 6 WKA am Standort Massen-Niederlausitz (WP Rehain II: Gemarkungen Lindthal und Rehain),  
Lkr. Elbe-Elster

### I. Vorbemerkung

Für die geplanten Flächen der Zuwegungen und des Standortes sowie der Baustelleneinrichtung der WEA RH II 03, 04 und 07 besteht aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (s. Anlage). Die Vermutung gründet sich u. a. darauf, dass es sich bei den ausgewiesenen Bereichen um Areale handelt, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung. In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken. Bodenfunde bereits auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin (Fpl. Rehain 24, Rehain 25).

Werden bei dieser Prospektion neue Bodendenkmale entdeckt, die durch Erdarbeiten im Zuge des o.g. Vorhabens teilzerstört werden, sind dort vorab weitere archäologische Dokumentationen (Ausgrabung) notwendig. Für die im Zuge der Prospektion ggf. neu entdeckten Bodendenkmale erhalten Sie **separate fachliche Anforderungen**.

### II. Ziele und Durchführung

Das Ziel der archäologischen Prospektion besteht darin, ggf. vorhandene Bodendenkmalstrukturen und Bodenfunde vor der Teilzerstörung durch die mit dem Vorhaben verbundenen Erdarbeiten zu lokalisieren, um diese gem. BbgD-SchG dokumentieren zu können.

### III. Technische Einzelheiten der Dokumentation

1. Zur Ermittlung von verborgenen Bodendenkmalen/Bodenfunden, ihrer Art und ihrer Flächenausdehnung ist im Bereich der WEA RH II 03, 04 und 07 inklusive Kranstellflächen, Montageflächen sowie den Bereichen der Zuwegungen, die in Verdachtsflächen gelegen sind, das Anlegen von kleinflächigen Erdaufschlüssen (i.d.R. 50 x 50 cm große Eingrabungen durch den Oberboden bis in den Unterboden und Sieben des gesamten Aushubs) erforderlich. Der Abstand der Sondagen sollte 25 m nicht überschreiten.
2. Insgesamt sind im Bereich der drei WEA mindestens 15 Sondagen und im Bereich der Zuwegungen ca. 60 Sieb-  
lochsondagen anzulegen.
3. Bei Auftreten von archäologischen Funden ggf. Verengung des Suchrasters. Nach Möglichkeit Durchführung von Oberflächenbegehungen im Umfeld der geplanten Standorte und der Zuwegungen.
4. Während der Untersuchung ist stets ein aktueller Übersichtsplan bereitzuhalten, aus dem die Lage der Erdaufschlüsse sowie der bereits dokumentierten Sondagen zu entnehmen ist. Der Übersichtsplan ist in das Landeskoordinatennetz einzuhängen. Über die Vermessung ist ein Protokoll anzufertigen.

5. Dokumentation der Sondageprofile (mindestens ein aussagekräftiges Profil je Sondage Loch) sowie aller festgestellten archäologischen Strukturen, Befunde und Funde durch Einmessung, Zeichnung, Foto und Beschreibung. Möglichst Bestimmung der Art der festgestellten Bodendenkmale und der Zeitstellung.

6. Die entdeckten / geborgenen Bodenfunde sind zu reinigen, nach Fundstellen / Bodendenkmalen getrennt zu verzet- teln, zu beschriften sowie mit listenmäßiger Erfassung (doppelt) innerhalb der festgelegten Frist dem BLDAM zu über- geben (vgl. Richtlinien zur Grabungsdokumentation, aktuelle Ausgabe vom 26.09.2022). Die Inventar-Nummern sind bei der Abteilung Magazin des BLDAM einzuholen.

7. Die Erdaufschlüsse sind nach Abschluss der Untersuchung wieder zu verfüllen.

8. Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind so gering wie möglich zu halten.

9. Maßstäbe der Plana-, Befund- und Profilzeichnungen sowie Detailpläne sind 1:50 bzw. 1:20 (im Einzelfall 1:10), Maß- stäbe für den Gesamtplan 1:100 bzw. 1:250.

10. Entnahme von Proben für naturwissenschaftliche Untersuchungen nach begründeter fachlicher Notwendigkeit.

11. Zu allen weiteren technischen Einzelheiten der Dokumentation siehe: Richtlinien zur Grabungsdokumentation des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (aktuelle Ausgabe 26.09.2022).

12. Die **Dokumentations-/Aktivitäts-Nr.** ist vor Beginn der Maßnahme beim BLDAM per E-Mail anzufordern (julia.braungart@bldam.brandenburg.de). Sie muss auf allen Bestandteilen der anzufertigenden Dokumentation (u. a. auf Fototafeln, Zeichnungs-, Foto-, Dia-Listen sowie auf dem Grabungsbericht) vermerkt werden.

*Diese Nummern sind nicht identisch mit der Inventar-Nr. des BLDAM, die auf den Funden anzubringen ist. Die Inventar- Nr. ist bei der Abteilung Magazin des BLDAM einzuholen.*

#### IV. Berichterstattung und Fundübergabe

1. Der Beginn der jeweiligen archäologischen Maßnahme vor Ort ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde (BLDAM) spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Das Ende der archäologischen Begleitung vor Ort, aber auch längere Unterbrechungen, sind der Unteren Denkmal- schutzbehörde und dem BLDAM spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe schriftlich anzuzeigen.

3. Über die archäologischen Maßnahmen und ihre Ergebnisse ist ein Grabungskurzbericht (Formblatt BLDAM) je Bo- dendenkmal/ Fundplatz anzufertigen. Der Kurzbericht ist spätestens einen Monat nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme dem BLDAM zu übergeben. Die Gesamtdokumentation ist entsprechend den Richtlinien zur Grabungsdokumentation (siehe oben) anzufertigen und spätestens 12 Monate nach Abschluss der Arbeiten im Gelände – nach Terminvereinbarung (julia.braungart@bldam.brandenburg.de) – durch die/den Ausgräber/in persönlich im Referat Großvorhaben des BLDAM zu übergeben.

4. Die bei der archäologischen Maßnahme geborgenen beweglichen Bodendenkmale (Fundgegenstände) sind der Denkmalfachbehörde (Abteilung Magazin) entsprechend der von ihr ausgegebenen Richtlinien zur Grabungsdokumentation (s. oben) zu übergeben. Die Inventar-Nr. ist bei der Abteilung Magazin des BLDAM einzuholen.

#### IV. Personal und Fristen

1. Mit der Leitung der archäologischen Dokumentation ist im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde namentlich zu benennendes archäologisches Fachpersonal (Fachfirma) zu beauftragen. Das Fachpersonal hat auf der Grundlage der vorliegenden Anforderungen einen Plan der bodendenkmalpflegerischen Dokumentation (Konzept) zu erarbeiten und der Denkmalfachbehörde vorzulegen.

2. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Dokumentation der Prospektion sind **ein/e Archäolog/in, ein/e Techniker/in und zwei Helfer/innen** notwendig. Es ist ein Zeitrahmen von **7 Werktagen** für die Dokumentationsarbeit im Gelände vor Ort zu veranschlagen.

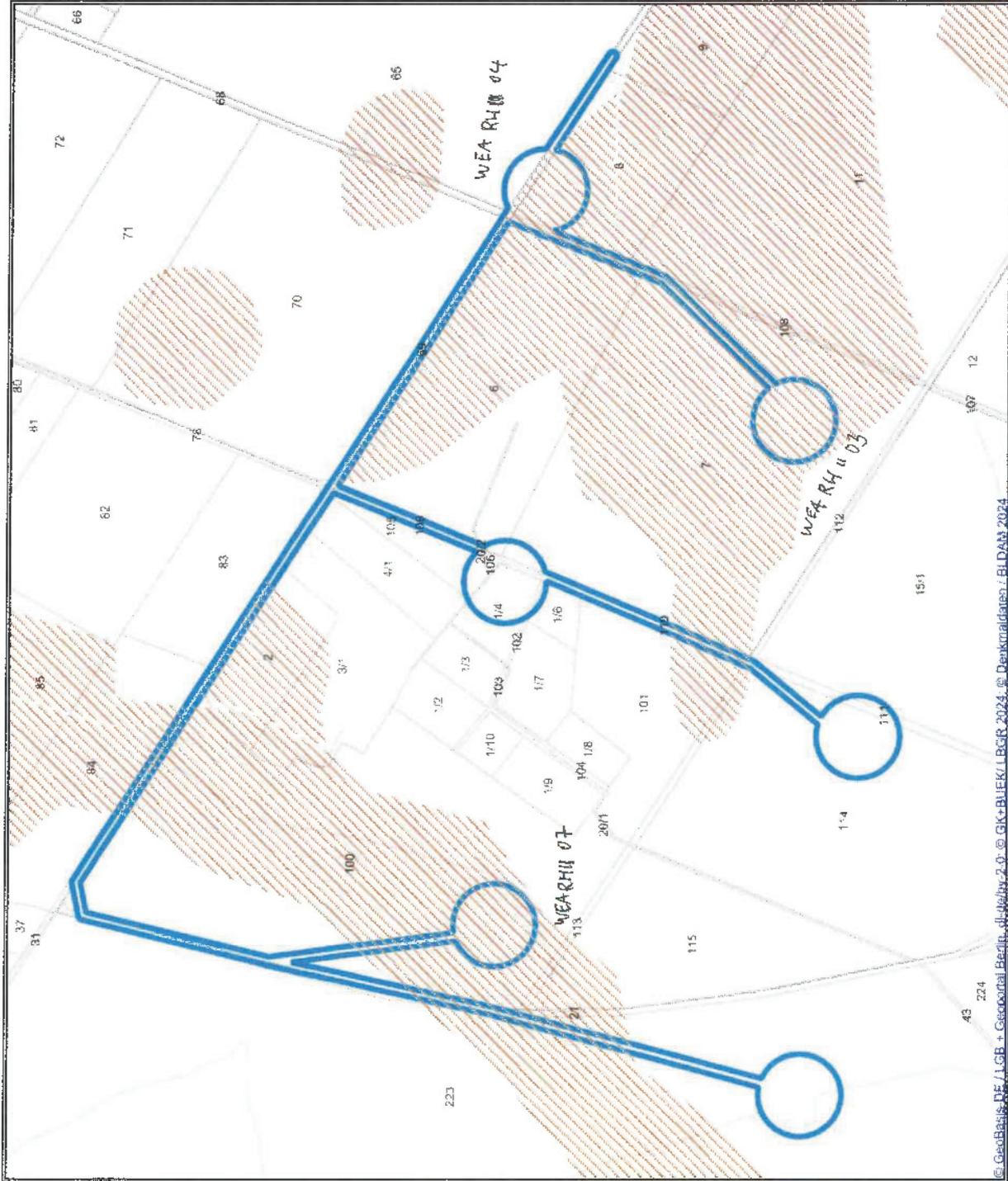
3. Die Dokumentationsarbeiten im Gelände sind im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde vorübergehend einzustellen, wenn eine ordnungsgemäße Dokumentation durch extreme äußere Bedingungen (wie Dauerfrost, starker Schneefall, schwere bzw. Dauerregenfälle, Überschwemmungen, hoher Grundwasserstand) nicht mehr möglich ist.

4. Eine ordnungsgemäße Erstellung des Berichts und der Dokumentation zu der archäologischen Maßnahme ist durch einen angemessenen Teil des unter Ziffer IV.2. genannten Personals sicherzustellen.

Wünsdorf, den 21. August 2024

Im Auftrag

Dr. Julia Braungart  
Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen  
Referat Großvorhaben/ Sonderprojekte/ Braunkohle



21.08.2024

Maßstab 1:7000



Brandenburgisches Landesamt für  
Denkmalpflege und Archäologisches  
Landesmuseum  
Abt. Bodendenkmalpflege  
GV 2024:064a  
Legende

 Ihre Planung

 Bodendenkmal-Vermutungsfläche

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dt.de/by-2.0  
Denkmaldaten: © BLDAM 2024  
Nur für den internen Gebrauch. Die Ver-  
vielfältigung, Umarbeitung und Weitergabe an Dritte  
ist nur mit Zustimmung des BLDAM erlaubt.

# Gebührenberechnung zum Az: 00282- 24- 05

## Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

- 1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren

### Rh II WKA 01

anzusetzende Herstellungskosten		€
40,00 % der o. g. Herstellungskosten		
fiktiver anrechenbarer Bauwert		€
anrechenbarer Bauwert		€
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet		€
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes		€
<b>Gebühr (min. 100,00 €)</b>		<b>€</b>

- 1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)

Anzahl der Abweichungen	1	
Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €)		€

### Abstandsfläche tlw. auf FS 21 Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO

Gebühr		€
--------	--	---

# Gebührenberechnung zum Az: 00282- 24- 05

---

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften  
(§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen 1

Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) [redacted] €

**Abstandsfläche tlw. auf FS 115  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO**

**Gebühr** [redacted] €

**Gesamtsumme der Gebühren** [redacted] €

  
\_\_\_\_\_  
Harald Knoll  
PBL BOA

# Gebührenberechnung zum Az: 00283- 24- 05

## Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

- 1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren

### Rh II WKA 02

anzusetzende Herstellungskosten		€
40,00 % der o. g. Herstellungskosten		
fiktiver anrechenbarer Bauwert		€
anrechenbarer Bauwert		€
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet		€
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes		€
<b>Gebühr (min. 100,00 €)</b>		<b>€</b>

- 1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)

Anzahl der Abweichungen	1	
Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €)		€

Abstandsfläche tlw. auf FS 111  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO

<b>Gebühr</b>		<b>€</b>
---------------	--	----------

# Gebührenberechnung zum Az: 00283- 24- 05

---

## 1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)

Anzahl der Abweichungen

1

Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €)

██████ €

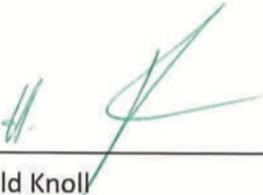
Abstandsfläche tlw. auf FS 15/1  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO

**Gebühr**

██████ €

**Gesamtsumme der Gebühren**

██████ €

  
\_\_\_\_\_  
Harald Knoll  
PBL BOA

# Gebührenberechnung zum Az: 00284- 24- 05

---

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen 1  
Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) [REDACTED] €

Abstandsfläche tlw. auf FS 11  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO

**Gebühr [REDACTED] €**

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen 1  
Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) [REDACTED] €

Abstandsfläche tlw. auf FS 112  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO

**Gebühr [REDACTED] €**

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen 1  
Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) [REDACTED] €

Abstandsfläche tlw. auf FS 15/1  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO

**Gebühr [REDACTED] €**

# Gebührenberechnung zum Az: 00284- 24- 05

## Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

- 1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren

### WEA Rh II 03

anzusetzende Herstellungskosten		€
40,00 % der o. g. Herstellungskosten		
fiktiver anrechenbarer Bauwert		€
anrechenbarer Bauwert		€
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet		€
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes		€
<b>Gebühr (min. 100,00 €)</b>		<b>€</b>

- 1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)

Anzahl der Abweichungen	1	
Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €)		€

Abstandfläche tlw. auf FS 108  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO

**Gebühr** **€**

# Gebührenberechnung zum Az: 00284- 24- 05

---

Gesamtsumme der Gebühren

██████████ €



---

Harald Knöll

PBL BOA

# Gebührenberechnung zum Az: 00285- 24- 05

## Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

- 1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren

### WEA Rh II 04

anzusetzende Herstellungskosten		€
40,00 % der o. g. Herstellungskosten		
fiktiver anrechenbarer Bauwert		€
anrechenbarer Bauwert		€
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet		€
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes		€
<b>Gebühr (min. 100,00 €)</b>		<b>€</b>

- 1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)

Anzahl der Abweichungen	1	
Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €)		€

### Abstandsfläche tlw. auf FS 69 Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO

Gebühr		€
--------	--	---

- 1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)

Anzahl der Abweichungen	1	
Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €)		€

# Gebührenberechnung zum Az: 00285- 24- 05

---

**Abstandsfläche tlw. auf FS 65  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO**

**Gebühr** [redacted] €

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften  
(§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen 1

Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) [redacted] €

**Abstandsfläche tlw. auf FS 68  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO**

**Gebühr** [redacted] €

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften  
(§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen 1

Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) [redacted] €

**Abstandsfläche tlw. auf FS 70  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO**

**Gebühr** [redacted] €

# Gebührenberechnung zum Az: 00285- 24- 05

---

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen 1

Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) [REDACTED] €

**Abstandsfläche tlw. auf FS 6  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO**

**Gebühr [REDACTED] €**

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen 1

Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) [REDACTED] €

**Abstandsfläche tlw. auf FS 108  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO**

**Gebühr [REDACTED] €**

**Gesamtsumme der Gebühren [REDACTED] €**



---

Harald Knoll

PBL BOA

# Gebührenberechnung zum Az: 00291- 24- 05

## Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

- 1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren

### WEA Rh II 07

anzusetzende Herstellungskosten		€
40,00 % der o. g. Herstellungskosten		
fiktiver anrechenbarer Bauwert		€
anrechenbarer Bauwert		€
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet		€
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes		€
<b>Gebühr (min. 100,00 €)</b>		<b>€</b>

- 1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)

Anzahl der Abweichungen	1	
Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €)		€

### Abstandsflächen tlw. auf FS 113 Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO

<b>Gebühr</b>		<b>€</b>
---------------	--	----------

- 1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)

Anzahl der Abweichungen	1	
Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €)		€

# Gebührenberechnung zum Az: 00291- 24- 05

---

**Abstandsflächen tlw. auf FS 115  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO**

**Gebühr** [redacted] €

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften  
(§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen 1

Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) [redacted] €

**Abstandsfläche tlw. auf FS 21  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO**

**Gebühr** [redacted] €

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften  
(§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

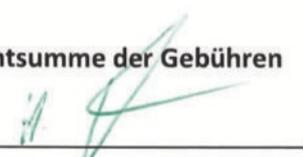
Anzahl der Abweichungen 1

Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) [redacted] €

**Abstandsfläche tlw. auf FS 223  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO**

**Gebühr** [redacted] €

**Gesamtsumme der Gebühren** [redacted] €

  
\_\_\_\_\_  
Harald Knoll  
PBL BOA

# Gebührenberechnung zum Az: 00292- 24- 05

## Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

- 1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren

### WEA Rh II 08

anzusetzende Herstellungskosten		€
40,00 % der o. g. Herstellungskosten		
fiktiver anrechenbarer Bauwert		€
anrechenbarer Bauwert		€
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet		€
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes		€
<b>Gebühr (min. 100,00 €)</b>		<b>€</b>

- 1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)

Anzahl der Abweichungen	1	
Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €)		€

Abstandsfläche tlw. auf FS 6  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO

Gebühr **€**

- 1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)

Anzahl der Abweichungen	1	
Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €)		€

# Gebührenberechnung zum Az: 00292- 24- 05

---

**Abstandsfläche tlw. auf FS 20/2  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO**

**Gebühr** [redacted] €

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften  
(§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen 1

Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) [redacted] €

**Abstandsfläche tlw. auf FS 7  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO**

**Gebühr** [redacted] €

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften  
(§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen 1

Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) [redacted] €

**Abstandsfläche tlw. auf FS 110  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO**

**Gebühr** [redacted] €

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften  
(§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen 1

Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) [redacted] €

# Gebührenberechnung zum Az: 00292- 24- 05

---

**Abstandsfläche tlw. auf FS 101  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO**

**Gebühr** [redacted] €

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften  
(§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen 1

Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) [redacted] €

**Abstandsfläche tlw. auf FS 1/6  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO**

**Gebühr** [redacted] €

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften  
(§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen 1

Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) [redacted] €

**Abstandsfläche tlw. auf FS 1/7  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO**

**Gebühr** [redacted] €

# Gebührenberechnung zum Az: 00292- 24- 05

---

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen 1

Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) [REDACTED] €

**Abstandsfläche tlw. auf FS 102  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO**

**Gebühr [REDACTED] €**

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen 1

Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) [REDACTED] €

**Abstandsfläche tlw. auf FS 20/1  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO**

**Gebühr [REDACTED] €**

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen 1

Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) [REDACTED] €

**Abstandsfläche tlw. auf FS 103  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO**

**Gebühr [REDACTED] €**

# Gebührenberechnung zum Az: 00292- 24- 05

---

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen 1

Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) [REDACTED] €

**Abstandsfläche tlw. auf FS 1/3  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO**

**Gebühr [REDACTED] €**

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen 1

Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) [REDACTED] €

**Abstandsfläche tlw. auf FS 3/1  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO**

**Gebühr [REDACTED] €**

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen 1

Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) [REDACTED] €

**Abstandsfläche tlw. auf FS 4/1  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO**

# Gebührenberechnung zum Az: 00292- 24- 05

---

Gebühr [REDACTED] €

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen 1

Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) [REDACTED] €

**Abstandsfläche tlw. auf FS 105  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO**

Gebühr [REDACTED] €

**1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

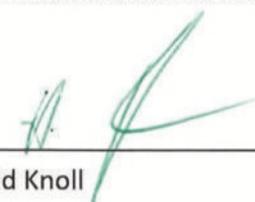
Anzahl der Abweichungen 1

Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €) [REDACTED] €

**Abstandsfläche tlw. auf FS 109  
Abweichung von § 6 Abs.5 BbgBO**

Gebühr [REDACTED] €

**Gesamtsumme der Gebühren [REDACTED] €**

  
\_\_\_\_\_  
Harald Knoll  
PBL BOA



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb  
Forst Brandenburg**  
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Elbe-Elster | Lindenaer Str. 5 b | 03253 Doberlug-Kirchhain

Forstamt Elbe-Elster

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Frau Theinert  
von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

per VIS GGV

Bearb.: Elke Rehm  
Gesch.Z.: 105-T12-  
3421/2931+21#472054/2024  
Hausruf: +49 3533 7746  
Fax: +49 3533 819702  
FoA.Elbe-Elster@lfb.brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Doberlug-Kirchhain, 16.12.2024

**Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG)**

**Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. in 01662 Meißen  
auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 WKA am Standort  
03238 Massen-Niederlausitz  
Reg.-Nr.: 40.049.00/23/1.6.2V/T12**

Sehr geehrte Frau Theinert,

beigefügt erhalten Sie die Ermittlung der Höhe des Verwaltungsaufwandes des Landesbetriebes Forst Brandenburg, SE Doberlug-Kirchhain, Forstamt Elbe-Elster, für die in der Stellungnahme enthaltene waldrechtliche Entscheidung mit der Bitte, diese Gebühr an den LFB auszukehren.

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß GebGBbg<sup>1</sup> und der GebOLandw<sup>2</sup>.

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

- 5 Waldrechtliche Angelegenheiten
- 5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
- 5.2.2 Waldumwandlung nach § 8 LWaldG, auch soweit sie in Zulassungen auf Grund anderer Gesetze eingeschlossen oder ersetzt werden
- 5.2.2.2 Verfahren Anlagen erneuerbare Energien betreffend

ist eine Gebühr

- je Anlage bis 3 MW Nennleistung von [REDACTED] EUR

**Dienstgebäude**

Lindenaer Str. 5 b

03253 Doberlug-Kirchhain

**Fax**

(0331) 275484181

- je Anlage über 3 MW Nennleistung zuzüglich [REDACTED] EUR für jedes weitere angefangene MW vorgegeben.

Vorliegend errechnet sich die Gebühr wie folgt:

4 Anlagen bis 3 MW x [REDACTED] EUR = [REDACTED] EUR  
4 Anlagen über 3 MW Nennleistung x [REDACTED] EUR x 4 angefangene MW  
= [REDACTED] EUR

Summe: [REDACTED] EUR

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes des Forstamtes Elbe-Elster wird hiermit auf [REDACTED] Euro  
(in Worten: [REDACTED] EURO)  
festgesetzt.

Die Gebühr ist auf nachfolgend benanntes Konto auszukehren:

Kontoinhaber:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
BIC:	WELADEDXXX
IBAN:	DE58 3005 0000 7035 0000 79
Verwendungszweck	<b>105-T12- 3421/2931+21#472054/2024</b>

## Rechtsgrundlagen

- 1) Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der geltenden Fassung
- 2) Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lewandowski  
Leiter des Forstamtes

Dieses Dokument wurde am 16.12.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben der Errichtung der Windkraftanlagen **Rhll\_01 bis Rhll\_04, Rhll\_07 und Rhll\_08** keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen als Anlagentyp Siemens Gamesa SG7.2-170 mit einer Nabenhöhe von 185 m und einem Rotordurchmesser von 170 m und somit einer Gesamthöhe von 270 m über Grund sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier in Rede stehenden Windkraftanlagen **Rhll\_01 bis Rhll\_04, Rhll\_07 und Rhll\_08** des Anlagentyps Siemens Gamesa SG7.2-170 mit einer Nabenhöhe von 185 m keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

Die Antragsunterlagen verbleiben bei der LuBB.

#### **V. Kostenentscheidung nach LuftKostV**

Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung der hier in Rede stehenden 6 Windkraftanlagen Rhll\_01 bis Rhll\_04, Rhll\_07 und Rhll\_08 wird eine Gesamtgebühr für die in Höhe von

- [REDACTED] EUR  
- [REDACTED] EURO -

festgesetzt.

Die für die Bearbeitung und Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung erhobene Gebühr ist **ohne** Abzug an das

Landesamt für Bauen und Verkehr

IBAN: DE02300500007110401515

BIC: WELADEDXXX

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

unter Angabe des Verwendungszwecks: **K11400 T 11110 41201 3918 BG/24, 4417BG/24;**

Gz. 41201- 50191/02659LF-2.Bet/24; LfU Reg-Nr. 40.049/23/1.6.2V/T12

zu überweisen.

Für das zur Prüfung vorgelegte Bauvorhaben ist eine luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. Da eine Genehmigung im Sinne des BImSchG nur mit v. g. Zustimmung erteilt werden kann, gilt die Beteiligung durch das LfU als Antragstellung im Sinne des § 31 Abs. 2 Ziff. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG.

Die Bearbeitung des Antrages auf Zustimmung nach dem Luftverkehrsrecht zum Bauvorhaben ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Die zu erhebende Gebühr ist lt. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV innerhalb des Gebührenrahmens von 70 bis 5000 Euro unter Berücksichtigung des Aufwandes festzulegen.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten Nachforderungen, Beratungsgespräche und der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als durchschnittlich eingestuft werden. Das angezeigte Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

Wird eine Zustimmung erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, ist gemäß § 2 Abs. 2 LuftKostV eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr zu erheben, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste.

Da die Zustimmung als Grundlage der Baugenehmigung erteilt wurde, ist der komplette Betrag gem. LuftKostV auch bei Einstellung oder Ablehnung aus anderen Gründen durch das LfU an die LuBB zu überweisen.

**In diesem Zusammenhang beträgt der luftrechtliche Anteil der Gesamtgebühr für die Erteilung der Zustimmung [REDACTED] Euro. Diese Gebühr setzt sich aus der Zustimmung im 1. Beteiligungsverfahren von [REDACTED] Euro (41201 3918BG/24) und der hier geänderten Zustimmung von [REDACTED] Euro (41201 4417BG/24) zusammen.**

## **VI. Sonstige Hinweise für die Genehmigungsbehörde**

1. Gem. § 18 a Abs. 1 LuftVG teilt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bei Betroffenheiten seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn direkt mit.
2. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Erteilte Zustimmungen aus Beteiligungen im Genehmigungsverfahren, die bei Genehmigungserteilung 2 und mehr Jahre zurückliegen, sind daher zur erneuten Überprüfung der LuBB vorzulegen.

Bitte in Klarsichtfolie an der Baustelle anbringen

# Baustellenschild

Aktenzeichen **00282-24-05**

Antragsteller/in  
UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG  
Herrn Martin Bernhardt  
Dr.-Eberle-Platz 1  
01662 Meißen

Vorhaben  
BlmSch-Verfahren-Reg. Nr.: 40.049.00/23/1.6.2V/T12  
Errichtung von 6 WKA Rechain II  
hier: WKA 01 Typ Siemens SG 7.0-170 mit 185 NH

Grundstück  
Massen-Niederlausitz, Lindthal,  
Gemarkung  
Lindthal  
Flur  
4  
Flurstück  
223

**Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft**  
(Name, Anschrift, Telefon)

**Entwurfsverfasser/in:**  
(Name, Anschrift, Telefon)

**Unternehmer/in:**  
(Name, Anschrift, Telefon)

**Bauleiter/in:**  
(Name, Anschrift, Telefon)

**Landkreis Elbe-Elster**  
Der Landrat

**untere Bauaufsichtsbehörde**  
Herzberg (Elster)

Im Auftrag

  
**Landkreis Elbe-Elster**  
Der Landrat  
Amt für Bauaufsicht,  
Umwelt und Denkmalschutz  
SG Bauaufsicht  
Kirchhainer Str. 38 a  
03238 Finsterwalde

Harald Knoll  
PBL BOA

Bitte in Klarsichtfolie an der Baustelle anbringen

# Baustellenschild

Aktenzeichen **00283-24-05**

Antragsteller/in UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG  
Herrn Martin Bernhardt  
Dr.-Eberle-Platz 1  
01662 Meißen

Vorhaben BlmSch-Verfahren-Reg.-Nr. : 40.049.00/23/1.6.2V/T12  
Errichtung von 6 WKA Rehain II  
hier: WKA 02

Grundstück Massen-Niederlausitz, Lindthal,  
Gemarkung Rehain  
Flur 1  
Flurstück 114

**Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft**  
(Name, Anschrift, Telefon)

**Entwurfsverfasser/in:**  
(Name, Anschrift, Telefon)

**Unternehmer/in:**  
(Name, Anschrift, Telefon)

**Bauleiter/in:**  
(Name, Anschrift, Telefon)

**Landkreis Elbe-Elster**  
Der Landrat

**untere Bauaufsichtsbehörde**  
Herzberg (Elster)

Im Auftrag

Harald Knoll  
PBL BOA

**Landkreis Elbe-Elster**  
Der Landrat  
Amt für Bauaufsicht,  
Umwelt und Denkmalschutz  
SG Bauaufsicht  
Kirchhainer Str. 38a  
03238 Finsterwalda

Bitte in Klarsichtfolie an der Baustelle anbringen

# Baustellenschild

Aktenzeichen **00284-24-05**

Antragsteller/in  
UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG  
Herrn Martin Bernhardt  
Dr.-Eberle-Platz 1  
01662 Meißen

Vorhaben  
BlmSch-Verfahren-Reg.-Nr. : 40.049.00/23/1.6.2V/T12  
Errichtung von 6 WKA Rehain II  
Hier: WKA 03

Grundstück  
Massen-Niederlausitz, Lindthal,

Gemarkung  
Rehain  
Flur  
1  
Flurstück  
7

## Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

(Name, Anschrift, Telefon)

## Entwurfsverfasser/in:

(Name, Anschrift, Telefon)

## Unternehmer/in:

(Name, Anschrift, Telefon)

## Bauleiter/in:

(Name, Anschrift, Telefon)

**Landkreis Elbe-Elster**

**Der Landrat**

**untere Bauaufsichtsbehörde  
Herzberg (Elster)**

Im Auftrag



Harald Knoll  
PBL BOA

**Landkreis Elbe-Elster**  
Der Landrat

Amt für Bauaufsicht,  
Umwelt und Denkmalschutz  
SG Bauaufsicht  
Kirchhainer Str. 38a  
03238 Finsterwalde

Bitte in Klarsichtfolie an der Baustelle anbringen

# Baustellenschild

Aktenzeichen **00285-24-05**

Antragsteller/in  
UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG  
Herrn Martin Bernhardt  
Dr.-Eberle-Platz 1  
01662 Meißen

Vorhaben  
BlmSch-Verfahren-Reg.-Nr.: 40.049.00/23/1.6.2V/T12  
Errichtung von 6 WKA Rehain II  
hier: WKA 04

Grundstück  
Massen-Niederlausitz, Lindthal,  
Gemarkung  
Rehain  
Flur  
1  
Flurstück  
8

**Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft**  
(Name, Anschrift, Telefon)

**Entwurfsverfasser/in:**  
(Name, Anschrift, Telefon)

**Unternehmer/in:**  
(Name, Anschrift, Telefon)

**Bauleiter/in:**  
(Name, Anschrift, Telefon)

**Landkreis Elbe-Elster**  
Der Landrat

**untere Bauaufsichtsbehörde**  
Herzberg (Elster)

Im Auftrag

Harald Knoll  
PBL BOA

**Landkreis Elbe-Elster**  
Der Landrat  
Amt für Bauaufsicht,  
Umwelt und Denkmalschutz  
SG Bauaufsicht  
Kirchhainer Str. 38a  
03238 Finsterwalde

Bitte in Klarsichtfolie an der Baustelle anbringen

# Baustellenschild

Aktenzeichen **00291-24-05**

Antragsteller/in  
UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG  
Herrn Martin Bernhardt  
Dr.-Eberle-Platz 1  
01662 Meißen

Vorhaben  
BlmSch-Verfahren-Reg.-Nr.: 40.049.00/23/1.6.2V/T12  
Errichtung von 6 WKA Rehain II  
hier: WKA 07

Grundstück  
Massen-Niederlausitz, Lindthal,  
Gemarkung  
Rehain  
Flur  
1  
Flurstück  
100

**Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft**  
(Name, Anschrift, Telefon)

**Entwurfsverfasser/in:**  
(Name, Anschrift, Telefon)

**Unternehmer/in:**  
(Name, Anschrift, Telefon)

**Bauleiter/in:**  
(Name, Anschrift, Telefon)

**Landkreis Elbe-Elster**  
Der Landrat

**untere Bauaufsichtsbehörde**  
Herzberg (Elster)

Im Auftrag

  
Harald Knoll  
PBL BOA

**Landkreis Elbe-Elster**  
Der Landrat  
Amt für Bauaufsicht,  
Umwelt und Denkmalchutz  
SG Bauaufsicht  
Kirchhainer Str. 33a  
03238 Finsterwalde

Bitte in Klarsichtfolie an der Baustelle anbringen

# Baustellenschild

Aktenzeichen **00292-24-05**

Antragsteller/in  
UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG  
Herrn Martin Bernhardt  
Dr.-Eberle-Platz 1  
01662 Meißen

Vorhaben  
BlmSch-Verfahren-Reg.-Nr.: 40.049.00/23/1.6.2V/T12  
Errichtung von 6 WKA Rehaln II  
hier: WKA 08

Grundstück  
Massen-Niederlausitz, Lindthal,

Gemarkung  
Rehaln  
Flur  
1  
Flurstück  
1/4

**Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft**  
(Name, Anschrift, Telefon)

**Entwurfsverfasser/in:**  
(Name, Anschrift, Telefon)

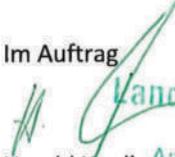
**Unternehmer/in:**  
(Name, Anschrift, Telefon)

**Bauleiter/in:**  
(Name, Anschrift, Telefon)

**Landkreis Elbe-Elster**  
Der Landrat

**untere Bauaufsichtsbehörde**  
Herzberg (Elster)

Im Auftrag

  
Landkreis Elbe-Elster  
Der Landrat  
Amt für Bauaufsicht,  
Umwelt und Denkmalschutz  
SG Bauaufsicht  
Kirchhainer Str. 39a  
03238 Finsterwalde

Harald Knoll  
PBL BOA

Absender
----------

**Einzureichen mind. 14 Arbeitstage vor Aufstelldatum!**  
(gerechnet Mo.-Fr.)

Auszufüllen vom Antragsteller:

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde  
Berlin-Brandenburg  
Mittelstraße 5 / 5a  
12529 Schönefeld

Telefax: 03342/4266-7612  
E-Mail: PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de

**Ort:** \_\_\_\_\_ **Datum:** \_\_\_\_\_  
 Bearbeiter: \_\_\_\_\_  
 Telefon: \_\_\_\_\_  
 Telefax: \_\_\_\_\_  
 E-Mail: \_\_\_\_\_  
 Az.: \_\_\_\_\_

**Antrag**

auf Genehmigung zur Errichtung eines Kranes/Bauhilfsmittels gemäß den §§ 12 bis 15 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550)

1.	Einsatzort des Kranes bzw. Bauhilfsmittels: (PLZ, Ort, Straße)  geographische Koordinatenangabe in WGS 84 (bei mehr als 1 Standort - gesondertes Blatt anfügen)	03238 Massen-Niederlausitz OT Lindthal und Rehain (EE)  N ° ' " E ° ' "
2.	Art des Kranes bzw. Bauhilfsmittels inkl. Typbezeichnung: Bsp.: Autokran LTM1160, Gittermastkran LG1750 etc.	
3.	Höhe des Kranes bzw. Bauhilfsmittel über Geländeoberfläche (höchste Spitze) in m (benötigte Arbeitshöhe): (bei Gittermastkränen oberste Kranende <u>nicht</u> Hakenhöhe)	
3.a	bei Turmdrehkränen: Auslegerlänge	
3.b	ggf. vorhandene Kennzeichnungsausführungen (Farbanstrich/Hindernisfeuer -wo?)	
4.	Höhe des Geländes über NHN:	
5.	Gesamthöhe in m über NHN (Pkt. 3+Pkt. 4):	
6.	Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Antragstellers:	
7.	Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Kostenschuldners:	
8.	Name, Anschrift, Tel.-Nr. des Genehmigungsinhabers:	
9.	Aufstellungstermin und Einsatzdauer des Kranes/Bauhilfsmittels:	

10.	Bezugsvorgänge (Genehmigungs-Nr. des auszuführenden Bauvorhabens / was wird gebaut)	<b>02659LF-2Bet</b> / Bb 11306-1 bis -4, -7, -8 Reg-Nr. 40.049/23/1.6.2V/T12
11.	Zweck der Kranstellung (nicht genehmigungspflichtige Einsätze - Baum, Dachreinigungsarbeiten etc.)	Bau 6 Windkraftanlagen Typ Siemens Gamesa SG7.2-170 NH 185 m
12.	Höhere Objekte im Umkreis von 500 m (sofern bekannt):	
13.	Falls zur Errichtung des o.g. Kranes/Bauhilfsmittels ein Auto-/Mobilkran benötigt wird:	
13.a	Krantyp:	
13.b	max. Höhe über Geländeoberkante (höchste Spitze):	
13.c	Einsatzdauer	
13.d	ggf. vorhandene Kennzeichnungsausführungen (Farbanstrich/Hindernisfeuer -wo?)	
14.	Sonstiges:	

Unterschrift / Blockschrift

#### Anlagen

Skizze des Kranes / Bauhilfsmittels (techn. Datenblätter)  
aussagefähiger Lageplan / top. Karte

#### **Wichtige Hinweise:**

Weitere Formulare und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite – [www.lubb.berlin-brandenburg.de](http://www.lubb.berlin-brandenburg.de).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere neue Datenschutzerklärung.

Weitergehende Informationen stehen Ihnen auf der Startseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zur Verfügung.

**Wichtige Anmerkung siehe beigefügte Anlagen!  
Bitte beachten!**

**zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. §§ 12, 17 und 14 LuftVG im Land Brandenburg**

1. Der Antrag ist fristgerecht, **mindestens 14 Arbeitstage** (gerechnet Mo.-Fr.) **vor Einsatzbeginn** bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) einzureichen, um eine termingerechte Bearbeitung zu ermöglichen.  
Bei späterer Beantragung - ohne zwingenden, begründeten Grund - besteht kein Anspruch auf kurzfristige Bearbeitung.
2. Es werden nur **vollständige** Anträge (bedeutet: komplett und konkret ausgefüllte Vordrucke inkl. der erforderlichen Anlagen - siehe Vordruck und nachfolgend nochmals benannt bzw. erläutert -) bearbeitet.

**Folgende Daten sind auf dem Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG unbedingt einzutragen:**

- ❖ geografische Koordinaten des Standortes im Bezugssystem WGS 84 (Bsp. N 52° 07' 53" zu E 14° 33' 02") - Pkt. 1 des Vordrucks -
- es können auch mehrere Standorte für einen bestimmten Zeitraum beantragt werden, dazu sind die Einzelstandorte wie im Bsp. 1 anzugeben
- soll ein Kran / Bauhilfsmittel in einem Baufeld "beweglich" eingesetzt werden, sind die Eckpunkte des Baufeldes wie im Bsp. 2 anzugeben

Bsp. 1:

Nr.	Geographische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84: <b>KEINE Rechts- und Hochwerte!</b>		Standzeit
1	N	E	
2	N	E	
3	N	E	
4	N	E	

Bsp. 2:

Eckpunkte	Geographische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84: <b>KEINE Rechts- und Hochwerte!</b>	
A	N	E
B	N	E
C	N	E
D	N	E

- in beiden Fällen ist ein gesondertes Blatt als Anlage beifügen

**zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. §§ 12, 17 und 14 LuftVG im Land Brandenburg**

- ❖ es ist der genaue Einsatzzeitraum anzugeben (keine ca. KW odgl.) Bsp. 17.03.16 v. 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr oder 17.03.16 bis 23.03.16 jeweils 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr - *Pkt. 9 des Vordrucks* -
- ❖ bei Bauausführungen (wie Errichtung Einfamilienhaus oder Windkraftanlagen) ist die zum Vorhaben erteilte Genehmigungs-Nr. zu benennen - *Pkt. 10 des Vordrucks* -
- ❖ sollte bei Einsätzen von Turmdrehkränen ein Auto-/Mobilkran zur Errichtung benötigt werden, ist dieser unter Angabe des Typs, der max. Höhe und der Einsatzdauer anzuzeigen - *Pkt. 13 des Vordrucks* -

***und entsprechende Unterlagen als Anlage beizufügen:***

- ❖ Darstellungen (techn. Datenblätter) der zum Einsatz kommenden Kräne / Bauhilfsmittel
- ❖ Ausführung und Versorgung einer ggf. bereits vorhandenen Tages- und/oder Nachtkennzeichnung (Farbanstrich, Hindernisfeuer am Kran/Ausleger etc.)
- ❖ Topografische Karte / Stadtplan (farbige Ausschnittkopie) mit eingezeichneten Standorten (z.B. Ausdruck GoogleMaps, Bings etc.)

**zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. § 12, 17 und 14 LuftVG im Land Brandenburg**

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde  
Berlin-Brandenburg

**Hinweis zur Kostenpflichtigkeit bei Bearbeitung o. g. Anträge**

Gem. § 15 LuftVG bedarf die von Ihnen angezeigte Ausführung eines Bauvorhabens gem. §§ 12 oder 17 oder 14 LuftVG der Genehmigung der zivilen Luftfahrtbehörde.

Die Bearbeitung eines o. g. Antrages ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Gemäß Abschnitt V Ziffer 14 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV beträgt der Gebührenrahmen 70 bis 5000 Euro.

Wird eine erteilte Genehmigung erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, ist gemäß § 2 Abs. 2 LuftKostV eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr zu erheben, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste.

Die Genehmigung ist auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation zu erteilen, die gleichfalls kostenpflichtig (gem. Abschnitt VII Ziffer 11 Punkt c des Gebührenverzeichnisses LuftKostV - Gebührenrahmen 60 bis 1250 EUR) ist.

Die entsprechenden Gebühren werden durch die zuständige Luftfahrtbehörde sowie die DFS getrennt erhoben und gehen zu Lasten des auf dem Antragsformular benannten Kostenschuldners.

Um Kosten und Verwaltungsaufwand zu minimieren, bitten wir bei Änderungen im Antragsverfahren (z. B. Rücknahme, Ablehnung etc.) **kurzfristig** darüber in Kenntnis gesetzt zu werden.

**Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.**

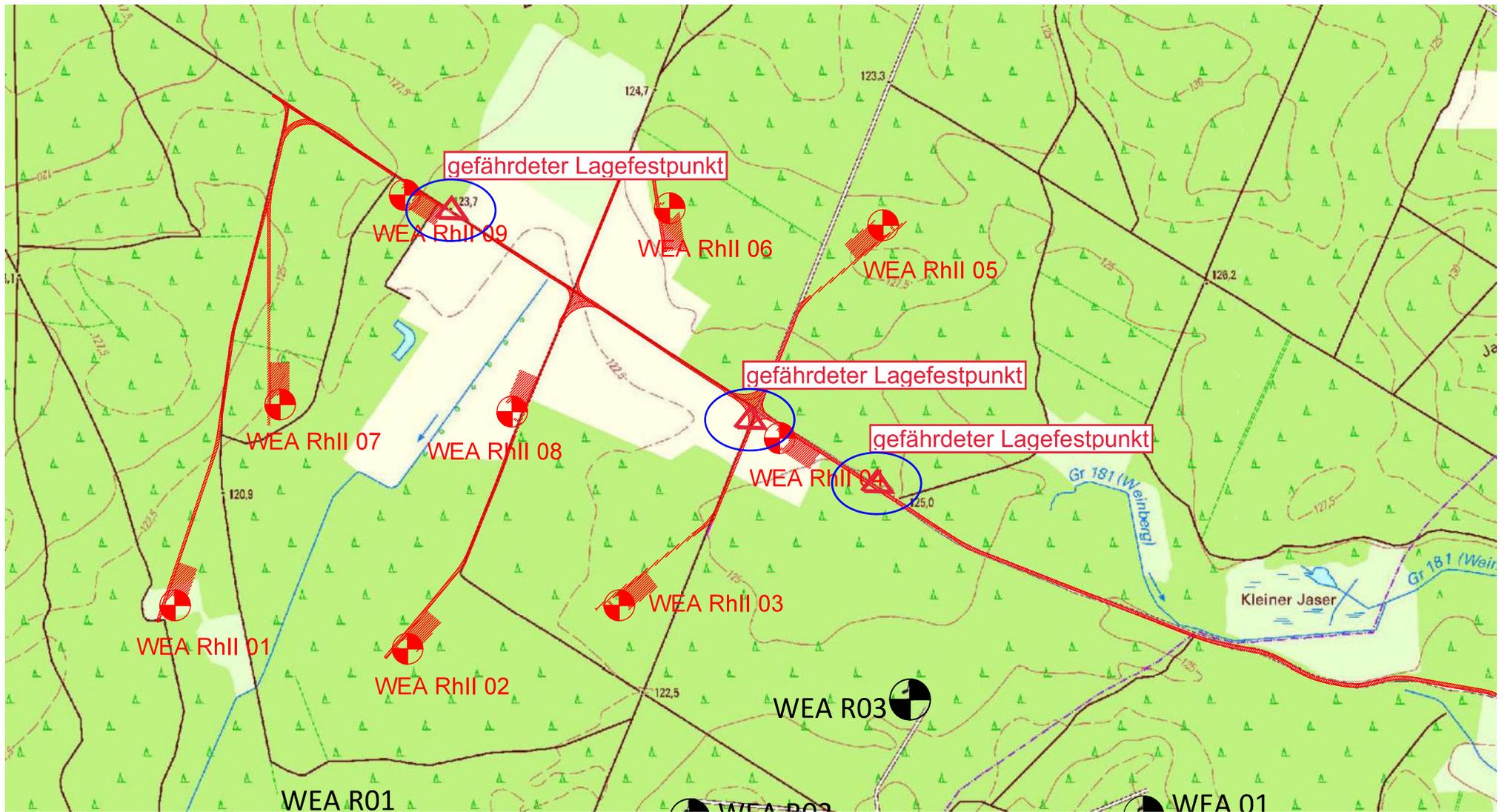
**Sie erreichen uns unter**

**- 03342/4266-4113 - Frau Jänicke\* (E-Mail [aline.jaenicke@lbv.brandenburg.de](mailto:aline.jaenicke@lbv.brandenburg.de))**

**- 03342/4266-4115 - Frau Ihl\* (E-Mail [irina.ihl@lbv.brandenburg.de](mailto:irina.ihl@lbv.brandenburg.de))**

**- 03342/4266-4114 - Frau Lehniger (E-Mail [marion.lehniger@lbv.brandenburg.de](mailto:marion.lehniger@lbv.brandenburg.de))**

*\* Ansprechpartner speziell bei Anträgen im Bereich des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg Willy Brandt (BER)*



An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis <b>Elbe-Elster</b>
Eingangsvermerk

Bauanzeige bzw.

Baugenehmigung vom

Aktenzeichen

**00282-24-05****Hinweis**

Die Baubeginnsanzeige ist nach § 72 Abs. 8 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vor Baubeginn vorzulegen.

## Baubeginnanzeige

nach § 72 Abs. 8 BbgBO

### 1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

 Errichtung Änderung Nutzungsänderung

BlmSch-Verfahren- Reg. Nr.: 40.049.00/23/1.6.2V/T12  
Errichtung von 6 WKA Rehain II  
hier: WKA 01 Typ Siemens SG 7.0-170 mit 185 NH

### 2. Baugrundstück

Gemarkung <b>Lindthal</b>	Flur <b>4</b>	Flurstück(e) <b>223</b>
Bauort, Ortsteil, Straße, Hausnummer <b>Massen-Niederlausitz, Lindthal,</b>		

### 3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname bzw. Firma <b>UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH &amp; Co.KG, Martin Bernhardt</b>		
Straße, Hausnummer <b>Dr.-Eberle-Platz 1</b>		Land PLZ, Ort <b>01662 Meißen</b>
Telefon	Fax	E-Mail

### 4. Bauleiter / Bauleiterin

Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		Land PLZ, Ort
Telefon	Fax	E-Mail

### 5. Baubeginn

Mit den Bauarbeiten wird am

begonnen.

- Die nach § 72 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und 3 BbgBO erforderlichen Nachweise sind beigelegt bzw. liegen vor. Mir ist bekannt, dass bis zur Fertigstellung jeder Wechsel der Bauherrin oder des Bauherrn, bzw. der Bauleiterin oder des Bauleiters der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen ist (§ 53 Abs. 1 Satz 3 und 4 BbgBO).

### 6. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift Bauherrin / Bauherr / Vertretung der Bauherrengemeinschaft	

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis Elbe-Elster
Eingangsvermerk

Bauanzeige bzw.

Baugenehmigung vom

Aktenzeichen

00283-24-05

**Hinweis**

Die Baubeginnsanzeige ist nach § 72 Abs. 8 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vor Baubeginn vorzulegen.

## Baubeginnanzeige

nach § 72 Abs. 8 BbgBO

### 1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

 Errichtung Änderung Nutzungsänderung

BlmSch-Verfahren- Reg.-Nr. : 40.049.00/23/1.6.2V/T12  
Errichtung von 6 WKA Rehai II  
hier: WKA 02

### 2. Baugrundstück

Gemarkung Rehai	Flur 1	Flurstück(e) 114
Bauort, Ortsteil, Straße, Hausnummer Massen-Niederlausitz, Lindthal,		

### 3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname bzw. Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG , Martin Bernhardt		
Straße, Hausnummer Dr.-Eberle-Platz 1		Land PLZ, Ort 01662 Meißen
Telefon 03521-40680	Fax 03521-406820	E-Mail

### 4. Bauleiter / Bauleiterin

Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		Land PLZ, Ort
Telefon	Fax	E-Mail

### 5. Baubeginn

**Mit den Bauarbeiten wird am**  **begonnen.**

- Die nach § 72 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und 3 BbgBO erforderlichen Nachweise sind beigefügt bzw. liegen vor. Mir ist bekannt, dass bis zur Fertigstellung jeder Wechsel der Bauherrin oder des Bauherrn, bzw. der Bauleiterin oder des Bauleiters der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen ist (§ 53 Abs. 1 Satz 3 und 4 BbgBO).

### 6. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift Bauherrin / Bauherr / Vertretung der Bauherrengemeinschaft	

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis Elbe-Elster
Eingangsvermerk

Bauanzeige bzw.

Baugenehmigung vom

Aktenzeichen

00284-24-05

**Hinweis**

Die Baubeginnsanzeige ist nach § 72 Abs. 8 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vor Baubeginn vorzulegen.

## Baubeginnanzeige

nach § 72 Abs. 8 BbgBO

### 1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

 Errichtung Änderung Nutzungsänderung

BlmSch-Verfahren- Reg.-Nr. : 40.049.00/23/1.6.2V/T12  
Errichtung von 6 WKA Rehain II  
Hier: WKA 03

### 2. Baugrundstück

Gemarkung Rehain	Flur 1	Flurstück(e) 7
Bauort, Ortsteil, Straße, Hausnummer Massen-Niederlausitz, Lindthal,		

### 3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname bzw. Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG , Martin Bernhardt		
Straße, Hausnummer Dr.-Eberle-Platz 1		Land PLZ, Ort 01662 Meißen
Telefon 03521-40680	Fax 03521-406820	E-Mail

### 4. Bauleiter / Bauleiterin

Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		Land PLZ, Ort
Telefon	Fax	E-Mail

### 5. Baubeginn

Mit den Bauarbeiten wird am

begonnen.

Die nach § 72 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und 3 BbgBO erforderlichen Nachweise sind beigelegt bzw. liegen vor. Mir ist bekannt, dass bis zur Fertigstellung jeder Wechsel der Bauherrin oder des Bauherrn, bzw. der Bauleiterin oder des Bauleiters der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen ist (§ 53 Abs. 1 Satz 3 und 4 BbgBO).

### 6. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift Bauherrin / Bauherr / Vertretung der Bauherrengemeinschaft	

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis <b>Elbe-Elster</b>
Eingangsvermerk

Bauanzeige bzw.

Baugenehmigung vom

Aktenzeichen

**00285-24-05****Hinweis**

Die Baubeginnsanzeige ist nach § 72 Abs. 8 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vor Baubeginn vorzulegen.

## Baubeginnanzeige

nach § 72 Abs. 8 BbgBO

### 1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

 Errichtung Änderung Nutzungsänderung

BlmSch-Verfahren- Reg.-Nr.: 40.049.00/23/1.6.2V/T12  
Errichtung von 6 WKA Rehain II  
hier: WKA 04

### 2. Baugrundstück

Gemarkung <b>Rehain</b>	Flur <b>1</b>	Flurstück(e) <b>8</b>
Bauort, Ortsteil, Straße, Hausnummer <b>Massen-Niederlausitz, Lindthal,</b>		

### 3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname bzw. Firma <b>UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH &amp; Co. KG , Martin Bernhardt</b>		
Straße, Hausnummer <b>Dr.-Eberle-Platz 1</b>		Land PLZ, Ort <b>01662 Meißen</b>
Telefon <b>03521-40680</b>	Fax <b>03521-406820</b>	E-Mail

### 4. Bauleiter / Bauleiterin

Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		Land PLZ, Ort
Telefon	Fax	E-Mail

### 5. Baubeginn

**Mit den Bauarbeiten wird am**  **begonnen.**

- Die nach § 72 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und 3 BbgBO erforderlichen Nachweise sind beigelegt bzw. liegen vor. Mir ist bekannt, dass bis zur Fertigstellung jeder Wechsel der Bauherrin oder des Bauherrn, bzw. der Bauleiterin oder des Bauleiters der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen ist (§ 53 Abs. 1 Satz 3 und 4 BbgBO).

### 6. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift Bauherrin / Bauherr / Vertretung der Bauherrengemeinschaft	

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis <b>Elbe-Elster</b>
Eingangsvermerk

Bauanzeige bzw.

Baugenehmigung vom

Aktenzeichen

**00291-24-05****Hinweis**

Die Baubeginnsanzeige ist nach § 72 Abs. 8 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vor Baubeginn vorzulegen.

## Baubeginnanzeige

nach § 72 Abs. 8 BbgBO

### 1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

 Errichtung Änderung Nutzungsänderung

BlmSch-Verfahren-Reg.-Nr.: 40.049.00/23/1.6.2V/T12  
Errichtung von 6 WKA Rehai II  
hier: WKA 07

### 2. Baugrundstück

Gemarkung Rehai	Flur 1	Flurstück(e) 100
Bauort, Ortsteil, Straße, Hausnummer Massen-Niederlausitz, Lindthal,		

### 3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname bzw. Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Martin Bernhardt		
Straße, Hausnummer Dr.-Eberle-Platz 1		Land PLZ, Ort 01662 Meißen
Telefon 03521-40680	Fax 03521-406820	E-Mail

### 4. Bauleiter / Bauleiterin

Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		Land PLZ, Ort
Telefon	Fax	E-Mail

### 5. Baubeginn

**Mit den Bauarbeiten wird am**  **begonnen.**

**Die nach § 72 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und 3 BbgBO erforderlichen Nachweise sind beigefügt bzw. liegen vor. Mir ist bekannt, dass bis zur Fertigstellung jeder Wechsel der Bauherrin oder des Bauherrn, bzw. der Bauleiterin oder des Bauleiters der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen ist (§ 53 Abs. 1 Satz 3 und 4 BbgBO).**

### 6. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift Bauherrin / Bauherr / Vertretung der Bauherrengemeinschaft	

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis <b>Elbe-Elster</b>
Eingangsvermerk

Bauanzeige bzw.

Baugenehmigung vom

Aktenzeichen

**00292-24-05****Hinweis**

Die Baubeginnsanzeige ist nach § 72 Abs. 8 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vor Baubeginn vorzulegen.

## Baubeginnanzeige

nach § 72 Abs. 8 BbgBO

### 1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

 **Errichtung** **Änderung** **Nutzungsänderung**

BlmSch-Verfahren- Reg.-Nr.: 40.049.00/23/1.6.2V/T12  
Errichtung von 6 WKA Rehai II  
hier: WKA 08

### 2. Baugrundstück

Gemarkung <b>Rehai</b>	Flur <b>1</b>	Flurstück(e) <b>1/4</b>
Bauort, Ortsteil, Straße, Hausnummer <b>Massen-Niederlausitz, Lindthal,</b>		

### 3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname bzw. Firma <b>UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH &amp; Co. KG , Martin Bernhardt</b>		
Straße, Hausnummer <b>Dr.-Eberle-Platz 1</b>		Land PLZ, Ort <b>01662 Meißen</b>
Telefon <b>03521-40680</b>	Fax <b>03521-406820</b>	E-Mail

### 4. Bauleiter / Bauleiterin

Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		Land PLZ, Ort
Telefon	Fax	E-Mail

### 5. Baubeginn

**Mit den Bauarbeiten wird am**  **begonnen.**

**Die nach § 72 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und 3 BbgBO erforderlichen Nachweise sind beigefügt bzw. liegen vor. Mir ist bekannt, dass bis zur Fertigstellung jeder Wechsel der Bauherrin oder des Bauherrn, bzw. der Bauleiterin oder des Bauleiters der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen ist (§ 53 Abs. 1 Satz 3 und 4 BbgBO).**

### 6. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift Bauherrin / Bauherr / Vertretung der Bauherrengemeinschaft	

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis / Stadt
<b>Elbe-Elster</b>
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom Baugenehmigung vom Aktenzeichen **Hinweis:**

Diese Anzeige ist nach § 83 Abs. 2 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vor Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage vorzulegen.

# Anzeige der Nutzungsaufnahme

nach § 83 Abs. 2 BbgBO

**1. Kurzbezeichnung des Vorhabens**
 Errichtung       Änderung       Nutzungsänderung

**BlmSch-Verfahren- Reg. Nr.: 40.049.00/23/1.6.2V/T12**  
**Errichtung von 6 WKA Rehain II**  
**hier: WKA 01 Typ Siemens SG 7.0-170 mit 185 NH**

**2. Baugrundstück**

Gemarkung Lindthal	Flur 4	Flurstück(e) 223
Straße	Hausnummer	PLZ
		Ort Massen- Lindthal

**3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft**

Name / Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG, Martin Bernhardt			Vorname / Ansprechpartner/in	
Straße Dr.-Eberle-Platz 1	Hausnummer	Land	PLZ	Ort 01662 Meißen
Telefon	Fax	E-Mail		

**4. Nutzungsaufnahme**Die Nutzung wird am  aufgenommen.**5. Anlagen**

<input type="checkbox"/>	bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 1 eine Bescheinigung der Prüferin oder des Prüfers über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit – Formular 10.2,
<input type="checkbox"/>	bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 2 eine Bescheinigung der Prüferin oder des Prüfers über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 82 Absatz 2 Satz 1) – Formular 10.3,
<input type="checkbox"/>	in den Fällen des § 82 Absatz 2 Satz 2 die jeweilige Bestätigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes – Formular 10.5,
<input type="checkbox"/>	bei Sonderbauten die nach § 51 Absatz 2 erforderliche Bescheinigung der Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung – Formular 10.4,
<input type="checkbox"/>	sonstige Anlagen:

**6. Unterschrift**

Ort	Datum	<b>Hinweis:</b> Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde die Bestätigung eines Sachkundigen vorzulegen, dass die Verpflichtung nach dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz erfüllt werden. (§ 2 Abs. 1 BbgEEWärmeGDG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEWärmeG)
Unterschrift Bauherrin / Bauherr / Bauherrenvertretung		

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis / Stadt
<b>Elbe-Elster</b>
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom Baugenehmigung vom Aktenzeichen **Hinweis:**

Diese Anzeige ist nach § 83 Abs. 2 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vor Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage vorzulegen.

# Anzeige der Nutzungsaufnahme

nach § 83 Abs. 2 BbgBO

**1. Kurzbezeichnung des Vorhabens**
 Errichtung       Änderung       Nutzungsänderung

**BlmSch-Verfahren- Reg.-Nr. : 40.049.00/23/1.6.2V/T12**  
**Errichtung von 6 WKA Rehai II**  
**hier: WKA 02**

**2. Baugrundstück**

Gemarkung Rehai	Flur 1	Flurstück(e) 114
Straße	Hausnummer	PLZ
		Ort Massen-
		Ortsteil Lindthal

**3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft**

Name / Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG , Martin Bernhardt		Vorname / Ansprechpartner/in	
Straße Dr.-Eberle-Platz 1	Hausnummer	Land PLZ	Ort 01662 Meißen
Telefon 03521-40680	Fax 03521-406820	E-Mail	

**4. Nutzungsaufnahme**

Die Nutzung wird am  aufgenommen.

**5. Anlagen**

<input type="checkbox"/>	bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 1 eine Bescheinigung der Prüferin oder des Prüfers über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit – Formular 10.2,
<input type="checkbox"/>	bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 2 eine Bescheinigung der Prüferin oder des Prüfers über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 82 Absatz 2 Satz 1) – Formular 10.3,
<input type="checkbox"/>	in den Fällen des § 82 Absatz 2 Satz 2 die jeweilige Bestätigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes – Formular 10.5,
<input type="checkbox"/>	bei Sonderbauten die nach § 51 Absatz 2 erforderliche Bescheinigung der Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung – Formular 10.4,
<input type="checkbox"/>	sonstige Anlagen:

**6. Unterschrift**

Ort	Datum	<b>Hinweis:</b> Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde die Bestätigung eines Sachkundigen vorzulegen, dass die Verpflichtung nach dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz erfüllt werden. (§ 2 Abs. 1 BbgEEWärmeGDG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEWärmeG)
Unterschrift Bauherrin / Bauherr / Bauherrenvertretung		

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis / Stadt
<b>Elbe-Elster</b>
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom Baugenehmigung vom Aktenzeichen **Hinweis:**

Diese Anzeige ist nach § 83 Abs. 2 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vor Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage vorzulegen.

# Anzeige der Nutzungsaufnahme

nach § 83 Abs. 2 BbgBO

**1. Kurzbezeichnung des Vorhabens**
 Errichtung       Änderung       Nutzungsänderung

BlmSch-Verfahren- Reg.-Nr. : 40.049.00/23/1.6.2V/T12  
 Errichtung von 6 WKA Rehai II  
 Hier: WKA 03

**2. Baugrundstück**

Gemarkung Rehai	Flur 1	Flurstück(e) 7
Straße	Hausnummer	PLZ
		Ort Massen-
		Ortsteil Lindthal

**3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft**

Name / Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG , Martin Bernhardt			Vorname / Ansprechpartner/in	
Straße Dr.-Eberle-Platz 1	Hausnummer	Land	PLZ	Ort 01662 Meißen
Telefon 03521-40680	Fax 03521-406820	E-Mail		

**4. Nutzungsaufnahme**Die Nutzung wird am  aufgenommen.**5. Anlagen**

<input type="checkbox"/>	bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 1 eine Bescheinigung der Prüferin oder des Prüfers über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit – Formular 10.2,
<input type="checkbox"/>	bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 2 eine Bescheinigung der Prüferin oder des Prüfers über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 82 Absatz 2 Satz 1) – Formular 10.3,
<input type="checkbox"/>	in den Fällen des § 82 Absatz 2 Satz 2 die jeweilige Bestätigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes – Formular 10.5,
<input type="checkbox"/>	bei Sonderbauten die nach § 51 Absatz 2 erforderliche Bescheinigung der Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung – Formular 10.4,
<input type="checkbox"/>	sonstige Anlagen:

**6. Unterschrift**

Ort	Datum	<b>Hinweis:</b> Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde die Bestätigung eines Sachkundigen vorzulegen, dass die Verpflichtung nach dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz erfüllt werden. (§ 2 Abs. 1 BbgEEWärmeGDG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEWärmeG)
Unterschrift Bauherrin / Bauherr / Bauherrenvertretung		

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis / Stadt
<b>Elbe-Elster</b>
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom Baugenehmigung vom Aktenzeichen **Hinweis:**

Diese Anzeige ist nach § 83 Abs. 2 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vor Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage vorzulegen.

# Anzeige der Nutzungsaufnahme

nach § 83 Abs. 2 BbgBO

**1. Kurzbezeichnung des Vorhabens** Errichtung Änderung Nutzungsänderung

**BlmSch-Verfahren- Reg.-Nr.: 40.049.00/23/1.6.2V/T12**  
**Errichtung von 6 WKA Rehai II**  
**hier: WKA 04**

**2. Baugrundstück**

Gemarkung Rehai	Flur 1	Flurstück(e) 8
Straße	Hausnummer	PLZ
		Ort Massen-
		Ortsteil Lindthal

**3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft**

Name / Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG , Martin Bernhardt		Vorname / Ansprechpartner/in	
Straße Dr.-Eberle-Platz 1	Hausnummer	Land PLZ	Ort 01662 Meißen
Telefon 03521-40680	Fax 03521-406820	E-Mail	

**4. Nutzungsaufnahme**Die Nutzung wird am  aufgenommen.**5. Anlagen**

<input type="checkbox"/>	bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 1 eine Bescheinigung der Prüferin oder des Prüfers über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit – Formular 10.2,
<input type="checkbox"/>	bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 2 eine Bescheinigung der Prüferin oder des Prüfers über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 82 Absatz 2 Satz 1) – Formular 10.3,
<input type="checkbox"/>	in den Fällen des § 82 Absatz 2 Satz 2 die jeweilige Bestätigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes – Formular 10.5,
<input type="checkbox"/>	bei Sonderbauten die nach § 51 Absatz 2 erforderliche Bescheinigung der Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung – Formular 10.4,
<input type="checkbox"/>	sonstige Anlagen:

**6. Unterschrift**

Ort	Datum	<b>Hinweis:</b> Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde die Bestätigung eines Sachkundigen vorzulegen, dass die Verpflichtung nach dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz erfüllt werden. (§ 2 Abs. 1 BbgEEWärmeGDG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEWärmeG)
Unterschrift Bauherrin / Bauherr / Bauherrenvertretung		

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis / Stadt
<b>Elbe-Elster</b>
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom Baugenehmigung vom Aktenzeichen **Hinweis:**

Diese Anzeige ist nach § 83 Abs. 2 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vor Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage vorzulegen.

# Anzeige der Nutzungsaufnahme

nach § 83 Abs. 2 BbgBO

**1. Kurzbezeichnung des Vorhabens** Errichtung Änderung Nutzungsänderung

BlmSch-Verfahren-Reg.-Nr.: 40.049.00/23/1.6.2V/T12  
Errichtung von 6 WKA Rehain II  
hier: WKA 07

**2. Baugrundstück**

Gemarkung Rehain	Flur 1	Flurstück(e) 100
Straße	Hausnummer	PLZ
		Ort Massen-
		Ortsteil Lindthal

**3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft**

Name / Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Martin Bernhardt			Vorname / Ansprechpartner/in	
Straße Dr.-Eberle-Platz 1	Hausnummer	Land	PLZ	Ort 01662 Meißen
Telefon 03521-40680	Fax 03521-406820	E-Mail		

**4. Nutzungsaufnahme**Die Nutzung wird am  aufgenommen.**5. Anlagen**

<input type="checkbox"/>	bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 1 eine Bescheinigung der Prüferin oder des Prüfers über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit – Formular 10.2,
<input type="checkbox"/>	bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 2 eine Bescheinigung der Prüferin oder des Prüfers über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 82 Absatz 2 Satz 1) – Formular 10.3,
<input type="checkbox"/>	in den Fällen des § 82 Absatz 2 Satz 2 die jeweilige Bestätigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes – Formular 10.5,
<input type="checkbox"/>	bei Sonderbauten die nach § 51 Absatz 2 erforderliche Bescheinigung der Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung – Formular 10.4,
<input type="checkbox"/>	sonstige Anlagen:

**6. Unterschrift**

Ort	Datum	<b>Hinweis:</b> Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde die Bestätigung eines Sachkundigen vorzulegen, dass die Verpflichtung nach dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz erfüllt werden. (§ 2 Abs. 1 BbgEEWärmeGDG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEWärmeG)
Unterschrift Bauherrin / Bauherr / Bauherrenvertretung		

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis / Stadt
<b>Elbe-Elster</b>
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom Baugenehmigung vom Aktenzeichen **Hinweis:**

Diese Anzeige ist nach § 83 Abs. 2 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vor Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage vorzulegen.

# Anzeige der Nutzungsaufnahme

nach § 83 Abs. 2 BbgBO

**1. Kurzbezeichnung des Vorhabens** Errichtung Änderung Nutzungsänderung

<b>BlmSch-Verfahren- Reg.-Nr.: 40.049.00/23/1.6.2V/T12</b> <b>Errichtung von 6 WKA Rehain II</b> <b>hier: WKA 08</b>
--

**2. Baugrundstück**

Gemarkung Rehain	Flur 1	Flurstück(e) 1/4
Straße	Hausnummer	PLZ
		Ort Massen-
		Ortsteil Lindthal

**3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft**

Name / Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG , Martin Bernhardt	Vorname / Ansprechpartner/in
Straße Dr.-Eberle-Platz 1	Hausnummer
Land	PLZ
Ort 01662 Meißen	
Telefon 03521-40680	Fax 03521-406820
E-Mail	

**4. Nutzungsaufnahme**

Die Nutzung wird am <input type="text"/>	aufgenommen.
--	--------------

**5. Anlagen**

<input type="checkbox"/>	bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 1 eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit – Formular 10.2,
<input type="checkbox"/>	bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 2 eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 82 Absatz 2 Satz 1) – Formular 10.3,
<input type="checkbox"/>	in den Fällen des § 82 Absatz 2 Satz 2 die jeweilige Bestätigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes – Formular 10.5,
<input type="checkbox"/>	bei Sonderbauten die nach § 51 Absatz 2 erforderliche Bescheinigung der Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung – Formular 10.4,
<input type="checkbox"/>	sonstige Anlagen:

**6. Unterschrift**

Ort	Datum	<b>Hinweis:</b> Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde die Bestätigung eines Sachkundigen vorzulegen, dass die Verpflichtung nach dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz erfüllt werden. (§ 2 Abs. 1 BbgEEWärmeGDG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEWärmeG)
Unterschrift Bauherrin / Bauherr / Bauherrenvertretung		